Zur Neugestaltung des kriegsstrafrechtlichen Verfahrens.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

KARL BORRMANN
Gerichtsreferendar aus Magdeburg.

1 9 4 0

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen

1. Berichterstatter: Professor Dr. Schwinge
2. Berichterstatter: Professor Dr. Zimmerl

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN.

INHALTS-VERZEICHNIS

A. Einleitung 1
§ 1. Das Problem 1
§ 2. Die Stellungnahme des Schrifttums zu dieser Frage . . . 4
B. Die Erfahrungstatsachen, die für eine Neu- und Umgestaltung unseres Feldgerichtsverfahrens sprechen 9
C. Die Vorfälle während des Weltkriegs in den der deutschen Armeen grundsätzlich gleichgearteten feindlichen Armeen. Die Maßnahmen, die dort zur Wiederaufrichtung der Mannszucht getroffen wurden, und die jetzigen Regelungen des Feldverfahrens 19
§ 1. Frankreich 19
1. Das Feldverfahren zu Beginn des Weltkrieges 19
2. Einrichtung der „conseils de guerre spéciaux" durch Dekret vom 6. 9. 1914 21
3. Abschaffung der „conseils de guerre spéciaux" durch Gesetz vom 27. 4. 1916 27
4. Die Meuterei im Herbst 1917 und die zur Wiederherstellung der Mannszucht ergriffenen Maßnahmen 29
5. Die Regelung des Feldverfahrens im C. J. M. von 1928 . . 32
§ 2. Italien 33
1. Die Vorkommnisse im italienischen Heere während des Weltkrieges 33
2. Die auf Grund der Erfahrungen des Weltkriegs geschaffenen „Tribunali Militari Straordinari" 34
§ 3. Der Field General Court Martial des englischen Rechts . . 35
D. Die verschiedenen Möglichkeiten der Neugestaltung des Feldverfahrens 36
§ 1. § 124 MStGB. 37
§ 2. Ablehnung einer allgemeinen Vereinfachung und Beschleunigung des geltenden mobilen Verfahrens 38
§ 3. Ablehnung der Möglichkeit, dieses Sonderverfahrens standrechtlich auszugestalten 41
E. Vorschläge für die Neugestaltung eines Sonderverfahrens . . 46
§ 1. Organisation 46
§ 2. Zusammensetzung 49
§ 3. Zuständigkeit 55
§ 4. Verfahren 57
§ 5. Rechtsmittel 58
F. Anhang 60

VORWORT.

Als diese Arbeit bereits beendet war, brach der Krieg aus. Zu gleicher Zeit wurde das militärische Strafverfahren durch die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) vom 17. August 1938 (RGBl. 1939, Nr. 147) mit einem Schlage auf völlig neue Grundlagen gestellt und den Erfordernissen eines modernen Krieges angepaßt. Auch auf diesem Teilgebiet wurde alles getan, um eine Wiederholung der bedauernswerten Vorfälle zu Ende des Weltkrieges von vornherein unmöglich zu machen. Viele von den in dieser Arbeit als Ergebnis nachstehender Untersuchungen für notwendig gehaltenen Einrichtungen eines modernen Kriegsstrafverfahrens sind auch in der KStVO enthalten. Die Grundzüge der KStVO sind im Anhang gesondert behandelt.

Auch an dieser Stelle danke ich meinem langjährigen hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Schwinge für die Förderung, die er meiner Arbeit zuteil werden ließ und die vielfachen Anregungen, ohne die diese Arbeit nicht denkbar wäre.

A. Einleitung.

§ 1. Das Problem.

Schon in der Begründung des Entwurfs einer MStGO von 1898 wird hervorgehoben, daß die außerordentlichen Verhältnisse im Felde auch ein außerordentliches, d. h., ein denkbar einfaches und beschleunigtes Verfahren erfordern, das die schnellste Herbeiführung einer rechtskräftigen Entscheidung ermöglicht[1]). Trotz dieser die Wichtigkeit des Feldverfahrens betonenden Erkenntnis hat der damalige Gesetzgeber dem Verfahren im Felde nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen, und so ist die MStGO grundsätzlich auf Friedensverhältnisse zugeschnitten[2]). Sie will nur in einigen Sondervorschriften den besonderen Bedürfnissen des Krieges Rechnung tragen, die den Friedensvorschriften gewissermaßen als Ergänzung beigegeben und über das ganze Gesetz verstreut sind. Im wesentlichen sollen sie eine Vereinfachung und Beschleunigung des normalen kriegsgerichtlichen Verfahrens bewirken[3]). So bestimmt § 111, daß für das mobile Verfahren von einem schriftlichen Ermittlungsverfahren abgesehen werden kann[4]); § 205 Abs. 3 hebt das Erfordernis der Anklageschrift auf; § 216 Abs. 4 läßt eine Verkürzung der Fristen zu; § 217 Abs. 4 erklärt die Ladung des Angeklagten für entbehrlich, seine Gestellung hat sich vielmehr nach den Umständen des Falles zu richten. Wenn die Umstände es erlauben, können

---

1) In der Begründung des Entwurfs einer MStGO von 1898 S. 208 heißt es: „. . . Im Felde und an Bord, wo die einfachsten Formen und die rascheste Erledigung auch auf dem Gebiete der Rechtspflege ein unabweisbares Bedürfnis sind . . ."

2) Die Begründung des Entwurfs einer MStGO S. 208: „Der Entwurf hat es indessen für eine wesentliche Aufgabe erachtet, die Gerichtsverfassung und das militärgerichtliche Verfahren so zu gestalten, daß beide sich auch den eigenartigen Verhältnissen im Felde und an Bord möglichst anpassen. Er hat sich deshalb im allgemeinen darauf beschränken können, die für Friedenszeiten geltenden Vorschriften durch Einschaltung einzelner Sonderbestimmungen für Feld und Bord zu ergänzen.

3) Für Kriegszeiten gilt außerdem eine Erweiterung der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit (§ 1, Ziff. 4 MStGO). Ferner gehören Strafsachen, für die das Reichskriegsgericht zuständig wäre, vor die Militärgerichte.

4) Wegen des mißverständlichen Wortlautes des § 111 bestehen zwei Auffassungen. Koppmann a.a.O. Anm. 3 zu § 170 vertritt den Standpunkt, daß nur von der Schriftlichkeit des Ermittlungsverfahrens abgesehen werden könne, während eine mündliche Erfassung des näheren Tatbestandes und der diesbezüglichen Beweismittel nicht ausgeschlossen sei. Dietz-Hülle a.a.O. Anm. 2 zu § 111 und Romen-Rissom a.a.O. Anm. 2 zu § 170 halten das Abgesehen von einem Ermittlungsverfahren überhaupt für zulässig.

die richterlichen Militärjustizbeamten durch Offiziere ersetzt werden (§ 19 Abs. 2), eine Bestimmung, die im Kriege von größter Wichtigkeit sein kann, um eine schnelle Aburteilung zu ermöglichen. Ferner kann der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht während des mobilen Zustandes Militärjustizbeamte auch gegen ihren Willen in anderer militärrichterliche Stellen versetzen (§ 17, Abs. 1). Die Beisitzer werden für den Einzelfall berufen (§ 38); Offiziere jeder Gattung können durch Offiziere einer anderen Gattung oder durch Wehrmachtsbeamte im Offiziersrang, wiederum Wehrmachtsbeamte im Offiziersrang durch Offiziere ersetzt werden (§ 35). Zustellung an Zivilpersonen, die sich bei mobilen militärischen Verbänden befinden, kann in der vereinfachten Form des § 84 — dienstlich gegen Empfangsbescheinigung — erfolgen (§ 86). Die Bestimmung des § 292, nach der die Wünsche des Beschuldigten bei der Wahl des Verteidigers berücksichtigt werden sollen, und des § 294, daß dem Verteidiger auf Verlangen Einsicht in die Untersuchungsakten zu gewähren ist, gelten im mobilen Verfahren nur soweit, als die Verhältnisse es gestatten (§ 298 Ab. 1, Satz 1). Im Bedürfnisfalle können auch Soldaten oder Wehrmachtsbeamte, die nicht Offiziersrang haben und damit grundsätzlich von der Verteidigung ausgeschlossen sind (§ 291) als Verteidiger zugelassen oder bestellt werden (§ 298 Abs. 1, Stz. 2). Von besonderer Bedeutung für die Vereinfachung des mobilen Verfahrens ist ferner Ausschluß der Rechtsmittel und deren Ersatz durch das Bestätigungs- und Aufhebungsrecht des höheren Befehlshabers (§ 380 ff.)[5]).

Diese Aufzählung zeigt, daß das mobile Verfahren wesentlich beschleunigter vor sich gehen kann als das normale Verfahren in Friedenszeiten. Wenn es aber trotzdem das Umsichgreifen des Geistes der Meuterei, der dann zum Zusammenbruch des Jahres 1918 führte, nicht zu hindern vermochte, so ist mit Besorgnis zu fragen, wie es erst in der Zukunft aussehen mag. Es ist nötig, die Dinge ganz nüchtern zu betrachten. Zwar können wir uns ein Bild von dem wirklichen Gesicht eines künftigen Krieges nicht machen, genau so, wie es 1914 unmöglich war, den Zustand von 1917—1918 voraussehen. Es ist uns nur möglich, zu erkennen, daß er ungleich schwerer wird. Durch die fortschreitende Technisierung der Kriegsführung und immer währende Steigerung des Tempos der Kriegshandlungen, wie aber auch den schon im Weltkriege begonnenen brutalen Wirtschaftskrieg in Verbindung mit der dauernden propagandistischen Unterhöhlung, werden wir in Situationen geführt werden können, in denen die Nerven eines jeden einzelnen Mannes bis zum Äußersten gespannt sind. Wenn auch ein nationalsozialistisches Volk weit besser für einen Daseinskampf erzogen ist als das Deutschland der Vorkriegszeit es war, und das beste Überwindungsmittel solcher Krisen immer die innere Stärke eines Volkes ist, so gibt uns doch

---

5) Über weitere, in diesem Zusammenhang unwichtige Besonderheiten unterrichtet die Übersicht bei Dietz-Hülle a.a.O. Vorbem. zu § 380, S. 382.

nichts die volle Versicherung, daß sich — angesichts der Erkenntnis vom Wesen künftiger Kriege — Vorfälle, wie sie sich Ende des Weltkrieges ereigneten, wiederholen könnten. Es ist darum Pflicht des Gesetzgebers, auch diesen Fall ins Auge zu fassen. In solchen Zeiten, die über das Wohl und Wehe der Nation entscheiden, ist es eine harte Notwendigkeit, die Mannszucht in der Wehrmacht mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten. Für die im Kriege besonders notwendige Disziplin und Ordnung sind auch außergewöhnliche und geeignete Mittel zur Aufrechterhaltung nötig. Und da ein Vergehen in Ausnahmezeiten viel schwerer wiegt als sonst, liegt es auf der Hand, daß auch die Bestrafung schwerer und nachhaltiger sein muß. Die Höhe der Strafe ist aber nicht allein entscheidend. Für ihre Wirkung ist es von weit größerer Wichtigkeit, daß sie dem Vergehen auf dem Fuß folgt. Die Tat muß noch in frischester Erinnerung sein, und es darf keine Zeit bleiben, die Versuchung auch an andere herantreten zu lassen. Es ist eine alte militärische Erfahrungstatsache, daß bei einem Zerfall der Disziplin die Wiederherstellung der Mannszucht nur dann gelingt, wenn die Strafmittel zu raschem und rücksichtslosem Einsatz gebracht werden [6]). Jede Verzögerung der Aburteilung vergrößert die Gefahr der Unterhöhlung der Mannszucht und Schlagfertigkeit der Wehrmacht. Somit muß schnellste und strengste Bestrafung ein abschreckendes Beispiel sein für alle diejenigen, die, schwankend, in Versuchung geraten könnten, Unbotmäßigkeiten zu begehen.

Hier erhebt sich die Frage, ob die Bestimmungen des geltenden Verfahrensrechts, die schon im Weltkriege Anwendung fanden und das Überhandnehmen des Geistes der Meuterei nicht hindern konnten, den Anforderungen eines modernen Krieges noch entsprechen. Bietet unser Verfahrensrecht die Garantie, daß den Straftaten, die gegen die Mannszucht und damit gegen den Bestand der Wehrmacht gerichtet sind, wie Meuterei, Selbstverstümmelung, Feigheit vor dem Feinde usw., mit denen immer, in einem modernen Kriege aber auf Grund der stärkeren seelischen Belastung eines jeden einzelnen Mannes ganz besonders gerechnet werden muß, mit der geforderten Schnelligkeit und Rücksichtslosigkeit entgegengetreten werden kann, die nur eine sofortige Unterdrückung und Erhaltung der Mannszucht gewährleistet? Wenn das nicht der Fall ist, so entsteht des weiteren die Schwierigkeit, wie das Verfahren zu ändern wäre, um diese Erfordernisse zu erfüllen. Empfiehlt es sich, das mobile Verfahren als solches zu beschleunigen oder ist es richtiger, diese die Mannszucht und Schlagfertigkeit der Wehrmacht besonders gefährdenden Delikte unter Ausnahmerecht zu stellen und für sie ein eigenes summarisches Verfahren zu schaffen, das eine schnellere urnd nachhaltigere Unterdrückung ermöglicht?

---

6) Altrichter, Die seelischen Kräfte des deutschen Heeres im Frieden und im Weltkriege. Bln. 1933 S. 200.

Von der Beantwortung dieser Fragen und den daraus zu ziehenden Folgerungen kann unter Umständen das Schicksal der Nation abhängen. Es darf darum nicht erst auf die in einem kommenden Kriege zu machenden Erfahrungen gewartet, sondern die Reform muß in Angriff genommen werden, bevor es zu spät ist.

§ 2. Die Stellungnahme des Schrifttums zu dieser Frage.

Im Schrifttum ist schon mehrfach in eindringlichster Weise auf die Wichtigkeit dieser Frage hingewiesen worden.

Schon vor den Erfahrungen, die auf diesem Gebiete im Weltkriege gemacht werden konnten, trat im Jahre 1886 Gretener[7]) dafür ein, daß das Feldverfahren nicht nur besonders rasch und kurz sein müsse, da „jede Verzögerung der Sühne die Disziplin gefährden muß", sondern er verlangt darüber hinaus die Schaffung eines höchst summarischen Verfahrens, das im Kriege unter gewissen Umständen, namentlich bei Meuterei und Desertion in Anwendung gebracht werden müsse. Der Gefährlichkeit dieser Delikte in Bezug auf die Erhaltung der Disziplin entspreche es, wenn sie radikal unterdrückt würden, und die dem Angeklagten im ordentlichen Verfahren zu gewährenden Garantien müßten „dem höheren Zwecke der Heereswohlfahrt und dem Bestande des Staates geopfert werden". Er empfiehlt standrechtliche Ausgestaltung dieses Sonderverfahrens, indem er als Beispiele die Standrechtsverfahren der österreichischen Prozeßordnung und der bayerischen Militärstrafprozeßordnung von 1869 anführt.

Dietz forderte in mehreren Veröffentlichungen die Schaffung eines Ausnahmeverfahrens, das neben dem normalen Feldkriegsgerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommen müsse.

Er ging von dem Verfall der Mannszucht zu Ende des Weltkrieges aus und stellte fest, daß das viel zu langsame und schleppende Verfahrensrecht das Überhandnehmen des Geistes der Meuterei erst ermöglichte. Aus diesem Grunde erklärte er schon kurz nach dem Kriege[8]), daß es bereits im Weltkriege notwendig gewesen wäre, ein besonderes militärisches Ausnahmerecht für Strafsatzungen und Verfahren zu schaffen, um rücksichtslos gegen die Schädlinge vorzugehen. Als Beispiel hätte das österreich-ungarische Standrecht dienen können. Wenn es auch nicht den überkommenen Verhältnissen des deutschen Heeres entsprach, so paßte es doch in seinen Grundgedanken auf die veränderten Verhältnisse Ende des Weltkrieges. Er verwies auch in diesem Zusammenhang auf die energischen Maßnahmen, die Frankreich zur Niederschlagung der großen Meutereien nach der miß-

7) Gretener, Zum Entwurfe eines Militärstrafgesetzbuches für die Schweizerische Eidgenossenschaft. Bern 1886, S. 91 ff.

8) „Das Militärstrafrechtswesen im Kriege", in dem Sammelwerk von Schwarte, Der große Krieg, Bd. 10 (1923) S. 119.

glückten Offensive des Jahres 1917 ergriff, die nur das eine Ziel hatten, mit allen Mitteln den Bestand des Heeres zu retten.

In dem Aufsatz „Zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit“ [9]) wiederholte er diese Forderung, um sie danach [10]) noch dringlicher zu stellen. Wenn im Weltkriege die Einwirkungen der Etappe die Mannszucht im Heere untergraben konnten, so habe es schließlich daran gelegen, daß man der Militärjustiz nicht gsetattete, hart und unerbittlich durchzugreifen. Die Disziplin sei heute mehr denn je Rechtsgut des ganzen Volkes, von ihr hänge es ab, ob ein Staat siege und bestehe, und wer dem Staat in der Stunde der höchsten Gefahr untreu wird, habe das Recht zu leben verwirkt, mit ihm könne daher „kurzer Prozeß“ gemacht werden. Er will jedoch nicht, daß ein bewußt summarisches Verfahren für den Kriegsfall die Regel sein soll, was er neuerdings [11]) ausdrücklich betont hat. Es müsse vielmehr als Notstandsrecht für bestimmte Fälle bereitstehen. Selbstverständlich könne und müsse auch ein knapp gehaltenes Verfahren Bürgschaften bieten, daß es gerecht sei. Darüber hinaus erwägt er die Möglichkeit, für alle Fälle und Personenkreise ein solches Verfahren zu schaffen, das, „kurz aber gut“ — freilich niemals ohne Volljuristen — ,zu gestalten sei, sodaß sich ein besonderes Standrecht erübrigen würde.

Indem er das voraussichtliche Gesicht eines künftigen Krieges aufzeigt, kommt auch Böhme [12]) zu dem Ergebnis, daß die heutigen Verfahrensvorschriften den Anforderungen eines modernen Krieges nicht mehr entsprechen. Selbst wenn man die für das mobile Verfahren geltenden Sondervorschriften in Rechnung stelle, bleibe das Verfahren zu schwerfällig und umständlich. Abgesehen von dem stärksten staatlichen Abwehrmittel, dem Standrecht, das für bestimmte staatliche Notstände nicht zu entbehren sei, schlägt er die Einrichtung von Truppengerichten vor. Sie sollen als reine Laiengerichte, die nur aus Soldaten bestehen, beim Regiment zusammengesetzt sein und immer dann in Funktion treten, wenn aus Gründen der Mannszucht und der Kampfbereitschaft der Truppe beschleunigte Aburteilung geboten ist. Allerdings dürfe die sachliche Zuständigkeit nicht über die Möglichkeit eines solchen Laiengerichtes hinausgehen. Zur Sicherung gegen Fehlsprüche sei an dem Bestätigungsverfahren fest zu halten, das in einfachen Fällen durch den Regimentskommandeur, in schwereren durch den Divisionskommandeur auszuüben wäre.

Schwinge [13]) zeigt an dem Verhalten Frankreichs und Italiens im Weltkriege, wie im Augenblicke der höchsten Gefahr durch Schaffung von

---

9) GS Bd. 103, 1933, S. 277 f.

10) Zeitschrift ges. Strafr. W. Bd. 53, 1934, S. 294 ff.

11) Anm. zu dem Aufsatz von Helmut Mayer, „Militärjustiz im neuzeitlichen Krieg“ in Bd. 2 der ZWehrR S. 341.

12) Bericht des Vorsitzenden des Ausschuses für Wehrrecht d. Akad. f. dt. Recht, in Jb. d. Akad. f. dt. Recht 1936, S. 73 ff.

13) „Die Militärgerichtsbarkeit im Kriege“, in: ZWehrR 2. Bd., S. 247 ff.

Ausnahmegerichten und rücksichtsloser Unterdrückung der Meuterei und Unbotmäßigkeit die bedrohte Mannszucht und damit der Bestand des Heeres aufrecht erhalten wurde. Er fordert daher auch für das deutsche Recht die Einrichtung von Front- oder Truppengerichten, da das geltende mobile Verfahren für die Bedürfnisse eines modernen Krieges zu schleppend und schwerfällig sei. Die Mannszucht sei nur zu erhalten, wenn die sie besonders gefährdenden Delikte eine rasche und nachhaltige Sühne fänden, was aber, wie der Weltkrieg schon zeigte, durch unsere MStGO nicht gewährleistet sei. Er wertet die Erfahrungen, die Frankreich und Italien im Weltkriege damit gemacht haben und die auf Grund dieser Erfahrungen dort getroffenen jetzigen Regelungen aus und macht eingehende Vorschläge für die Ausgestaltung des Verfahrens[14]). So sollen die Frontgerichte bei den Regimentern und selbständigen Bataillonen eingerichtet werden. Als Ausgleich für das notwendig rasche und summarische Verfahren müßten Untersuchungsführer und Vorsitzender jedoch rechtswissenschaftliche Fachkenntnis besitzen, und um die Sachkunde des Gerichts in tatsächlicher Hinsicht zu gewährleisten, sei es nötig, daß die soldatischen Beisitzer der kämpfenden Truppe angehören. Sachlich zuständig wären die Frontgerichte nur für die die Mannszucht unmittelbar bedrohenden Delikte, da sie ja nicht die ordentlichen Kriegsgerichte ersetzen, sondern nur in Ausnahmefällen an ihre Stelle treten sollen. Das Verfahren selbst müßte summarisch sein. Als Ausgleich für den Wegfall der im ordentlichen Verfahren dem Angeklagten gewährten Garantien sei die Verteidigung obligatorisch zu machen. Im übrigen könnten die Erleichterungen, die für das normale mobile Verfahren gelten, in das Verfahren vor den Truppengerichten übernommen werden. Das die Vollstreckung verzögernde Bestätigungsverfahren müßte — außer bei Verurteilung zum Tode — wegfallen. Als Korrektiv gegen Irrtum und Übereilung könne eine erleichterte Wiederaufnahmemöglichkeit gewährt werden.

Auch Helmuth Mayer[15]) betont, daß sowohl das materielle wie auch das formelle Wehrstrafrecht sich im Kriege nicht bewährt hätten, und daß diese Tatsache eine Teilursache dafür wäre, wenn im späteren Verlauf des Krieges Meuterei und Disziplinlosigkeit um sich greifen konnten, die schließlich den Geist des Heeres untergruben[16]). Wenn sich die Mannszucht allerdings Ende des Krieges nicht nur in der Form sondern auch in der Sache lockerte, so wäre dies kaum zu vermeiden gewesen, da die Meuterei 1918 mehr auf der Kriegsmüdigkeit der Truppe als auf dem Nachlassen der Disziplin beruht hätte[17]). Daß auch eine völlig ausgeblutete, erschöpfte und ausgehungerte Truppe durch strenge Kriegszucht noch einen ansehn-

14) Vgl. a.a.O. S. 254 ff.
15) „Militärjustiz im neuzeitlichen Kriege" ZWehrR 2. Bd. S. 329 ff.
16) a.a.O. S. 329.
17) a.a.O. S. 353.

lichen Kampfwert bewahren kann, hebt er jedoch angesichts der Verhältnisse Ende des Krieges in Österreich besonders hervor[18]).

Zwar komme es im Feldverfahren auf Schnelligkeit an, es sei jedoch abzulehnen, daß ein „bewußt summarisches Verfahren, in dem wenig Federlesens gemacht wird“[19]), für den Kriegsfall die Regel sein solle, da der deutsche Soldat des Weltkrieges es nur schwer ertragen hätte, wenn einem Kameraden vermeidbares Unrecht zugefügt worden wäre. Ein solches Verfahren biete nicht die genügenden Garantien für ein gerechtes Urteil. Er schlägt daher eine Beschleunigung des geltenden mobilen Verfahrens vor, die aber nicht zu einer Verminderung der Garantien für ein richtiges Urteil führen dürfe[20]). Allerdings müsse der Gerichtsherr die Möglichkeit haben, für gewisse Ausnahmezustände das Standrecht anzuordnen.

Desgleichen stellt Stock[21]) fest, daß neben der viel zu großen Milde der Rechtsprechung der Kriegsgerichte die Langsamkeit des Verfahrens schuld an dem Überhandnehmen des Geistes der Unbotmäßigkeit Ende des Weltkrieges gehabt habe, da die Strafe nur dann abschreckend wirke, wenn sie der Tat auf dem Fuße folge. Es sei mithin notwendig, das Verfahren, das nicht mehr den Bedürfnissen eines modernen Krieges entspreche, diesen Bedürfnissen anzupassen und zu beschleunigen. Der Schaffung von Frontgerichten für die die Mannszucht besonders bedrohenden Delikte, die bei den Regimentern und selbständigen Bataillonen zu errichten seien, tritt er jedoch entgegen. Zunächst würden bei solcher Regelung zahlreiche wertvolle Reserveoffiziere dem Frontdienst entzogen, da jedes Regiment bezw. Bataillon usw. mit einem Volljuristen als Gerichtsoffizier ausgestattet werden müßte. Auch wäre es nicht angebracht, wenn dem Divisionskommandeur gerade in den für die Dienstzucht besonders wichtigen Strafsachen die Gerichtsherrlichkeit genommen würde. Wenn die Regimentskommandeure usw. Gerichtsgewalt bekommen würden, bestünde weiter die Gefahr einer Zersplitterung, einer Uneinheitlichkeit der militärischen Strafrechtspflege. Sie läge in der Hand von so zahlreichen, schwer erreichbaren und kontrollierbaren Stellen, daß die Führung den Überblick verlieren und ihre unerläßliche Steuerung unmöglich werden würde. Darüber hinaus sei aber zu befürchten, daß sich die Gerichtsbarkeit der Regimenter usw. in Richtung unangebrachter Milde auswirken könne. Allerdings müsse in dem Falle, wo ein Regiment für längere Zeit aus dem Divisionsverband herausgenommen und selbständig eingesetzt wird, dem Regimentskommandeur die volle gerichtsherrliche Gewalt verliehen werden, da sonst die Aburteilung eines dort begangenen Delikts zu lange hinausgezögert werden müßte.

---

18) a.a.O. S. 356.
19) a.a.O. S. 341.
20) Vgl. a.a.O. S. 336 ff.
21) „Über Militärstrafrechtspflege im Kriege“ in: ZWehrR 2. Bd. S. 356 ff.

Stock macht daher eingehende Vorschläge, um das mobile Verfahren als solches zu beschleunigen[22]).

Auf Grund seiner langjährigen Erfahrung als Feldkriegsgerichtsrat betont Reinecke[23]), daß das Verfahren im Felde schnell und doch möglichst erschöpfend sein müsse. Er verweist dabei auf die bereits bestehenden Möglichkeiten der Beschleunigung gegenüber dem Normalverfahren und hält damit ein besonderes summarisches Verfahren gegen die Kerndelikte des Militärstrafrechts nicht für erforderlich. Es ginge aber nicht, daß der Feldkriegsrichter sich die Bestimmungen über den mobilen Zustand erst zusammensuchen müsse. Sowohl das materielle wie das prozessuale Militärstrafrecht seien daher für das Feld in einem besonderen Gesetze zusammenzufassen. Daneben schlägt er jedoch die Schaffung einer Felddisziplinarstrafordnung vor, die in minder schweren Fällen, nicht nur bei reinen Disziplinarübertretungen, sondern bei allen strafrechtlichen Tatbeständen im Felde, evtl. selbst bei militärischen Verbrechen, zur Erleichterung und Beschleunigung einer den Verhältnissen angepaßten gerechten Bestrafung dienen soll. Gerade die strafbaren Handlungen gegen die militärische Unterordnung lägen oft auf der Grenze zwischen kriegsgerichtlicher und disziplinärer Behandlung, und in vielen Fällen[24]) wäre eine derb zugreifende Felddisziplinarbestrafung mit sofortiger Vollstreckung am zweckmäßigsten.

Von Jan[25]) verlangt, daß die die Mannszucht besonders bedrohenden Delikte sofort geahndet werden müßten. Auch er betont, daß das augenblicklich geltende Feldverfahren viel zu schwerfällig sei, und die Erleichterungen gegenüber dem Normalverfahren entsprächen bei weitem nicht den Erfordernissen des Krieges. Als Beispiel für die Ausgestaltung eines neuen Feldverfahrens führt er das kurz und summarisch gehaltene außerordentliche kriegsgerichtliche Verfahren gegen Ausländer an[26]), das sich im Weltkriege sehr gut bewährt habe.

Die Übersicht zeigt, daß in dieser Frage durchaus keine einheitliche Stellungnahme herrscht. Zwar besteht Einigkeit darüber, daß sich das mobile Verfahren während des Weltkriegs nicht bewährt hat und dringend einer Reform bedarf. Jedoch schon in der Frage, ob ein schnelleres und schlagkräftigeres Verfahren die Mannszucht, wenn eben auch nur mit Zwang, hätte aufrecht erhalten können, gehen die Meinungen auseinander. Besonders aber erscheint es problematisch, ob das mobile Verfahren als solches beschleunigt werden soll oder ob es sich empfiehlt, die die Mannszucht und Schlagfertigkeit der Wehrmacht besonders bedrohenden Delikte unter

22) Vgl. dazu a.a.O. S. 361 ff.
23) „Erfahrungen und Gedanken über das Feldkriegsrecht" ZWehrR. 2. Bd. S. 368 ff.
24) Vgl. dazu S. 369 f.
25) „Erfahrungen und Gedanken über das Feldkriegsrecht". In: ZWehrR. 2. Bd. S. 372.
26) Vgl. a.a.O. S. 372.

Ausnahmerecht zu stellen und für sie ein eigenes summarisches Verfahren zu schaffen, das eine schnellere und nachhaltigere Unterdrückung ermöglicht. Desgleichen besteht aber auch bei den Schriftstellern, die ein Ausnahmerecht für die Kerndelikte des Militärstrafrechts fordern, keine einheitliche Auffassung über die nähere Ausgestaltung des zu schaffenden Sonderverfahrens.

B. Die Erfahrungstatsachen, die für eine Neu- und Umgestaltung unseres Feldgerichtsverfahrens sprechen.

Wenn auch allgemein anerkannt wird, daß das mobile Verfahren sich während des Weltkriegs nicht bewährt hat, so ist es doch für die Beurteilung der gegensätzlichen Meinungen in Bezug auf die Änderung des Verfahrens und Beantwortung der entstehenden Fragen zunächst notwendig, festzustellen, bei welchen besonderen Vorkommnisen das mobile Verfahren versagt hat, in welchen Fällen also ein schnelleres und fester zupackendes Verfahren notwendig gewesen wäre, und wo die Reformarbeit anzusetzen hat.

Die Tatsache, daß das schwerfällige mobile Verfahren während des Krieges nicht geändert wurde, ist in erster Linie daraus zu erklären, daß zunächst gar keine Notwendigkeit für eine Verschärfung des Verfahrens bestand. Die freudige Aufopferung und Pflichterfüllung in der ersten Hälfte des Krieges war in der Masse des Heeres so groß, daß die ersten Erscheinungen des Nachlassens der Mannszucht garnicht ins Gewicht fielen [27]). Während Heimat und Etappe schon in Zerfall und Auflösung begriffen waren, ließ sich die Armee trotz ihrer unsagbar schweren Kampfaufgabe von den trüben Heimatzuständen bis in den August 1918 nicht anstecken und konnte auch nach dem schweren Rückzugskampf des Jahres 1918 mit Erfolg dem übermächtigen Feind die Stirn bieten. Wenn sich auch in der Marine bereits Meutereien ereignet hatten, so sind im Frontheer bis zum Hochsommer 1918 Unbotmäßigkeiten größeren Ausmaßes nicht vorgekommen [28]). Mit allen Mitteln wurde jedoch von den revolutionären Parteien versucht, den Keim der Meuterei auch in das Frontheer zu tragen.

---

27) Volkmann, Der Marxismus und das deutsche Heer im Weltkriege. Bln. 1925, S. 156; Weniger, Wehrmachtserziehung und Kriegsführung. Bln. 1938, S. 73.

28) Nach dem Zeugnis von Generalleutnant Otto von Moser, Plaudereien über den Weltkrieg. Stuttg. 1925, S. 237, sind wenigstens bis Ende des Jahres 1917 „nirgendwo im deutschen Heere offene Meutereien wie im französischen und italienischen vorgekommen." Volkmann a.a.O. S. 195 berichtet, daß es der revolutionären Propaganda nicht gelungen ist, bis zum Sommer 1918 wirkliche Revolutionsherde innerhalb der Fronttruppen zu schaffen. Ebenso Weniger, Wehrmachtserziehung und Kriegsführung, Bln., 1938 S. 37.

Liebknecht, einer der aktivsten revolutionären Agitatoren setzte sich mit der Frage der Unterhöhlung der Armee eingehend auseinander[29]) und kam angesichts der Erfahrung, daß das Frontheer das stärkste Hindernis ihrer revolutionären Bestebungen war, zu dem Ergebnis, daß die Bearbeitung der Armee nur bei den Ersatztruppenteilen in der Heimat und in der Etappe Erfolg gehabt habe[30]). Trotzdem wurde aber auch das Frontheer systematisch bearbeitet[31]), und letzten Endes mußte doch die politische Zerrissenheit der Heimat Auswirkungen auf das Heer zeigen.

Die ersten wirklich ernsten Anzeichen machten sich nach der bolschewistischen Revolution in Rußland im März 1917 an der Ostfront bemerkbar. Die Mannschaften, die aus russischer Kriegsgefangenschaft zurückkehrten, waren fast ohne Ausnahme verseucht und bildeten eine große Gefahr für das kämpfende Heer[32]). Bei den Transporten, die im Frühjahr 1917 von der Ost- zur Westfront geführt wurden, zeigten sich auch zuerst die Erscheinungen, die, nachdem man die Erfahrung machte, daß kaum nennenswerte Bestrafungen erfolgten[33]), überhand nahmen und zu einer erheblichen, nicht nur moralischen, sondern auch zahlenmäßigen Schwächung des Frontheeres führten: Auf den Bahnhöfen, wo Halt gemacht wurde, stieg ein großer Teil des Ersatzes aus und verflüchtigte sich. So verringerte sich

---

29) Liebknecht, Politische Aufzeichnungen, Bln. 1921

30) Liebknecht, a.a.O. S. 62 ff.

31) Über die Einzelheiten der Methoden der Bearbeitung des Frontheeres vgl. besonders die Aussagen des Zeugen und Sachverständigen General d. I. a. D. v. Kuhl im Münchener Dolchstoßprozeß, Beckmann, Der Dolchstoßprozeß in München vom 19. Okt. bis 20. Nov. 1925, S. 75 ff.; Aussage des Zeugen Hauptm. a. D. Jüttner, Beckmann a.a.O. S. 75; Aussage des Zeugen Major a. D. Volkmann, Beckmann a.a.O. S. 137 ff.; Aussage des Sachverständigen Oberst a. D. Jochim, Beckmann, a.a.O. S. 148 ff. Weiter Volkmann, Der Marxismus und das deutsche Heer im Weltkriege, S. 205 ff.; Kapitän z. S. a. D. v. Waldeyer-Hartz, Die Meuterei der Hochseeflotte, ein Beitrag zur Geschichte der Revolution, S. 9 ff. Aufschlußreich ist auch eine Äußerung des unabhängigen Sozialdemokraten Vater, der nach der Revolution Vizepolizeipräsident von Magdeburg war, in einer Versammlung des Arbeiter- und Soldatenrats im Januar 1919 in Magdeburg, angeführt bei Wolff, Die Ursachen unserer Niederlage, Pritzwalk, 1922, S. 12: „. . . wir haben unsere Leute, die an die Front gingen, zur Fahnenflucht veranlaßt, die Fahnenflüchtigen haben wir organisiert, mit falschen Pässen ausgestattet, mit Geld und unterschriftslosen Flugblättern versehen, wir haben diese Leute nach allen Himmelsrichtungen, hauptsächlich an die Front geschickt, damit sie die Frontsoldaten bearbeiten und die Front zermürben sollten; diese haben die Soldaten bestimmt, überzulaufen, und so hat sich der Zerfall allmählich, aber sicher vollzogen."

32) Volkmann, a.a.O. S. 193; desgl. v. Kuhl als Sachverständiger im Münchener Dolchstoßprozeß, Der Dolchstoßprozeß in München, eine Sammlung von Dokumenten, München 1925, S. 87: „Was von Osten an unseren Mannschaften zurückkam aus der russischen Kriegsgefangenschaft, die waren zum nicht geringen Teil dem Bolschewismus verfallen und haben wesentlich zur Schädigung der Front beigetragen."

33) Volkmann, a.a.O. S. 193.

während der Eisenbahnfahrten im Durchschnitt die Transportstärke durch Entweichungen um rund 10% [34]). Um eine straffere Führung zu ermöglichen, wurde die Herabsetzung der Transportstärke auf 600 Mann angeordnet. Im August 1918 richtete man dann zur Festnahme der Rädelsführer besondere Arrestantenwagen ein [35]). Jedoch alle Bemühungen der OHL, wie Aufstellungen ständiger Begleitkommandos unter energischen Führern, Bewachung besonders aufsässiger Transporte durch eigens dazu herangezogene zuverlässige Truppenteile usw. vermochten dieser Zustände nicht Herr zu werden. Angesichts der Gefährlichkeit dieser Entwicklung wäre energisches Durchgreifen geboten gewesen. Durch sofortige Aburteilung und entsprechende Strafen hätte der Mannschaft der Ernst der Lage vor Augen geführt werden müssen. Zu derartigen Strafen konnten sich aber die damaligen Kriegsgerichte nicht entschließen, und an der schnellen Aburteilung waren sie durch die Schwerfälligkeit des Verfahrens behindert. So trieben sich die Leute einige Zeit herum. Fanden sie sich aber wieder bei ihrem Truppenteil ein, wurden sie „nach längerer gerichtlicher Untersuchung" zu Freiheitsstrafen verurteilt. Hatten sie dann endlich die Strafe verbüßt, so wiederholten sie das Spiel 35a]). Der eigentliche Zweck der Strafe, nämlich sie und ihre Kameraden vor der weiteren Begehung dieser Delikte abzuhalten, war somit verfehlt.

Bei der Beförderung des Ersatzes an die Front kam es bereits im Sommer 1917 vor, daß die Leute ein sehr unbotmäßiges Gebaren zur Schau trugen. So berichtete Oberst a. D. Jochim als Sachverständiger im Münchener Dolchstoßprozeß [36]) von groben Ausschreitungen bei Ersatztransporten in Hagenau, die bereits 1917 stattfanden. Aus den Zügen wurde geworfen und geschossen [37]). Versuche, den Mannschaften die Taschenmunition abzunehmen, um das Schießen aus den Zügen zu verhindern, waren vergeblich. Freche Zurufe an die aufsichtsführenden Vorgesetzten und unbefugtes Aussteigen aus den Zügen waren nicht selten. Wurden ihnen dann pflichtgemäß Vorhaltungen gemacht, so kam es vor, daß die Mannschaften ihre Vor-

34) Vgl. Generalleutnant a. D. v. Altrock, Deutschlands Niederbruch, Ursachen und Wirkungen. 3. Heft d. militärpolitischen Zeit- und Streitfragen, Bln. 1919, S. 49. Der Sachverständige Oberst a. D. Schwerdtfeger im Münchener Dolchstoßprozeß, Sammlung von Dokumenten S. 405, behauptete sogar, daß die Zahl der Leute, die sich bei den Transporten verflüchtigten, bis zu 15% betragen hätten.

35) Altrichter, die seelischen Kräfte des deutschen Heeres im Frieden und im Weltkriege Bln. 1933, S. 122.

35a) Volkmann a.a.O. S. 193.

36) Sammlung von Dokumenten, S. 391.

37) General v. Kuhl als Zeuge im Münchener Dolchstoßprozeß, Samml. v. Dokum. S. 87: „Immer häufiger wurde gemeldet, daß der Ersatz renitent war, daß er auf Stationen, wo gehalten wurde, sich verflüchtigte, daß aus den Zügen geschossen und Handgranaten geworfen wurden, daß die Bahnhofskommandanten mit Steinen beworfen wurden."

gesetzten durch Wort und Tat beleidigten [38]) oder einfach den Gehorsam verweigerten [39]).

Wäre es möglich gewesen, noch während der Fahrt diese Vorkommnisse abzuurteilen und durch sofort darauf erfolgten Vollzug der Strafe der Mannschaft die Folgen derartiger Verfehlungen drastisch vor Augen zu führen, so wären andere dadurch abgeschreckt worden, und hätte dieses Übel nie weiter derartig überhand nehmen können. Das geltende Verfahrensrecht ließ jedoch besonders schnelle, energische Maßnahmen, die ein weiteres Umsichgreifen des Geistes der Meuterei verhindert hätten, nicht zu. Die organisatorische Anlehnung der Kriegsgerichte an die Divisionen machte im allgemeinen eine Aburteilung während der Fahrt unmöglich. Wenn es überhaupt zur Ergreifung der Täter kam, mußte bis zu dem Zeitpunkt gewartet werden, wo der entsprechende Verband wieder Fühlung mit dem Divisionsstab hatte, praktisch also mindestens bis zur Beendigung des Transportes. Die dann einsetzenden Aktenversendungen zwischen Truppe und Divisionsstab, die durch das notwendig rasche Umherwerfen der Truppe und Neubildung der Verbände, die wieder Zuständigkeitstreitigkeiten mit sich brachte, erschwert wurden, zögerten eine Aburteilung immer mehr hinaus. Der starre, nur ausnahmsweise durchbrochene Grundsatz der MStGO, wonach die Zuständigkeit an die Person des Gerichtsherrn, grundsätzlich des Divisionskommandeurs gebunden war, paßte eben nicht für die Verhältnisse des Krieges [40]). Kam jedoch eine Aburteilung zustande, so ging der Zeitgewinn bis zur Vollstreckbarkeit des Urteils, der durch den Ausschluß der Rechtsmittel erfolgen sollte, meist wieder durch die Notwendigkeit der Bestätigung des Urteils durch den höheren Befehlshaber verloren.

Eine weitere Tatsache, die die militärische Kraft Deutschlands erheblich geschädigt hat, und deren Vorhandensein nicht zuletzt das viel zu schwerfällige mobile Verfahren begünstigte, war das gegen Ende des Krieges immer mehr um sich greifende Drückebergertum. Schon 1917 fiel das Zunehmen der Drückebergerei an der Front auf. Oft war es so, daß die Leute während der Schlacht verschwanden und sich wieder einfanden, sobald der Kampf vorbei war. Man machte die Erfahrung, daß Divisionen, die mit verzweiflungsvoll geringen Kräften aus der Schlacht kamen, nach wenigen Tagen an Kopfzahl wieder erheblich günstiger standen [41]). Vielfach kamen sie aber auch überhaupt nicht wieder zurück, und so hat Oberst Bauer für das Kriegsende 1—1,5 Millionen Fahnenflüchtiger angenommen, die sich an der Front oder im Ausland herumtrieben [42]). Wenn diese Zahl auch zu hoch

38) Altrichter, a.a.O. S. 123.

39) So berichtet General v. Kuhl als Zeuge im Münchener Dolchstoßprozeß, Beckmann, S. 75, daß in Belgien Ersatztransporte einfach den Gehorsam verweigerten, Desgl. der Zeuge Hauptm. a.D. Jüttner, Beckmann S. 81.

40) Dietz bei Schwarte a.a.O. S. 118.

41) Ludendorff, Kriegserinnerungen, S. 434.

42) Bauer, Der Irrwahn des Verständigungsfriedens, Berlin 1919, S. 28.

gegriffen sein mag, so stimmen doch Ludendorff[43]) und v. Kuhl[44]) darin überein, daß es sich um mehrere Hunderttausende handelte, um Ausfälle also, die eine ungeheure moralische und materielle Schwächung des Frontheeres darstellten. Einzelne Schätzungen besagen, daß sich allein in Berlin 40—50 000, in Hirson nach einer Meldung des Kommandanten 10 000 Fahnenflüchtige befanden, und die Endpunkte der Eisenbahnen und größere Etappenorte, wie Namur und Maubeuge, wimmelten im Herbst 1918 von Drückebergern[45]). Nur wenige von ihnen wollten jemals wieder zu ihrem Truppenteil zurückkehren. Die Maßnahmen, die man gegen dieses Unwesen ergriff, waren völlig unzulänglich. So wurden ältere, erfahrene Generalstabsoffiziere in diese Orte geschickt, die versuchen sollten, durch Zureden die Leute zu beruhigen und an ihre Pflicht zu mahnen[46]). Eine Maßnahme, über deren Erfolglosigkeit man sich von vornherein hätte klar sein müssen.

Fälle von Feigheit vor dem Feinde und Überlaufen waren nichts Seltenes. Wolff[47]) berichtet, wie Infanterie, obgleich sie die Stellung sehr gut hätte halten können, ohne einen Schuß abzugeben, zurückging. Der Offizier, der die Leute aufhalten wollte, wurde mit der Waffe bedroht. Bei Marcoing hätten mehrere Kompagnien abends vor dem erwarteten feindlichen Angriff die Waffen abgelegt und ihre Bündel für die Gefangenenschaft geschnürt. Als der Angriff kam, seien sie dann übergegangen. Desgleichen sei an demselben Tage ein ganzes Infanterieregiment mit erhobenen Händen zum Feinde übergegangen, obgleich jedermann wußte, daß, wenn jeder nur zwei Schuß abgegeben hätte, die Amerikaner nicht durchgekommen wären.

Alerdings ist mit Helmuth Mayer[48]) festzustellen, daß die Truppe im Sommer 1918, nachdem die Offensive nicht zum Ziel geführt hatte, stark erschöpft war, und viele dieser Leute rein körperlich nicht mehr konnten oder, ohne bösen Willens zu sein, seelsich entkräftet waren. Das machte sich gerade beim Überhandnehmen der Drückebergerei und der Feigheit vor dem Feinde besonders bemerkbar[49]). Trotz dieses Zustandes wäre aber das Nachlassen der Disziplin auch auf diesem Gebiet aufzuhalten gewesen. Hätte man bereits im Jahre 1917, als sich die ersten Anzeichen dieser Art bemerkbar machten, so wie es Ludendorff später verlangte[50]), scharf durchgegriffen, wäre vielleicht damals schon diese Entwicklung gestoppt worden.

---

43) Ludendorff, Kriegführung und Politik, Bln. 1922 S. 154.
44) Aussage des Zeugen v. Kuhl im Münchener Dolchstoßprozeß, Beckmann S. 76.
45) Aussage d. Zeugen General v. Kuhl im Münchener Dolchstoßprozeß, Sammlung von Dokumenten, S. 87.
46) ebd., S. 84.
47) Wolff, Die Ursachen unserer Niederlage, Pritzwalk, 1922, S. 177.
48) a.a.O. S. 353.
49) General v. Kuhl im Münchener Dolchstoßprozeß, Sammlung von Dokumenten, S. 87.
50) Ludendorff an das Kriegsministerium am 9. Juli 1918, Volkmann, a.a.O. S. 313.

Daß aber auch im Jahre 1918 die Mehrzahl dieser Leute reine Drückeberger waren, die aus Gründen politischer Verhetzung fahnenflüchtig wurden, und denen gegenüber energische, durchgreifende Maßnahmen Erfolg haben mußten, geht aus den Tatsachen hervor[51]).

Auch Simulation und Selbstverstümmelung nahmen Ende des Krieges immer mehr zu, ohne daß mit der nötigen Energie dagegen eingegriffen worden wäre. So berichtet Volkmann[52]), daß bereits im Mai 1918 die Zahl der Krankmeldungen unverhältnismäßig hoch war. Von einem Verwundetentransport in Stärke von 594 Mann waren beispielsweise nach genauer Untersuchung nur 217 Mann als leicht krank zu bezeichnen[53]). Die übrigen hatten nur das eine Ziel, von der Front weg in die großen Städte zu kommen, um dort unterzutauchen. In dem gleichen Sinne berichtet v. Altrock[54]), daß die Simulanten und andere Drückeberger, wenn sie überhaupt gefaßt wurden, lieber die leichteren Strafen auf sich nahmen, als ins Feld zurückzukehren. Desgleichen war auch das absichtliche Herbeiführen von Krankheiten an der Tagesordnung. Das Häufigste war, daß sich die Leute bewußt Geschlechtskrankheiten zuzogen[55]). So wies bereits im Juni 1918 das Kriegsministerium die stellvertretenden Generalkommandos auf die ungewöhnlich hohe Zahl von Geschlechtskrankheiten bei den Ersatzmarschbataillonen hin. Und zwar handelte es sich zum großen Teil um Leute, die sich durch extra bezahlte Frauenzimmer hatten anstecken lassen, um sich der Entsendung an die Front zu entziehen[56]). Weiter berichtet Oberst v. Manthey als Zeuge im Münchener Dolchstoßprozeß[57]) von einem Fall, wo ihm ein Offizier des Gardekorps nachweisen konnte, daß sich 7 seiner Leute absichtlich krank gemacht hätten, ohne daß eine Bestrafung erfolgt wäre. Auch in diesen Fällen machte sich das Fehlen eines Verfahrens bemerkbar, das der Militärjustiz gestattet hätte, schnell und rücksichtslos durchzugreifen.

Auch gegenüber den anderen, den Verfall immmer weiter treibenden Zersetzungserscheinungen des Jahres 1918 haben sich die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, die der Militärjustiz zur Unterdrückung dieser Entwicklung zur Verfügung standen, als völlig unzulänglich erwiesen. Besonders kennzeichnend für den Zerfall der Disziplin war, daß auch die

---

51) Vgl. dazu als Beispiel die Aussage des Zeugen Hptm. a. D. Jüttner im Dolchstoßprozeß, Beckmann, S. 75; Sachverständiger Oberst a. D. Jochim im Dolchstoßprozeß, Beckmann S. 149 ff.; Unterredung d. Generals a. D. v. Eisenhardt-Rothe mit Ludendorff im Sept. 1918, Beckmann, Anlagen S. 215 ff.

52) Der Marxismus und das dt. Heer im Weltkriege, S. 193.

53) aus einem Bericht des stellvertr. Generalkomm. d. X. Armeekorps, angeführt bei Volkmann a.a.O. S. 193.

54) Generalltnt. v. Altrock, Deutschlands Niederbruch, S. 48.

55) v. Altrock a.a.O. S. 48.

56) Volkmann a.a.O. S. 194.

57) Beckmann, S. 33.

Diebstähle im Heeresgebiet immer mehr überhand nahmen. Die Leute vergriffen sich an der eigenen Munition und trennten die Kupferbänder von den Geschossen ab, um die dafür ausgesetzten Finder- und Bergelöhne zu erhalten. Wenn die Urlauberzüge kontrolliert wurden, gab es ganze Warenhäuser von konfiszierten Sachen. So konnten beispielsweise Armeepistolen nie gefunden werden, obwohl sie dauernd verschwanden. Niemals wurde eine Armeepistole zur Reparatur abgeliefert, stets wurden neue angefordert[58]). Oberst a. D. Schwerdtfeger berichtete[59]), daß schon im Juli 1918 wegen Überhandnehmen der Diebstähle von Schlafdecken ein Ausgehverbot erlassen wurde, das jedoch nicht aufrechterhalten werden konnte, da die Mannschaften die Posten überrannten und sich den Austritt erzwungen haben würden. Seitens der Kommandantur ergingen zwar geharnischte Befehle, dem Treiben zu steuern, energische Maßnahmen wurden jedoch nicht ergriffen. Mit fortschreitender Revolutionierung war der vaterländische Geist so gesunken, daß die Soldaten ihre für sie entbehrlichen Bekleidungsstücke und Waffen nicht nur an die auf den Heimatbahnhöfen herumlungernden Zivilisten, sondern sogar an die feindlichen Landeseinwohner von Belgien und Frankreich verkauften. So ergab es sich, daß viele Leute täglich das Fehlen ihrer Mäntel, Stiefel und dergleichen meldeten, die ihnen angeblich gestohlen worden waren[60]). Daneben kam die Preisgabe von Dienstgegenständen immer mehr in Schwung. Nach jedem Abtransport wurden Stahlhelme, Gasmasken, Gewehre, Karabiner und Tornister aufgelesen, meist mit herausgeschnittenen Fell- und Zeugteilen, die sich der belgische Pöbel bereits angeeignet hatte. Im Laufe dieser Entwicklung konnten dann die Zustände bei der Rückführung des Heeres in die Heimat katastrophale Formen annehmen. Die Mannschaften plünderten vor den Augen der Offiziere deren Gepäck. Es wurde beobachtet, wie in Lüttich Proviantmagazine geplündert wurden. Ebenda wurden ganze Waggonladungen von neuen Stiefeln unter die belgische Bevölkerung geworfen und in Arendtsburg ist der ganze Wagenpark auf dieselbe Weise verschwunden. Pferde wurden für 3 Mark, ja für 50 Pfg. verkauft[61]).

Angesichts dieser rapiden Zunahme der Eigentumsdelikte ist ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise eingegriffen worden, sodaß die Moral immer weiter absinken und die Entwicklung dem Zusammenbruch entgegentreiben mußte.

Das beste Beispiel aber für die verheerenden Folgen, die dadurch eintraten, daß man es versäumte, zu einer Zeit, als es der militärischen

---

58) Vgl. dazu die Aussage des Sachverständigen Jochim im Münchener Dolchstoßprozeß, Sammlg. von Dokumenten, S. 292.

59) Aussage des Sachverständigen Oberst a. D. Schwerdtfeger im Münchener Dolchstoßprozeß, Sammlg. von Dokumenten, S. 405.

60) Ebenda, S. 405.

61) Aussage des Sachverständigen Oberst a. D. Schwerdtfeger im Münchener Dolchstoßprozeß, Sammlung von Dokumenten S. 392 f.

Gewalt noch leicht gefallen wäre, durch ein warnendes und abschreckendes Beispiel die Entwicklung zum Umsturz aufzuhalten, bietet die Flottenmeuterei im Jahre 1917. Es würde zu weit führen, hier im einzelnen darauf einzugehen, wie die Meuterei entstanden ist[62]). Fest steht, daß nach einer Reise des Führers der unzufriedenen Mannschaften, des Matrosen Reichpietsch, nach Berlin, wo er sich mit den führenden Abgeordneten der USPD in Verbindung setzte, planmäßig von der Zentrale der USPD in Berlin die Meuterei geschürt wurde[63]). Anfang August 1917 betrug die Zahl der eingetragenen Mitglieder der USPD in der Marine bereits 4000, und nach der allgemeinen Stimmung war die Hoffnung der Rädelsführer nicht unberechtigt, daß bei Beginn des Winters die überwiegende Mehrzahl der Flottenmannschaften hinter ihnen stehen würde[64]). Anfang August war aber die Stimmung der Mannschaften den Führern der revolutionären Bewegung über den Kopf gewachsen, und es kam an mehreren Stellen zu offenen Meutereien. An Bord des „Prinzregent Luitpold" ging am 1. August ein Teil des Heizerpersonals an Land, um gegen den angesetzten Dienst zu protestieren und kam erst nach mehreren Stunden zurück. Als hierauf eine Anzahl Leute festgenommen wurde, wiederholten am nächsten Morgen 400 Mann der Besatzung den Ausmarsch, um den Kommandanten zur Freigabe der Verhafteten zu zwingen. Hier hätte schon energischst eingegriffen werden können. Das Fehlen eines Verfahrens machte sich bemerkbar, mit dem schnell und energisch die Masse der Meuterer hätte abgeurteilt werden können. So griff sich das Kommando jedoch 11 von den 49 Festgenommenen heraus und bestrafte sie milde mit Arrest. Ähnliches ereignete sich am 16. August an Bord der „Westfalen". Die eingeleiteten Untersuchungen deckten dann das ganze Gewebe der Verschwörung auf. Nach langer Untersuchung wurden die Angeklagten Oberheizer Sachse, Matrose Reichpietsch, Heizer Becker und Heizer Köbis gemäß §§ 90, VI StGB und 58 MStGB zum Tode verurteilt. Admiral Scheer, auf den der Kaiser das Begnadigungsrecht delegiert hatte, milderte für die Angeklagten Sachse, Weber und Becker die Todesstrafe auf 15 Jahre Zuchthaus[65]). Das Urteil genügte, um die nach außen hin sichtbare Bewegung unter den Matrosen zusammenbrechen zu lassen. Der Geist der Meuterei und die eigentlichen Quellen, aus denen er gespeist wurde, waren aber damit nicht verstopft. Anstatt ein warnendes

62) Die Anstifter knüpften bei ihrer revolutionären Propaganda an die üblichen Klagen über die Verpflegung, die zum Teil nicht ganz unberechtigt waren an. Vgl. dazu Volkmann, a.a.O. S. 176 ff.; über die psychologischen Ursachen der Marineunruhen von 1917 vgl. bes. Bredt, Die Marineunruhen 1917 in Bd. 208 der Preuß. Jahrb. Berlin 1927, S. 5 ff.

63) Vgl. dazu: v. Waldeyer-Hartz, a.a.O. S. 20 ff.; Volkmann a.a.O. S. 176 ff.; Brüninghaus, Die politische Zersetzung und die Tragödie der deutschen Flotte, Berlin 1926, davon bes. S. 15 ff.; Kap.-Leutn. Fikentscher, Die Wahrheit über den Zusammenbruch der Marine, Berlin 1920, S. 14 ff.

64) Volkmann a.a.O. S. 179.

65) Vgl. dazu Bredt, a.a.O. S. 10 ff.

Beispiel zu geben und das Gift mit Stumpf und Stiel auszurotten, wie es die Frontkommandostellen wünschten und vorgeschlagen hatten [66]), kam der Oberreichsanwalt zur Ansicht, daß die Abgeordneten der USPD Dittmann, Haase, Vogtherr und Frau Zietz zwar in hohem Maße für die Vorgänge in der Marine verantwortlich seien, daß ihnen aber die Mittäterschaft an einer landesverräterischen Handlung im gesetzlich strafbaren Sinne nicht nachzuweisen wäre [67]). Die spätere Entwicklung zeigt dann, wie die revolutionären Ideen gerade von diesen damals straffrei ausgegangenen Abgeordneten der USPD mit aller Macht weitergetrieben wurden [68]). Durch Mißachtung der alten militärischen Erfahrungstatsachen, daß nur strengste Handhabung der Strafgewalt den Geist der Unbotmäßigkeit unterdrücken kann und Meuterei fast immer die Folge von Schlaffheit in der Anwendung von Strafen ist [69]), hat das Kommando selbst dazu beigetragen, daß der Gedanke der Revolution weiter fortschreiten konnte.

Die Lage des Frontheeres in der zweiten Hälfte des Krieges allgemein überblickend, ist festzustellen, daß sich die Front zwangsläufig immer mehr mit den seelisch und körperlich weniger Kräftigen füllte. Die besten Leute, die seit Kriegsbeginn im Kampf standen, waren zum größten Teil entweder gefallen, verwundet oder in Gefangenschaft geraten. Es darf auch nicht verkannt werden, daß die Truppe in der letzten Hälfte des Krieges über jedes erträgliche Maß angestrengt wurde [70]). Die völlig unzureichende Ernährung trug wesentlich zur psychischen Erschöpfung der Truppe bei. Hinzukam der zersetzende Einfluß der Heimat und Etappe. Wenn aber Helmuth Mayer [71]) behauptet, daß das Nachlassen der Disziplin und damit der endgültige Verfall der Kampfkraft der Truppe aus diesem Grunde nicht zu vermeiden gewesen wäre, so ist dem energisch zu widersprechen. Allerdings ließ sich der sinkende Geist und die nachlassende Kriegsfreudigkeit des Einzelnen nicht durch drakonische Strafen wiederherstellen, und an die durch Entbehrungen und Verluste ausgemergelten Truppen ließen sich nicht

---

66) Vgl. dazu v. Waldeyer-Hartz, a.a.O. S. 21; vgl. weiter einen Brief des Kommandos des 1. Geschwaders an das kaiserliche Kommando v. 4. 9. 1917, in dem nachdrücklichste Ausmerzung der Zentrale in Berlin für notwendig gehalten wird.

67) Volkmann a.a.O. S. 181 f.; der wirkliche Grund dafür war jedoch die Furcht des Staatssekretärs der Marine v. Capelle, das Verfahren zu politisieren. Ein Zweifel darüber, daß eine kühne Initiative der Regierung damals den Rückhalt des Reichstages gefunden hätte, kann schon wegen der Tatsache nicht bestehen, daß der Marinereferent der Mehrheitssozialdemokraten Noske die Forderung scharfen Durchgreifens erhoben hatte. Vgl. Herzfeld a.a.O. S. 77 ff.

68) Vgl. Herzfeld a.a.O. S. 78 ff.

69) Kritik d. Weltkrieges von einem Generalstäbler, Leipzig 1920, S. 43.

70) Das wird mit Recht als eine der Hauptursachen des Nachlassens der Kampfkraft und der Mannszucht bezeichnet. Vgl. dazu v. Moser, a.a.O. S. 237 ff. und Weniger a.a.O. S. 77 ff. und die dort angeführte Literatur.

71) a.a.O. S. 353.

dieselben Anforderungen stellen,wie sie gegenüber den Soldaten der ersten Kriegshälfte angewandt waren. Aber gerade darum hätte diesen an Willenskraft geschwächten Menschen der furchtbare Ernst der Kriegsgesetze dauernd vor Augen stehen müssen [72]). Je mehr die freiwillige Pflichterfüllung nicht mehr selbstverständlich war, umso notwendiger hätte der eiserne Zwang zur Pflichterfüllung betont werden müssen [73]). Denn daß sogar eine noch bei weitem mehr kriegsmüde und ausgehungerte Truppe einen ansehnlichen Kampfwert besitzen kann, zeigt das Beispiel Österreichs in der letzten Hälfte des Krieges. Hier wäre es richtig gewesen, den Mannschaften durch alle persönlichen Rücksichten beiseitelassende drastische Beispiele, die angesichts der drohenden Gefahr berechtigt gewesen wären, die Folgen ihrer Verfehlungen klar vor Augen zu führen. Das geschah jedoch nicht. Im Gegenteil wurde im weiteren Verlauf des Krieges immer milder bestraft [74]), und die Strafgesetze wurden mehrfach gemildert [75]). Die hohe Zahl von Amnestieerlassen zeigte weiter die Verständnislosigkeit der maßgebenden Stellen gegenüber diesen Erscheinungen. Es war zur Regel geworden, daß sich vor erwarteten Amnestieerlassen, wie Kaisers Geburtstag usw., die Zahl der begangenen strafbaren Handlungen unverhältnismäßig vermehrte. Oft stand einwandfrei fest, daß Leute die schwersten Verbrechen begingen

72) Dieselbe Ansicht kommt zum Ausdruck in „Kritik des Weltkrieges" a.a.O. S. 43; v. Waldeyer-Hartz, a.a.O. S. 21.

73) Vgl. dazu den Brief Ludendorffs an das Kriegsministerium vom 9. Juli 1918; Volkmann a.a.O. Anhg. S. 313 f.

74) Hobohm nennt in seinem tendenziösen Gutachten, Soziale Heeresmißstände als Teilursache des deutschen Zusammenbruchs von 1918, 11. Bd. I des Untersuchungsausschusses des Reichstages S. 86 f. als einen der „Sozialen Heeresmißstände" die Härte der Strafmethoden. Das ist eine völlige Verdrehung der Tatsachen. Als einziges Beispiel führt er auch nur die Strafe des Anbindens an. In der Tat ist diese dem modernen Ehrgefühl widersprechende Strafe nur noch — und zwar ganz selten — zu Beginn des Krieges angewandt worden, um dann durch Kabinettsorder v. 21. 3. 1917 gänzlich abgeschafft zu werden.

75) Vgl. die Reichsgesetze vom 25. April 1917 und vom 25. Juni 1918, abgedr. im RGBl. 1917 S. 381/84 und RGBl. 1918 S. 746. Das Wesentlichste der Novelle zum MStGB. vom 25. 4. 1917 war, daß sie eine Herabsetzung der Mindeststrafen festsetzte, während die Höchststrafen unverändert blieben. Verständlich wird sie aus dem Willen, die auf die Verhältnisse früherer Kriege zugeschnittenen Normen des MStGB den völlig neuen Verhältnissen des Grabenkrieges anzupassen Früher befand sich der Soldat nur zu ganz bestimmten Zeiten, nämlich während des Verlaufs einer zeitlich genau begrenzten Schlacht „vor dem Feinde". Jetzt lag aber diese Verschärfungsvoraussetzung immer vor, und der Soldat konnte diesen Zustand nicht mehr als etwas Außergewöhnliches, besondere Disziplin Erforderndes empfinden. So verständlich auch diese Änderung angesichts der veränderten Verhältnisse erscheint, so führte doch — in ihrer psychologischen Wirkung auf den einzelnen Soldaten betrachtet — allein die Tatsache der Milderung in Verbindung mit der allgemeinen Milderung in der Beurteilung der Straffälle dazu, die Furcht vor Strafe in ihrer Wirksamkeit zur Erhaltung der Disziplin immer mehr abzuschwächen.

in der sicheren Erwartung, daß eine demnächst erlassene Amnestie sie der Strafe entzöge, sie bis dahin aber außerhalb des Feuerbereiches wären. Aus diesem Grunde sah sich auch Hindenburg veranlaßt, sich in einem Schreiben [76]) an den Kriegsminister v. Stein gegen die Amnestieerlasse auszusprechen und nochmals auf eine härtere Bestrafung hinzuweisen. Wenn aber überhaupt auf die Notwendigkeit strengerer Bestrafung hingewiesen werden mußte, und dem auch nicht trotz wiederholter Aufforderungen seitens der OHL entsprochen wurde, so lag der eigentliche Grund, der es der Militärjustiz unmöglich machte, abschreckende und damit wirksame Strafen zu verhängen, an der bereits im Kriege als größten Mißstand empfundenen Schwerfälligkeit des Verfahrens [77]) Abgesehen davon, daß es ja nur im Interesse des Angeklagten lag und zur weiteren Begehung von Straftaten förmlich lockte, bis zu der meist endlos verschleppten Aburteilung aus dem Feuerbereich zu kommen, so mußte auch die erst so lange nach der Tat erfolgende Vollstreckung der Strafe ihre bezweckte abschreckende Wirkung auf den Täter verlieren und verpuffen. Die Schuld für die mangelnde Energie der Militärjustiz Ende des Krieges liegt somit zu einem großen Teile nicht an der allgemeinen Tendenz milde zu urteilen, sondern beim Gesetzgeber, der das Verfahren nicht den Bedürfnissen eines modernen Krieges anpaßte, um damit überhaupt die Möglichkeit wirksamer Bestrafung zu schaffen [78]). Uns lehrt es aber, wie schwer im Drange des Krieges neue Einrichtungen zu treffen sind, und von welcher lebenswichtigen Bedeutung es sein kann, daß schon im Frieden die in einem kommenden Krieg voraussichtlich notwendigen Einrichtungen geschaffen werden.

C. Die Vorfälle während des Weltkrieges in den der deutschen Armee vor dem Kriege grundsätzlich gleichgearteten feindlichen Armeen. Die Maßnahmen, die dort zur Wiederaufrichtung der Mannszucht ergriffen wurden, und die jetzigen Regelungen des Feldverfahrens.

§ 1. Frankreich.

1. Das Feldverfahren zu Beginn des Krieges.

Bei der Beantwortung der Frage, wie nun derartige Erscheinungen von seiten der Militärjustiz her bekämpft werden müssen, ist es für uns von

76) Vgl. das Schreiben Hindenburgs an den Kriegsminister v. Stein vom 16. August 1918, Volkmann a.a.O. S. 314 f.

77) Daß diese Tatsache bereits im Kriege als einer der Hauptmängel empfunden wurde, der jeder wirksamen Bestrafung entgegenstand, geht aus einem Erfahrungsbericht der deutschen Jäger-Division im Juli 1918 hervor, dem sich die OHL voll anschloß und den sie allgemein bekannt gab. Zit. bei Volkmann a.a.O. S. 157 f.

78) In demselben Sinne auch General v. Wrisberg, Heer und Heimat 1914—1918. Leipzig 1921, S. 194.

großem Vorteil, die Erfahrungen auswerten zu können, die fremde Mächte in dieser Hinsicht im Weltkrieg gemacht haben. Zu diesem Zweck kann uns vor allem die Betrachtung der Maßnahmen, die Frankreich während des Weltkrieges zu ergreifen gezwungen war, von größtem Nutzen sein.

Zu Beginn des Krieges war die Organisation der Militärjustiz für das Feldheer in Frankreich im großen und ganzen diejenige, wie sie durch den Code de Justice Militaire vom 9. Juni 1857 eingerichtet worden war[79]). Bereits im Kriege 1870/71 hatte man allerdings die Erfahrung gemacht, daß die Feldkriegsgerichte im Interesse der Mannszucht einfach, schnell und streng arbeiten müssen, das Feldverfahren des CJM von 1857 aber zu schwerfällig und diesen Anforderungen nicht gewachsen war. So wurde trotz der größten Bedenken, die in der „Assemblée Nationale" geltend gemacht wurden, wo man nur ungern auf die Sicherheiten zugunsten des Angeklagten verzichten wollte[80]), durch Gesetz vom 18. 5. 1875 einige Änderungen eingeführt, die den Zweck hatten, das Verfahren zu beschleunigen[81]) Im wesentlichen blieb jedoch alles beim Alten. Vom Mobilisationsdekret ab, ohne eine Kriegserklärung abzuwarten, waren Feldkriegsgerichtshöfe (Conseils de guerre aux armées) gebildet, die sofort in Funktion traten. Je nach dem Bedürfnis wurden bei jeder Armee, Armeekorps, Division, jeder für sich operierenden Brigade, Regiment oder Bataillon[82]) derartige Gerichtshöfe gebildet. Sie bestanden gewöhnlich an dem Ort, wo sich der Befehlshaber der Einheit befand, zu dem sie gehörten. Die Zahl der Richter, die im Frieden 7 betrug, war auf 5 (nur Militärpersonen) verringert[83]), sodaß mit der einfachen Mehrheit von 3 : 2 entschieden wurde, während im Frieden eine Mehrheit von 5 : 2 nötig war.

---

79) Zum folgenden vgl. Langlois, a.a.O. 17 ff. und Barthélémy a.a.O. S. 78 ff.

80) Vgl. Barthélémy a.a.O. S. 39.

81) Die wesentlichsten Änderungen waren die Beschränkung der Zahl der Richter von 7 auf 5, Verkürzung der Ladungsfrist von 3 Tagen auf 24 Stunden, Zusammenlegung der Aufgaben des „magistrat instructeur" und des „ministère public". Vgl. eingehend dazu Fouilhé, a.a.O S. 74 ff. Außerdem sind noch einmal durch die Gesetze vom 15. Juni 1899, 19. Juli 1901 und 28. Juli 1904 einige unbedeutende Änderungen eingeführt worden. Vgl. Fouilhé a.a.O. S. 78 ff.

82) Grundsätzlich bestand nach Art. 33 bei jeder Division ein Feldkriegsgericht. Dazu konnte aber jede untere Einheit, die Befehl hatte, isoliert zu operieren, unter der Bedingung, daß sie die Mindestgröße eines Bataillons hatte, vom Kriegsminister mit einem solchen Kriegsgericht ausgestattet werden. Außerdem gab es ein Kriegsgericht bei jedem Armeekorps und jeder Armee. Das Kriegsgericht des Armeekorps richtete die Leute, die nicht im Rahmen einer Armee standen, andererseits unterstanden die hohen Offiziere nur dem Kriegsgericht der Armee. s. Barthélémy a.a.O. S. 79.

83) Es sei denn, daß der Angeklagte einen höheren Rang als den eines Majors hatte, dann betrug die Zahl der Richter wieder 7.

Die Funktionen des „commissaire du gouvernement" und des „rapporteur" [84]), die im Frieden getrennt waren, waren zusammengelegt (Art. 33). Die Bestimmung der Mitglieder des Gerichtshofs oblag dem Kommandanten der betreffenden Einheit (Art. 35). Die Verteidigung war durch nichts eingeschränkt, der Code de Justice militaire sah nur vor, daß ein Offizier oder Soldat vom gleichen Rang des Angeklagten mit dieser Aufgabe betraut werden sollte (Art. 110). Das Verfahren selbst, das sonst dasselbe wie in Friedenszeiten blieb, war dem normalen gegenüber beschleunigt. So oblag jetzt der Untersuchungsbefehl, der in Friedenszeiten dem General zustand, dem Kommandanten der betreffenden Einheit, bei dem der Gerichtshof eingerichtet war (Art. 154). Die Ladungsfrist — in Friedenszeiten drei Tage — betrug jetzt 24 Stunden. Die Rekursmittel waren stark eingeschränkt. Der „pouvoir en cassation" war untersagt. Der einzige erlaubte Rekurs gegen Urteile der Feldkriegsgerichtshöfe war der Rekurs vor den „conseils de révision" [85]), sofern er nicht zeitweilig überhaupt durch Dekret des Staatschefs ausgeschaltet und dem Minister überlassen war (Art. 71). Die „conseils de revision" hatten ihren Sitz an den Hauptquartieren jeder Armee, je nach Bedarf konnten sie aber auch bei den Armeeteilen eingerichtet werden (Art. 39). Von Wichtigkeit war noch, daß die „conseils de revision" nicht über Tat-, sondern nur über Rechtsfragen zu entscheiden hatten. (Art. 73).

Wie wir sehen, war es auch hier darauf abgestellt, das feldkriegsgerichtliche dem Normalverfahren in Friedenszeiten gegenüber zu beschleunigen. Es sollte sich jedoch bald herausstellen, daß die Möglichkeiten, die es bot, schneller zu einem vollstreckbaren Urteil zu gelangen, angesichts der sich entwickelnden Verhältnisse des Weltkrieges nicht im entferntesten ausreichten.

2. Einrichtung der „conseils de guerre spéciaux" durch Dekret vom 6. 9. 1914.

Als der französische Soldat im August und September 1914 sah, daß den vorwärtseilenden, siegesbewußten deutschen Truppen kein Einhalt zu gebieten war und nur unaufhaltsamer Rückzug das französische Heer vor

---

84) Die „commissaires rapporteurs" hatten — nicht wie die Richter, die von Fall zu Fall ernannt wurden, — eine dauernde Funktion. Bei den Gerichtshöfen der Armee war es jedesmal der Offizier, der den untersten Rang hatte, bei den niederen Einheiten mußte es mindestens ein Hauptmann sein, vgl. Barthélémy a.a.O. S. 80 Anm. 2.

85) Allerdings hatte das Finanzgesetz vom 17. April 1906 in Art. 44 vorgesehen, daß die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Rechtsprechung der Militärgerichte allgemein dem „Cour de cassation" zustehen sollte. Diese Reform war jedoch nur für Friedenszeiten verwirklicht worden. Siehe Barthélémy a.a.O. S. 86. Durch Dekret vom 11. August 1914 wurden sofort sieben conseils de revision gebildet und damit die Bestimmung des Art. 44 hinfällig gemacht. Vgl. eingehender dazu Fouilhé a.a.O. S. 42 ff.

weiteren Niederlagen retten konnte, wurde er mutlos und unsicher. Verfall der Disziplin ging mit fortschreitender Erschöpfung und Niedergeschlagenheit der Truppe Hand in Hand, sodaß schon zu Beginn des September für die oberste Heeresleitung die Wiederaufrichtung der Mannszucht eine der dringendsten Aufgaben war[86]). Die größte Gefahr nicht nur für den moralischen, sondern auch für den rein zahlenmäßigen Bestand des Heeres bildete das Überhandnehmen von Selbstverstümmelung und Simulation, das zu einer Katastrophe auszuwachsen drohte[87]). Beides waren nach damaligem Recht keine strafbaren Handlungen, denn merkwürdigerweise war durch eine Lücke in der französischen Gesetzgebung der Tatbestand der Selbstverstümmelung in Gegenwart des Feindes nicht vorgesehen[88]). Durch diesen Umstand begünstigt, griffen diese Delikte in einer Weise um sich, die schnellstes Zugreifen erforderte. Die Furcht vor den siegreichen deutschen Truppen war so groß, daß viele Soldaten die schwersten Straftaten nur aus dem einen Grunde begingen, um eingesperrt und damit aus der Front herausgezogen zu werden[89]), und die Rückzugsstraßen waren häufig übersät mit weggeworfenen oder liegengelassenen Tornistern[90]). Die erste Gegenmaßnahme war die Anordnung in dem Rundschreiben des Kriegsministers vom 9. September 1914[91]), daß Selbstverstümmelung und Simulation gleich dem Tatbestand des Verlassens des Postens zu behandeln sei. Hiermit war dem Übel aber nur zum Teil abgeholfen, denn der eigentliche Grund, der es der Militärjustiz unmöglich machte, diese gefährliche Entwicklung wirksam zu bekämpfen, lag in der Schwerfälligkeit des Verfahrens vor den „conseils de guerre aux armées". Die erst lange nach der Tat erfolgende Bestrafung zeigte sich als wirkungslos sowohl gegenüber dem Täter, wie vor allem aber gegenüber seinem Kameraden. In einer solchen Situation, wo es um den Bestand des Heeres ging, konnte es keine Rücksichten auf den einzelnen

86) Mémoires du Maréchal Joffre, I. Bd. 1932 S. 309.

87) Darüber näher Fouilhé a.a.O. S. 17, 81 ff.

88) Die Bestrafung der Selbstverstümmelung war nur durch das Gesetz vom 21. März 1905 (Art 80) angeordnet, das jedoch ausschließlich auf diejenigen abzielte, die noch nicht eingestellt waren, und sich ihrer militärischen Dienstpflicht entziehen wollten. Nach ihrer Einziehung war die Selbstverstümmelung und Simulation nur disziplinarisch zu ahnden (Dekret vom 22. August 1913, Art. 378): Simulanten und Leute, die Selbstverstümmelung begingen, sollten in besonderen Abteilungen zusammengefaßt werden.

89) Joffre a.a.O. S. 309.

90) Hierauf nimmt Bezug ein Rundschreiben des Kriegsministers an die Abschnittskommandeure vom 20. 9. 1914 (abgedr. bei Fouilhé S. 106): „Mon attention a été appelée sur le fait que trop fréquemment, à l'heure actuelle, des militaires commettent des délits et même des crimes dans le but unique d'être incarcérés et ainsi éloignés des champs de bataille et des dangers de la guerre. Il me paraît indispensable de prendre toutes mesures propres à mettre un terme à des actes qui constituent un manquement grave au devoir militaire et qui privent l'armée du concours d'un certain nombre de soldats."

91) abgedruckt bei Fouilhé a.a.O. S. 82.

Mann geben. Ein schnelles und hart durchgreifendes Verfahren mußte geschaffen werden, das es ermöglichte, jedem Verstoß gegen die Disziplin die Sühne auf dem Fuß folgen zu lassen. Der Truppe mußte der Ernst der Stunde drastisch vor Augen geführt werden, und nur durch sofortige strengste Bestrafung konnten andere von der Begehung von Straftaten abgeschreckt werden. Auf den Hilferuf aller Armeekommandanten, die den Zusammenbruch mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln nicht mehr aufhalten zu können glaubten, richtete der Oberbefehlshaber des Heeres am 3. September 1914 ein Telegramm[92]) an den Kriegsminister, in dem er in dringlichster Weise die Einrichtung von Gerichtshöfen forderte, die geeignet sind, dieser Entwicklung Einhalt zu tun. Der Kriegsminister, der die Gefahr erkannte, überreichte schon am 6. September dem Präsidenten der Republik folgenden Bericht[93]):: „Der Oberbefehlshaber des Heeres, sich zum Sprecher aller Armeebefehlshaber machend, hat zu wiederholten Malen in dringendsten Worten meine Aufmerksamkeit auf die großen Schwierigkeiten gelenkt, die darin bestehen, die Förmlichkeiten und Fristen des durch den Code de Justice Militaire geregelten Verfahrens mit den unabweisbaren Erfordernissen der Mannszucht und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Einklang zu bringen. Diese Schwierigkeiten sind noch durch die Beweglichkeit der Operationen der Feldarmeen verschärft worden. Diese Erwägungen erscheinen mir derart, daß sie die Obsorge der Regierung beanspruchen dürften.

Ich bin der Ansicht, daß es geboten ist, die Durchführung des Gesetzes dadurch sicherzustellen, daß einerseits in die Kriegsgerichtsbarkeit (fonctionnement des conseils de guerre) ein schnelleres Verfahren eingeführt

---

92) Das Telegramm des Oberbefehlshabers des Heeres an den Kriegsminister, das die Schwere der ganzen Situation widerspiegelt, lautete folgendermaßen:

„Au Grand Quartier Général le 3 septembre 1914 huit heures soir.

Le Général commandant en chef à Monsieur le Ministre de la Guerre à Bordeaux.

Les commandants d'armée demandent tout instamment le rétablissement des cours martiales. J'avais pensé, jusqu'à present que la procédure rapide des conseils de guerre aux armées fournissait des moyens d'action suffisants. Mais il m'est rendu compte que la difficulté d'observer les formes régulières dans la situation actuelle et le délai de 24 heures qui est imposé par la loi empêchent de faire des exemples qui sont actuellement indispensables. Je vous demande, en conséquence, de vouloir bien décréter d'urgence l'institution dans chaque régiment de Cours martiales composeés de trois membres, qui jugeront sans délai tous les flagrants délits, notamment de pillage, mutilation volontaire, abandon de poste, insubordination, et dont les jugements seront immédiatement exécutoires. Je veillerai, d'autre part, à ce qu'il soit fait de cette mesure l'usage strictement nécessaire."

Abgedr bei Barthélémy a.a.O. S. 110 Anm. 3.

93) abgedruckt bei Forgues, Des modifications apportées au Code de Justice Militaire pour l armée de terre pendant les trente dernières années. Thèse, Paris 1928, S. 110.

und die Besetzung vermindert wird, daß andererseits die Möglichkeit vorgesehen wird, diese Gerichte (conseils) in allen Territorien, Korps oder Einheiten einzurichten, wo sich das Bedürfnis danach einstellt". Angesichts der drohenden völligen Zerrüttung der Armeen erließ der Präsident der Republik noch am gleichen Tage folgendes Dekret[94]), das die Militärjustiz im Felde von Grund auf neu regelte und sie in die Lage versetzte, dem Verfall der Mannszucht wirksam entgegen zu treten:

Artikel 1: „Vorläufig und während der Dauer des Krieges können die Kriegsgerichte (conseils de guerre aux armées) unter den folgenden Bedingungen in Form von Ausnahmegerichten (conseils spéciaux) über Soldaten und ihnen Gleichgestellte, über Personen, die für irgend eine Beschäftigung im Heere verwandt werden und sich im Heeresgefolge befinden, und über Kriegsgefangene, wenn sie auf frischer Tat erfaßt werden (en cas de flagrant délix), richten.

Die Helfershelfer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen sind gleichfalls den Ausnahmegerichten unterworfen."

Artikel 2: „Die Ausnahmegerichte sind eingerichtet worden auf Befehl des Oberbefehlshabers des Heeres bei den Hauptquartieren der Armeen und den Armeekorps, bei den Divisionen, Brigaden, Regimentern oder sonstigen Einheiten, sofern sie nur die Stärke eines Bataillons haben."

Artikel 3: „Sie setzen sich aus drei Richtern zusammen, die von dem Befehlshaber der Armee, des Armeekorps, der Division, der Brigade, des Regiments oder der Einheit, bei der sie eingesetzt sind, ernannt werden. Der Vorsitzende soll möglichst ein General oder höherer Offizier sein. Die beiden anderen Richter sind, wenn der Angeklagte ein Offizier ist, mindestens im selben Rang wie der Angeklagte; wenn nicht die genügende Anzahl von Offizieren dieses Ranges vorhanden ist, kann der eine der beiden Richter von unmittelbar darunter stehendem Rand sein. Wenn der Angeklagte ein Gefreiter (caporal ou brigadier) oder ein Soldat ist, soll einer der Richter ein Unteroffizier (sous-officier) sein.

Der Bataillonskommandeur bestimmt einen Offizier, der die Funktion des „commissaire du gouvernement" zu erfüllen hat, und einen Unteroffizier (sous-officier), der die Aufgaben des Gerichtsschreibers (greffier) ausübt."

Artikel 4: „Die Ausnahmegerichte sind für alle Verbrechen zuständig, die vom Code de Justice Militaire vorgesehen und bestraft werden und außerdem für die in den Art. 295—304, 309 und 310, 331—333, 334 und 435 des Code pénal aufgeführten Verbrechen.

Artikel 5: Der Rechtsgang vor den Ausnahmegerichten ist der, wie er in den Art. 152—158 des Code de Justice Militaire vorgesehen ist; es hat nie ein zeitlichee Zwischenraum zu bestehen zwischen der Ladung des

94) abgedruckt bei Barthélémy a.a.O. S. 108 Anm. 2.

Angeklagten und dem Zusammentritt des Gerichtshofes.

Das Urteil wird ausgesprochen auf Grund der Mehrheit von 2 Stimmen zu 1.

Artikel 6: Die Urteile der Ausnahmegerichte können weder mit dem „recours en revision" noch mit dem „pourvoi de cassation" angefochten werden."

Wie wir sehen, war bei den „conseils de guerre spéciaux alles darauf abgestellt, den Lauf des Verfahrens zu beschleunigen und schnellste Vollstreckbarkeit des Urteils zu erreichen. Nicht etwa sollten die „conseils de guerre réguliers" durch sie ersetzt werden, sondern sie sollten überall dort eingreifen, wo das normale Verfahren zu schleppend war, und sie somit vervollständigen [95]).

Im Gegensatz zu einem „conseil de guerre régulier" konnte nach Art. 2 ein „conseil de guerre spéciale" bei jeder Einheit bis zum Bataillon herunter errichtet werden, nicht nur wie dort, wenn diese untere Einheit Befehl hatte, isoliert zu operieren. Die Zahl der Richter war gegenüber dem normalen Verfahren verringert: statt mit 5 Richtern wurde hier mit einer Mehrheit von 2 : 1 entschieden. In den „conseils de guerre réguliers" mußte der Vorsitzende mindestens ein Oberstleutnant sein, während jetzt ein Bataillonschef genügte. Auch über die weitere Zusammensetzung war im Gegensatz zum Normalverfahren hier nur bestimmt, daß der Angeklagte nicht durch einen im Rang tieferstehenden verurteilt werden könne, und es galt sogar eine Ausnahme: Wenn nicht die genügende Anzahl von Offizieren dieses Ranges vorhanden war, konnte der eine der Richter von unmittelbar unter dem des Angeklagten stehenden Rang sein. Es gab nicht mehr, wie es der Code de Justice Militaire von 1857 vorsah, eine Garantie im Rechtsgang, es gab vielmehr überhaupt keinen Rechtsgang im eigentlichen Sinne. Kein vorgeschriebenes Zeugenverhör, nur eine summarische Ermittelung, da ja der cour spéciale nur für „flagrants délits" zuständig war, es gab keinen Aufschub zwischen der mündlich erhobenen Anklage und dem Zusammentritt des Gerichtshofes, keine Rechtsmittel oder Wiederaufnahmemöglichkeit und keinen Zeitverlust zwischen Urteilsverkündung und -vollstreckung. Der „cour spéciale" trat abends zusammen, und das Urteil, auch die Todesstrafe, hatte am nächsten Morgen vor Sonnenaufgang vollstreckt zu werden [96]).

Von größter Wichtigkeit war, daß der Begriff des „flagrant délit" nirgends festgelegt war [97]), sodaß es jedem Vorsitzenden eines „cour spéciale" überlassen war, diesen Fall als gegeben anzusehen.

---

95) Fouilhé a.a.O. S. 95.

96) Fouilhé a.a.O. S. 100.

97) nicht etwa wie bei den cours martiales des Krieges von 1870/71, die auch nur in Fällen des flagrant délit urteilen durften, wo aber genau festgelegt war, daß das Delikt am selben Tage begangen sein mußte, an dem der Gerichtshof zusammentrat. S. Fouilhé a.a.O. S. 96.

Obgleich das Hauptziel darin bestand, Selbstverstümmelung und die Weigerung, gegen den Feind zu marschieren, zu unterbinden[98]), hatten sie keinerlei Begrenzung ihrer Befugnis; sie konnten praktisch über alles entscheiden, was das Kommando ihnen übertrug.

Wenn auch der Name ein anderer war, so waren doch die „conseils de guerre spéciaux" nichts anderes als ein Wiederaufleben der „cours martiales" des Krieges von 1870/71, die zur Bekämpfung der in der französischen Armee sich damals ausbreitenden Diziplinlosigkeiten aufgestellt wurden[99])[100]). Diese „cours martiales" erschienen zum erstenmal in einem Beschlusse des Generals Trochu, Militärgouverneurs von Paris und Präsidenten der Regierung der nationalen Verteidigung, vom 26. September 1870. Zum Unterschied von dem Dekret vom 6. September 1914, das eine allgemeine Einrichtung der „conseils de guerre spéciaux" vorsah, wurden diese Ausnahmegerichte nur in bestimmten, besonders gefährdeten Bezirken aufgestellt. Sie entschieden mit der Mehrheit von 3 : 2 Stimmen. Es gab weder einen Staatsanwalt noch einen Verteidiger, und die Urteile wurden am Morgen nach der Verkündung vollstreckt. Zuständig waren sie nur für Leute, die auf frischer Tat erfaßt wurden. Ein sehr wesentlicher Unterschied zu den „conseils de guerre spéciaux bestand jedoch darin, daß sie nicht, wie diese, wenn sie sich einmal mit einem Falle befaßt hatten, zu urteilen gezwungen waren, sondern im Falle von Ungewißheit die Angelegenheit an ein ordentliches Kriegsgericht weiterleiten konnten. Eine Einrichtung, die Barthélémy[101]) für sehr weise hält, denn die Lage könne für einen so schnell arbeitenden Gerichtshof unter Umständen zu schwierig sein; er ist aber in die Verlegenheit eingeschlossen, urteilen zu müssen, und im Falle eines zu Unrecht erfolgten Freispruchs kann der Angeklagte nicht wieder vor einen anderen Gerichtshof gezogen werden (ne bis in idem).

Schon einige Tage nach dem Beschluß des Generals Trochu am 2. Okt. 1870 hielt die Regierung es für nötig, einige Garantien einzuführen. Sie setzte besondere Revisionsgerichte ein, die selbst mit der größten Schnelligkeit arbeiteten, den Soldaten aber doch ein größeres Gefühl der Sicherheit gaben. Dies „commissaires de la république", die mit einem General und zwei niederen Offizieren besetzt waren, wurden an demselben Orte gebildet, wo der cour martiale bestand. Er urteilte ohne Aufschub. Im Falle der Verwerfung der Revision wurde die Strafe sofort vollstreckt; wurde das Urteil aufgehoben, ging die Angelegenheit noch einmal an den cour martiale

98) Barthélémy a.a.O. S. 112.

99) Vgl. das Telegramm des Oberbefehlshabers des Heeres an den Kriegsminister vom 3. Dez. 1914 (S. 24 oben), wo er direkt die Einführung von cours martiales fordert und damit Bezug nimmt auf die Vorfälle des Krieges 1870/71.

100) Über die cours martiales im einzelnen: Fouilhé a.a.O. S. 90 f., Imbert a.a.O. S. 79 ff. und Barthélémy a.a.O. S. 114 f.

101) a.a.O. S. 115.

zurück, der wiederum ohne Aufschub zusammentrat und gegen dessen nochmaliges Urteil kein Rechtsmittel mehr gegeben war.

Man muß sehen, wie ungern nur all die Verfahrensgarantien, über die man sonst so eifersüchtig wachte [102]), zugunsten der Notwendigkeit, schnelle Exempel zu statuieren, aufgeopfert wurden. Sofort nach Friedensschluß ging man mit Eifer daran, ein neues Feldverfahren auszuarbeiten, um eine mögliche Wiedereinrichtung der im Volke so verhaßten [103]) cours martiales vorzubeugen. Das Ergebnis war dann die Reform des Code de Justice Militaire vom 18. Mai 1875, die, wie man damals annahm, ein genügend schnelles, aber eben von den für notwendig gehaltenen Verfahrensgarantien umgebenes Feldverfahren schuf (S. 19 ff. unten). Erst wenn man die Abneigung des Franzosen gegen die Einrichtung der cours martiales kennt, kann man ermessen, welcher Mut und welche Entschlossenheit zum Erlaß des Dekrets vom 6. September 1914 gehörte, allerdings auch, wie notwendig es war.

Diese Entschlossenheit hat sich gelohnt. Die Delikte gingen sofort an Zahl und Bedeutung zurück, sodaß im Heer wieder Ruhe eintrat.

3. Abschaffung der conseils de guerre spéciaux durch Gesetz vom 27. April 1916.

Die conseils de guerre spéciaux wurden in einer Zeit errichtet, als Frankreich in höchster Gefahr stand, durch Überhandnehmen von Unbotmäßigkeiten und Verfall der Mannszucht die Gewalt über das Heer und damit den Krieg zu verlieren [104]). Der Franzose liebt nichts mehr als seine persönliche Freiheit und Unabhängigkeit, Ausnahmegerichte dieser Art mußten ihm daher verhaßt sein. In dieser Stunde der höchsten Gefahr wagte allerdings niemand, dem Verlangen der Armeeführung nach schneller arbeitenden Gerichtshöfen zu widersprechen, und man war sich allgemein darüber klar, daß mit den radikalsten Mitteln die Mannszucht im Heere wiederhergestellt werden müßte. Als Frankreich jedoch nach der Marneschlacht sah, daß die

---

102) Fouilhé a.a.O. S. 91.

103) Äußerung des Senators Béranger, abgedr. bei Barthélémy a.a.O. S. 114: „Ich habe diese Cours Martiales arbeiten sehen und davon ein solches Gefühl des Schreckens bewahrt infolge von Tatsachen, die ich nicht anführen mag, die aber seither bekannt sind und die sich sogar in der Nachbarschaft des Ortes abspielten, wo ich mich befand, daß ich begreife, wo nun Frieden ist, daß es eine der Sorgen der Regierung der nationalen Verteidigung war, diese Gerichtshöfe zu unterdrücken . . . diese schrecklichen Todesurteile, die heute als Rechtsfehler anerkannt sind, kommen genau daher, daß diese in der Eile geschaffenen Cours Martiales nicht im mindesten mit den notwendigen Garantien umgeben waren, Garantien, die keineswegs unvereinbar mit einer gerechten Härte sind".

104) Fouilhé a.a.O. S. 14: „Le décret du 6 septembre 1914 fut pris dans une période d'anciété, de danger très sérieux pour la nation. Il fallait à ce moment une main de fer sur les armées, un moment de faiblesse aurait pu perdre la France entière."

so ungestüm vorwärtsdrängenden und gefürchteten deutschen Armeen doch nicht unüberwindlich waren und es im weiteren Verlauf des Krieges immer siegesgewisser wurde[105]), mehrten sich bald die Stimmen, die nach einer Abschaffung der conseils de guerre spéciaux verlangten[106]). Im Jahre 1916 bot Frankreich einen durchaus befriedigten Eindruck[107]), man hatte die es nahe an den Abgrund bringenden Vorfälle des Jahres 1914/15 vergessen und glaubte nicht, daß sie sich jemals wiederholen könnten. Den conseils de guerre spéciaux wurde vorgeworfen, daß sie viel zu summarisch und ohne jede Garantien für den Angeklagten arbeiteten und dadurch unverantwortliche Rechtsirrtümer hervorgerufen worden wären[108]).

Den übertriebenen Forderungen seitens der Abgeordnetenkammer, die einer Abschaffung der Militärjustiz gleichkamen, wurde vom Senat energischst entgegengetreten[109]). Niemand behauptete, daß die von den conseils de guerre spéciaux gefällten Urteile sämtlich einer Nachprüfung hätten standhalten können[110]). Auch der Senat hielt es für nötig, einige Garantien für den Angeklagten einzuführen, ein Nachgeben gegenüber der Abgeordnetenkammer hielt er jedoch für unverantwortlich[111]).

Wenn auch die zu weit gehenden Forderungen der Abgeordnetenkammer zurückgedrängt wurden, so ist es doch nur aus dem Gefühl der unbedingten Sicherheit, in der sich Frankreich damals befand, zu erklären, daß überhaupt die conseils de guerre spéciaux aufgehoben werden konnten.

Außer der formalen Aufhebung des Dekrets vom 6. September 1914 und des Gesetzes vom 30. März 1915 durch den Art. 7, I des Gesetzes vom 27. April 1916 wurden dem Angeklagten noch weitere Garantien gewährt und die Kompetenz der Kriegsgerichte für Zivilpersonen eingeschränkt[112]).

---

105) Fouilhé a.a.O. S. 15: „. . . la confiance la plus complète règnait tant aux armées qu'à l'intérieur. Nous savons que la victoire est désormais certaine." — Dieses Urteil ist umso bemerkenswerter, als es zu Beginn des Jahres 1917, also vor Ausbruch der großen Meuterei, geschrieben wurde.

106) Fouilhé a.a.O. S. 15: „La loi de 27. avril 1916 reflète l'image d'une France sereine, confiante dans l'avenir."

107) So verlangte der Abg. Paul Meunier sogar vor dem Parlament die völlige Angleichung der Militärjustiz an die bürgerliche Justiz. Vgl. Fouilhé a.a.O. S. 119.

108) Vgl. bes. Forgues a.a.O. S. 112.

109) Der Berichterstatter M. Flandin drückte die Meinung des Senats in folgenden Worten aus (abgedr. bei Fouilhé a.a.O. S. 123): „Ce n'était ni l'heure des expériences avantureuses, ni l'heure des complaisances inquiétantes pour les mauvais soldats et les fauteurs de troubles. Il n'y a pas de justice sans garanties sérieuses pour la défense, mais il n y a pas d'armées sans discipline."

110) Daß Rechtsirrtümer vorgekommen sind, ergibt sich schon daraus, daß man es für nötig hielt, bereits am 29. 4. 1921 ein Gesetz zu schaffen, das eine Revision der durch die conseils de guerre spéciaux ausgesprochenen Urteile vorsah. Vgl. dazu Hugueney a.a.O. S. 238 f.

111) Fouilhé a.a.O. S. 122 f.

112) Vgl. Näheres Hugueney a.a.O. S. 136 ff.

So wurde u. a. die Verteidigung obligatorisch gemacht (Art. 7, Abs. 5) und der Rekurs vor den conseils de rèvision wieder gestattet[113]). An einem wichtigen Gedanken des Gesetzes vom 30. März 1915 hielt man jedoch fest: der Erkenntnis der Notwendigkeit einer frontnahen Aburteilung. Zwar konnten die Kriegsgerichte jetzt nicht mehr bis zum Bataillon errichtet werden, wie es bei den conseils de guerre spéciaux der Fall war, wohl aber bis zum Regiment. Selbstverständlich durften auch jetzt isoliert operierende Abteilungen bis zum Bataillon hinunter mit einem Kriegsgericht ausgestattet werden, denn das sah ja bereits der Code de Justice Militaire von 1857 vor, bis zum Regiment konnten aber jetzt Kriegsgerichte eingesetzt werden, ohne daß sie Befehl zu haben brauchten, isoliert zu operieren. (Art. 7, Abs. 3).

Bis zum letzten Augenblick setzte sich der Oberbefehlshaber des Heeres und mit ihm der Kriegsminister für die Aufrechterhaltung der conseils de guerre spéciaux ein und erklärte, striktester Gegner der von der Abgeordnetenkammer gemachten Vorschläge zu sein. Auch im Senat versuchte man mit leidenschaftlichen Worten, die Entstehung des Gesetzes zu hindern[114]). Der Armeeführung, die sich durch die im damaligen Augenblick im französischen Heer vorhandene bessere Mannszucht nicht irre machen ließ und deren Widerspruch auf der grundsätzlichen Erwägung beruhte, daß die Rechtsprechung der Feldkriegsgerichte so schnell und hart wie möglich sein muß, gelang es jedoch nicht, trotz ihres energischen Widerstandes ihre Meinung durchzusetzen.

4. Die Meuterei im Herbst 1917 und die zur Wiederherstellung der Mannszucht ergriffenen Maßnahmen.

Wie recht die Armeeführung gegenüber dem Parlament hatte, sollte sich bereits wenige Zeit nach Abschaffung der conseils de guerre spéciaux zeigen.

Nach der mißglückten Offensive in der Champagne unter Nivelle brach eine weit schwerere Krise über die französische Armee herein mit den gefährlichen Meutereien, von denen 16 Armeekorps (15 Infanterieregimenter, 12 Artillerieregimenter, 2 Kolonialregimenter, 1 Dragonerregiment und sogar 23 Jägerbataillone, den Elitetruppen des französischen Heeres!) er-

---

113) Auch hier war der Senat der Abg. Kammer nicht gefolgt, die den pourvoi en revison gänzlich abschaffen und an dessen Stelle den Rekurs vor dem cour de cassation setzen wollte. Allerdings wurde jetzt durch Art. 4 bestimmt, daß die conseils de rèvision, statt wie früher nur aus Offizieren, jetzt aus 3 Offizieren und 2 Zivilrichtern bestehen sollten.

114) Der Abg. Flandin im Senat (abgedr. b. Fouilhé a.a.O. S. 144): „Nous sommes en guerre, la guerre a de cruelles exigences. En hésitant à frapper des coupables en hésitant à empêcher par des exemples nécessaires des défaillances redoutables, n'y aura-t-il pas à craindre peut-être de livrer à la défaite et à la mort des milliers de braves gens?"

griffen wurden[115]). Der an die Stelle von Nivelle getretene neue Generalstabschef Pétain griff mit eiserner Hand durch. Innerhalb einer Woche wurden durch Auszählen des 10 Mannes 53 Meuterer an die Wand gestellt[116]). Neben diesen drakonischen Maßnahmen versäumte er allerdings nichts, um das durch Nivelle verloren gegangene Vertrauen der Truppen an die oberste Führung wieder herzustellen. In hunderten von Regimentsbesichtigungen verteilte er Auszeichnungen an die alten Krieger, hörte sich die Klagen des einfachen Mannes über Urlaubsentzug usw. an und räumte rücksichtslos mit ihm so entgegengebrachten Mißständen in der Truppe auf[117]). Bei diesen Vorfällen zeigte sich aber am deutlichsten, daß nur durch rücksichtsloses Durchgreifen — allerdings in Verbindung mit diesem Eingehen auf die psychologischen Ursachen der Ausschreitungen — die Mannszucht im Heere wieder hergestellt und Milde gegenüber den aufrührerischen Elementen nur unangebracht sein kann. Hätte man diesen alten militärischen Grundsatz bei den Meutereien in der deutschen Marine im August 1917 befolgt, wie anders wäre vielleicht die gesamte Weiterentwicklung verlaufen! Wohl forschte Pétain nach den Ursachen der Revolten und suchte die Übelstände abzustellen. Am 7. Juli sandte er aber an den

115) Eingehende Darstellung dieser Vorgänge bei Painlevé, Comment j'ai nommé Foch et Pétain (1924) S. 145 ff.; Paul Allard: Les dessous de la guerre, 2. Aufl. (1932) S. 107 ff. berichtet über die Stellungnahme des französischen Parlaments. — — Ob die deutsche O. H. L. überhaupt, und wenn ja, wie eingehend über diese Vorfälle unterrichtet war, ist nicht zu übersehen. Wenn sie davon gewußt hätte, so erschiene es unverständlich, daß sie nicht zur Gegenoffensive schritt. Ludendorff geht in seinen Lebenserinnerungen über diesen wichtigen Punkt mit der kurzen Bemerkung hinweg, daß die OHL erst zu spät klar gesehen hätte. Dazu im Widerspruch stehen Äußerungen des Kronprinzen Wilhelm, dem als Führer der Heeresgruppe Kronprinz im Frühjahr 1917 die Armeen am Chemin des Dames und der Champagne unterstanden, die besagen, daß der deutsche Generalstab sehr bald nach dem Scheitern der französischen Offensive durch Meldungen von Agenten und Aussagen von Gefangenen erfahren hatte, daß große Meutereien im französischen Heere stattgefunden hätten. Es wären auch von ihm Vorschläge diesbezüglicher Art gemacht worden, doch hätte die OHL sie abgelehnt. Vielleicht war es die letzte Gelegenheit, den Krieg zu gewinnen, denn die Aktionsfähigkeit der französischen Armee war auf Monate hinaus lahmgelegt worden (vgl. Palat a.a.O. S. 439). Ein weiteres Eingehen darauf verbietet das Thema. Zu dieser Frage vgl. auch die Ausführungen von Bathe, die als genau nach den Quellen gearbeitet gelten, a.a.O. S. 134 ff. Der deutschen Öffentlichkeit jedenfalls sind diese Ereignisse erst durch die Erinnerungen von Lloyd George (Mein Anteil am Weltkrieg, 1934, S. 495 ff.) und Winston Churchill (Die Weltkrisis, Bd. I, 1928, S. 281 ff.), weiter durch das in Form einer erzählenden Darstellung geschriebene Buch von Bathe über „Frankreichs schwerste Stunde" (2. völlig neubearb. Aufl. 1937) bekannt geworden.

116) Bathe a.a.O. S. 132.

117) Palat, a.a.O. S. S. 431: „. . . le nouveau général en chef est l'homme des circonstances: une raison éclairée par le coeur . . . Il s'intitule le médécin de l'armée."

Kriegsminister Painlevé einen ausführlichen Bericht über die Ursachen der Rebellion und die Mittel zu ihrer Überwindung und forderte als eine der wesentlichsten Maßnahmen in Punkt 4 [118]) die Aufhebung des Gesetzes vom 27. April 1916 und sofortige Wiedereinrichtung der schneller arbeitenden conseils de guerre spéciaux. Die Regierung hatte keine Bedenken gegen die Wiedereinführung und kam dieser Forderung nur nicht nach, weil sie befürchtete, daß die parlamentarischen Verhandlungen über das dafür erforderliche Gesetz das Geheimnis durchbrechen und zur Kenntnis der Mittelmächte gelangen würden [119]). Darum beschloß sie, wenigstens durch Dekret vom 9. Juni die Frist zum Erscheinen vor Gericht abzukürzen und den recours en révision für Verurteilungen wegen Desèrtion und bewaffneten Aufstand aufzuheben [120]); gleichzeitig verzichtete der Präsident der Republik zugunsten der Korpskommandeure auf sein Begnadigungsrecht. Auch diese Maßnahmen stießen in der Kammer auf lebhaften Widerspruch. Wie richtig sie waren, zeigte sich aber daran, daß sie, am 10. Juni der Truppe bekannt gegeben, „un immence effet" [121]) hatten.

Abgesehen von den 150 Todesurteilen (von denen 23 nur vollstreckt wurden) [122]), bewirkte allein die Bekanntgabe des Dekrets, daß die Meutereien ein Ende nahmen und binnen kurzem die Ruhe im Heere wieder eintreten konnte.

Die Tatsache, daß unter den Urteilen, die im Juni 1917 von den französischen Kriegsgerichten in der Champagne gefällt worden sind, genau so, wie unter den Urteilen der conseils de guerre spéciaux von 1914, einige Fehlurteile waren, ist später von pazifistischer Seite für den Kampf gegen die Militärjustiz im allgemeinen ausgenutzt worden [123]). Die Gefahr war aber groß, einen Augenblick lang drohte sogar völlige Auflösung [124]). Hier muß darum grundsätzlich gefragt werden: Darf bei der Rettung des Vaterlandes die ungerechte Behandlung einiger Menschen hingenommen werden? Und da ist ebenso grundsätzlich zu antworten: Es gibt etwas Heiligeres als den einzelnen Menschen, das ist das Leben des Vaterlandes [125]).

---

118) abgedr. bei Palat a.a.O. S. 436.
119) Palat a.a.O. Anm. 1 S. 437.
120) Palat a.a O. S. 437.
121) Palat, Anm. 1, S. 437.
122) Vgl. Painlevé a.a.O. S. 147. Die Begnadigten wurden, ohne daß die Armee davon erfuhr, sofort nach Marokko, Algerien und Indo-China geschickt.
123) Von den vielen Büchern seien hier nur 2 genannt: Réau, Les crimes des conseils de guerre (mit einem Vorwort d. Generalsekretärs der Liga f. Menschenrechte), 3. Aufl., Paris o. J. und: ohne Verfasser: Les crimes des conseils du guerre (mit einem Vorwort von Henri Barbusse), ebenfalls o. J.
124) Palat a.a.O. S. 383.
125) In demselben Sinne Barthélémy a.a.O. S. 119.

5. Die Regelung des feldkriegsgerichtlichen Verfahrens im Code de Justice Militaire von 1928.

So hat sich auch der französische Gesetzgeber nicht durch die gegen die Militärjustiz im Weltkriege erhobenen Vorwürfe irremachen lassen, deren Verdienst es war, zweimal den Bestand des Heeres gerettet zu haben. Gestützt auf die Erfahrungen des Weltkriegs, hält auch der Code de Justice Militaire von 1928 der Idee nach an dieser Sondergerichtsbarkeit fest und sieht für den Kriegsfall besondere Gerichte und ein gesondertes und beschleunigtes Verfahren vor. Dieses Festhalten an der Sondergerichtsbarkeit ist umso bemerkenswerter, als das einzige Ziel der vier dem Parlament vorgelegten Gesetzesvorschläge [126]) war, die Militärgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit weitmöglichst anzugleichen und die Rechtsgarantien für den Beschuldigten zu erweitern [126a]).

Das feldkriegsgerichtliche Verfahren, dessen Vorbild offensichtlich die conseils de guerre spéciaux gewesen sind, unterscheidet sich hauptsächlich im folgenden von dem Normalverfahren:

Während im Frieden und im Innern des Landes die Tribunaux militaires organisatorisch mit den Zentralkommandostellen verbunden sind, können die Frontgerichte auch mit isoliert operierenden Einheiten verbunden werden, wenn sie nur die Stärke eines Bataillons haben [127]). Die ständigen Militärgerichte bestehen aus 7 Richtern, und zwar 1 Zivilrichter [128]) [129]) (magistrat de carrière) als Vorsitzenden und 6 militärischen Bei-

---

126) Eingehende Erörterung der Gesetzesvorschläge bei Langlois a.a.O. S. 43 ff.

126a) Hierbei muß abgesehen werden von dem Gesetzesvorschlag der Sozialisten (abgedr. b. Langlois a.a.O. S. 47 f.), der praktisch eine Abschaffung der Militärjustiz überhaupt vorsah.

127) Das Feldkriegsgericht kann sogar auf Befehl des Bataillonskommandeurs errichtet werden, wenn die Verbindung mit der Division unterbrochen ist (Art. 156, Abs. 3 und 4 C. J. M.). Gerichtsherr bleibt allerdings der Armeekorpsgeneral, der auch allein den Untersuchungsbefehl erlassen kann (Art. 174 C. J. M.).

128) Gemäß der allgemeinen Tendenz der Reform ist eine der wichtigsten Neuerungen des Code von 1928 die Übernahme des „zivilen Elements" in die Militärgerichtsbarkeit. Die Militärjustizoffiziere (officiers de justice militaire) sind niemals Richter in den erkennenden Gerichten (wie etwa unsere Kriegsgerichtsräte), sondern üben lediglich das Amt des Militärstaatsanwalts (commisssaire du gouvernement) bei einem Militärgericht oder Militärkassationsgericht oder das des Unteruchungsrichters (juge d' instruction militaire) bei einem erstinstanzlichen Gericht aus.

129) Die bürgerlichen Richter werden für diese Aufgaben aus dem Appellationsgericht abgeordnet, in dessen Sprengel das Militärgericht liegt. Sie haben die Stellung eines Schwurgerichtspräsidenten der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit. (Art. 12, Abs. 4 C. J. M.).

sitzern[130]) [131]), während die Frontkriegsgerichte bei Verfahren gegen Soldaten bis zum Brigadegeneral[132]) nur aus 5 Richtern bestehen, die sämtlich Soldaten sind, die der kämpfenden Truppe angehören (Art. 156 CJM). Die Zuständigkeit ist stark erweitert und ergreift auch viele nichtmilitärischen Delikte. Der Anklagesenat des Appellationsgerichts, der sonst auf Verweisungsverfügung des Untersuchungsrichter über die Anklage zu entscheiden hat, ist ausgeschaltet und zahlreiche andere Verfahrensgarantien sind im Interesse möglichster Beschleunigung des Verfahrens beseitigt. So kann ein Beschuldigter ohne Untersuchungsbefehl, und damit ohne Voruntersuchung, direkt vor ein Frontkriegsgericht gestellt werden, sofern es sich nicht um eine Straftat handelt, auf die nach dem Gesetz Todesstrafe steht. (Art. 179, Abs. 1 CJM). Grundsätzlich abweichend von den conseils de guerre spéciaux ist die Regelung des Code von 1928 allerdings darin, daß es über den Frontkriegsgerichten eine Rechtsmittelinstanz gibt, die tribunaux militaires de cassation, die in einer Besetzung von 5 Offizieren entscheiden. Diese Kassationsmöglichkeit kann allerdings nach Art. 197, Abs 8 CJM im Felde durch Dekret des Ministerrats auf Vorschlag des militärischen Befehlshabers zeitweilig suspendiert werden; dabei hat der Geetzgeber insbesondere an plötzlich auftretende Meutereien gedacht[133]). Im Falle der Verurteilung zu Todesstrafe kann die Kassationsmöglichkeit allerdings nicht mehr ausgeschlosen werden.

§ 2. Italien.

1. Die Vorkommnisse im italienischen Heere während des Weltkrieges.

Auch das italienische Heer hatte seit Sommer 1917 schwer unter kommunistischen Wühlereien zu leiden. Sozialistische und pazifistische Propaganda untergrub den Kampfwillen der Mannschaften[134]). Die schwersten panikartigen Zustände traten jedoch — vor allem bei der 2. italienischen Armee, die fast völlig aufgerieben wurde[135]) — nach der Schlacht bei Tolmein-Flitsch ein[136]). Die in der Kriegsgeschichte einzig

130) Bei den ständigen Militärgerichten außerhalb Frankreichs kann allerdings die Zahl der Beisitzer auf 4 herabgesetzt werden, sofern es sich nicht um Straftaten handelt, auf die die Todesstrafe steht (Art. 10, Abs. 14 C. J. M.).

131) Über die rangmäßige Zusammensetzung vgl. Art. 10, Abs. 2 C. J. M.

132) Bei Verfahren gegen Divisionsgenerale, Kommandierende Generale, Armee- und Armeegruppengenerale, Militärgouverneure usw. bestehen sie wieder aus 7 Richtern.

133) s. Hugueney a.a.O. S. 228.

134) v. Moser a.a.O. S. 224.

135) v. Moser a.a.O. S. 224.

136) Palat a.a.O. S. 590 schreibt sogar die riesigen Erfolge der vereinigten deutschen und österreichischen Armee zum größten Teile der kommunistischen Propaganda zu, die das Heer und die Nation demoralisierte. Wenn das auch nicht der geschichtlichen Wahrheit entspricht und der Leistung der vereinigten Heere nicht gerecht wird, so ist doch daraus zu erkennen, wie groß die damalige kommunistische Gefahr erschien.

dastehenden Erfolge der vereinigten deutschen und österreichischen Armeen, die das hervorragende italienische Verteidigungssystem durchbrachen, eine ganze Armee vernichteten und die halbe gegnerische Artillerie in ihre Hände brachten[137]), lösten beim Feind völlige Verwirrung und Kriegsmüdigkeit[138]) aus und gaben der kommunistischen Propaganda neue Angriffspunkte. Die Kommunisten riefen offen zum Verlassen der Schützengräben auf[139]). Durch Nahrungsmittelschwierigkeiten kam es in Turin zu den blutigsten Ausschreitungen. Kommunistische Flugblätter gingen in Munitionskästen usw. an die Front[140]), sodaß sich die Regierung gezwungen sah, mit den schärfsten Mitteln einzugreifen[141]). Durch Dekret des italienischen Oberkommandos vom 25. Mai 1918 konnte dann die Ruhe wiederhergestellt werden.

2. Die auf Grund der Erfahrungen des Weltkriegs geschaffenen Tribunali Militari Straordinari.

Die jetzige Regelung des feldkriegsgerichtlichen Verfahrens in den Codici Penali Militari geht auf dieses Dekret zurück[142]) und berücksichtigt die damals gemachten Erfahrungen. Die tribunali militari in tempo di guerra, von denen die §§ 540—558 handeln, weisen ähnliche Vereinfachungen gegenüber dem normalen kriegsgerichtlichen Verfahren auf wie das feldkriegsgerichtliche Verfahren des deutschen Rechts, sodaß sich eine Erörterung erübrigt. Darüber hinaus hat es aber der italienische Gesetzgeber angesichts der im Weltkrieg gemachten Erfahrungen für notwendig gehalten, in den §§ 559—573 ein Verfahren von größter Schnelligkeit und Einfachheit bereitzustellen, das imstande ist, jedes Auftreten von Meuterei und Unbotmäßigkeit mit der notwendigen Härte zu unterdrücken.

Diese außerordentlichen Frontkriegsgerichte sind die tribunali militari straordinari. Sie können zusammengerufen werden, wenn es erforderlich erscheint, zur Aufrechterhaltung der Mannszucht ein abschreckendes Beispiel zu geben. Allerdings muß es sich um eine Tat handeln, die unter Todesstrafe steht, und der Angeschuldigte muß entweder auf frischer Tat betroffen

137) Nach Palat a.a.O. S. 592 verloren die Italiener vom 24. Okt. bis 31. Dezb. 1917 37 000 Tote, 91 000 Verwundete und 335 000 Gefangene. Außerdem fielen 1500 Geschütze in die Hand der vereinigten Armeen.

138) Vgl. Krafft v. Dellmensingen: Der Durchbruch am Isonzo. Die Zahl der Desertierten stieg von April bis August 1917 von 2000 auf 6000. Schon im März 1917 meuterten ganze Brigaden auf dem Weg in die Stellungen.

139) Palat a.a.O. S. 591.

140) Palat a.a.O. S. 592.

141) Vgl. Churchill a.a.O. Bd. II S. 57. Krafft v. Dellmensingen a.a.O. S. 164: „. . . das Jahr 1917 weist bereits täglich eine Hinrichtung auf, Die Dezimierungen überschritten das Hundert, von den unbekannten Fällen abgesehen. Immerhin hat sich unbestreitbar diese Härte als das einzige Mittel erwiesen, um überhaupt die italienische Armee bis zum Schluß des Krieges an der Front zu halten.

142) Bericht darüber im Manuale leggi complementari, S. 337.

worden sein, eine notorische Tatsache gegen ihn sprechen, oder seine Festnahme muß „a clamore di popolo" erfolgt sein[143]). Es setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der ein im Range höherer Offizier sein muß als die übrigen Richter (Art. 561) und 5 Offizieren, mit Ausschluß desjenigen, der das Gericht einberufen hat (Art. 560). Offiziere führen die Untersuchung und vertreten die Anklage (Art. 560), sie werden ernannt von der Stelle, die das Gericht einberufen hat (Art. 562). Die Verhandlung findet statt vor einer unter Waffen angetretenen Abteilung (Art. 567). Ein Verteidiger ist zugelassen (Art. 568, Abs. 2). Während die Abteilung noch unter Waffen steht, hat sich nach erfolgter Verhandlung das Gericht zu kurzer Beratung zurückzuziehen Nach Unterschrift des Vorsitzenden ist das Urteil vollstreckbar geworden und ist vor der Abteilung unter Waffen, nachdem der Angeklagte wieder vorgeführt worden ist, zu verlesen (Art. 571). Rechtsmittel oder Wiederaufnahmemöglichkeiten gibt es nicht. Ist der Angeklagte zum Tode verurteilt, hat die Vollstreckung sofort zu erfolgen (Art. 573). Die Vollstreckung einer anderen Strafe obliegt dem Militärstaatsanwalt des ordentlichen Kriegsgerichts, das zuständig sein würde, wenn das außerordentliche Kriegsgericht nicht einberufen worden wäre (Art. 573, Abs. 2).

Diese tribunali militari straordinari können vom Oberstkommandierenden oder in Ermangelung dessen vom Divisionskommandeur oder in einem Ort oder in einer Festung, über die Kriegszustand verhängt ist, vom Orts- oder Festungskommandanten in solcher Zahl und bei allen Formationen eingerichtet werden, wie die Umstände es erfordern. (Art. 559 in Verb. mit Art. 541, Abs. 1). Doch dürfen sie nicht an Orten errichtet werden, wo schon ordentliche Kriegsgerichte bestehen. Die ordentlichen Kriegsgerichte haben sich dann mit diesem Fall zu befassen (Art. 563).

Die Generalklausel des Art. 559, Ausnahmegerichte immer dann und überall dort, wo es im Interesse der Mannszucht geboten erscheint, einberufen zu können, wie vor allem das Verfahren von kaum zu überbietender Schnelligkeit, geben der italienischen Militärjustiz die Möglichkeit, auftretenden Zersetzungserscheinungen im Heere oder gar Meutereien mit der im Kriege notwendigen Energie und Schnelligkeit entgegenzutreten, sodaß eine Wiederholung der Vorfälle der Jahre 1917 bis 1918 vorgebeugt ist.

§ 3. Der Field General Court Martial des englischen Rechts.

Auch das englische Recht kennt neben den Regimental Court-Martials, den Districts Court-Martials und den General Court-Martials im Felde oder

143) Art. 559 C. P. M.: „allorchè in tempo di guerra uno dei comandanti indicati nell' art. 541 alinea, ravviserà indispensabile di dare nell' interesse della disciplina un pronto esempio di militare giustizia, potrà convocare un tribunale militare straordinario, purchè il titolo del reato importi la pena di morte e l' imputato sia colto in flagranza od arrestato a clamore di popolo o per un fatto notorio".

außerhalb Englands noch ein nach Bedarf zusammentretendes Militärgericht. Es ist der Field General Court-Martial des Art. 49 des Army Acts[144]).

Dieser Feldkriegsgerichtshof hat dieselbe Gewalt wie der General Court-Martial, also Strafgewalt über Leben und Tod und kann lebenslängliche Zwangsarbeit verhängen. Er braucht aber nicht wie der General Court-Martial für seine Einberufung den nach S. 122 der Army act von 1881 notwendigen königlichen Warrent, sondern kann immer dann zusammentreten, wenn aus Gründen der militärischen Disziplin eine schleunige Erledigung der Sache geboten ist. Gerichtsherr ist der Träger der Kommandogewalt des betreffenden Truppenteils, für den er zusammenberufen ist, ipso iure, ohne daß es noch einer besonderen Ermächtigung hierzu bedarf. Er setzt sich zusammen aus 3 Offizieren, von denen einer sogar der Gerichtsherr sein darf. In Ausnahmefällen genügen selbst 2 Offiziere, doch darf in einem solchen Falle keine höhere als Gefängnisstrafe verhängt werden. Bei Verhängung der Todesstrafe ist immer Einstimmigketi der Mitglieder erforderlich.

Der Field General Court-Martial ist jedoch nur dann zuständig, wenn es sich um Delikte gegen Person oder Eigentum eines Einwohners des Aufenthaltsortes der Truppe handelt. Es ist dieses eine Beschränkung, die seine Wirkungsmöglichkeit erheblich abschwächt.

D. Die verschiedenen Möglichkeiten der Neugestaltung eines feldkriegsgerichtlichen Verfahrens.

Aus der Erkenntnis der Unfähigkeit des geltenden feldkriegsgerichtlichen Verfahrens gegenüber dem Verfall der Mannszucht zu Ende des Weltkrieges und dem übereinstimmenden Verhalten unserer früheren Feinde, die es für nötig hielten, ihr Strafverfahren zu ändern, ergab sich auch für uns die dringende Notwendigkeit der Schaffung eines Kriegsverfahrens, das den Gegebenheiten eines modernen Krieges Rechnung trägt und seinen Teil dazu beiträgt, einer Wiederholung der Vorfälle von 1917 bis 1918 vorzubeugen.

Anknüpfend an die Erfahrungen, die andere Staaten im Weltkriege gemacht haben, boten sich auch für uns drei Möglichkeiten der Neugestaltung:

1. Das mobile Verfahren wird noch mehr vereinfacht und beschleunigt.
2. Das geltende mobile Verfahren wird durch ein standrechtliches Verfahren ergänzt, ähnlich wie es Italien mit der Regelung der tribunali militari straordinari tut oder wie es die Standgerichte der österreich-ungarischen Monarchie darstellten.
3. Neben das geltende mobile Verfahren wird ein Schnellverfahren gestellt, das nach Bedarf in Anwendung gebracht wird. Es wäre das eine

144) Darüber Gerland, Die englische Gerichtsverfassung (1910), S. 669 und Hatschek, Englisches Staatsrecht (1905), Bd. II, S. 277.

Regelung ähnlich der, wie sie Frankreich mit der Schaffung der cours martiales während des Krieges von 1870/71 bzw. der conseils spéciaux des Weltkrieges einschlug.

Vorausschickend ist jedoch zu prüfen, inwieweit die Bestimmung des § 124 MStGB in diesem Zusammenhange von Bedeutung ist und bei der Neuregelung berücksichtigt werden muß.

§ 1. § 124 MStGB.

Was die letzte Frage betrifft, so ist zunächst ganz allgemein festzustellen, daß die Möglichkeit, die § 124 MStGB jedem Vorgesetzten [145]) gibt, in Fällen äußerster Not seinen Befehlen mit der Waffe Gehorsam zu verschaffen, auch das Überhandnehmen der Unbotmäßigkeiten während des Weltkrieges nicht hat hindern können. Die Bestimmung des § 124 MStGB ist sicher in Fällen allergrößter Gefahr und Eindeutigkeit nicht zu unterschätzen, wie der Verfall der Mannszucht Ende des Krieges zeigt, darf sie aber auch nicht überschätzt werden. Nur in sehr wenig Fällen ist überhaupt von diesem Recht Gebrauch gemacht worden [146]). Das liegt an zwei Gründen.

Einmal ist schuld daran die unglückliche Fassung des § 124 MStGB selbst. Er stellt den Waffengebrauch des Vorgesetzten nicht als selbstverständliche Pflicht zur Erzwingung des Gehorsams hin, sondern bestimmt negativ, daß der Waffengebrauch des Vorgesetzten zur Erzwingung des Gehorsams in Fällen äußerster Not und dringendster Gefahr nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen ist. Diese negative Fassung in Verbindung mit den wenig klaren und einschränkenden Begriffen „äußerster Not" und „dringendster Gefahr" bewirkten, daß über diese Fragen eine große Unklarheit bestand, die den zum Handeln gezwungenen Vorgesetzten unsicher machten [147]). Sie wurde noch verstärkt durch die scharfe Einstellung der oberen Dienststellen gegen Soldatenmißhandlungen, sodaß die Begriffe „äußerste Not" und „dringendste Gefahr" sehr eng ausgelegt wurden und in Zweifelsfällen immer der Tatbestand der Mißhandlung Untergebener angenommen wurde. Die Folge hiervon war, daß aus Furcht, gegen die Gesetze zu verstoßen und dadurch Ehre und Stellung zu verlieren, meist nicht eingegriffen wurde.

Diesem Mangel wäre allerdings abzuhelfen, indem dem Vorgesetzten der Waffengebrauch zur Pflicht gemacht und ihm in Notzeiten strengste Anwendung befohlen würde. Noch ein anderer psychologischer Grund

145) § 124 MStGB gibt dieses Notrecht allen Vorgesetzten, nicht nur Offizieren, wie es ein Teil der älteren Lehre annahm. Vgl. dazu ausführlich Schwinge, Komm. z. MStGB, § 124.
146) Altrichter a.a.O. S. 224.
147) Altrichter a.a.O. S. 224 f.

jedoch ließ den Vorgesetzten von der Waffe keinen Gebrauch machen und wird ihn immer, wenn er es irgendwie vermeiden kann, davon Abstand nehmen lassen: Die Tatsache, daß der Gedanke, auf die eigenen Leute schießen zu müssen, für ihn furchtbar ist[148]). Man stelle sich einen Kompanieführer vor, der mit seiner Kompanie in langer Zeit durch gemeinsame Entbehrungen und Kämpfe zusammengeschweißt wurde, Daß es für ihn ein schreckliches Gefühl ist, auf diese Leute, deren Handlungsweise vielleicht noch aus Nervenüberlastung zu erklären ist, schießen zu müssen, ist menschlich nur allzu verständlich. Meist wird er sich auch gescheut haben, eine Verurteilung durch ein Kriegsgericht herbeizuführen, schon aus dem Grunde, daß das erst lange nach der Tat erfolgende Urteil von den sich später vielleicht in einer ganz anderen Situation befindlichen Untergebenen nicht mehr als gerecht empfunden würde. Denn gerade in solchen Fällen ist eine womöglich strenge Bestrafung nur aus der Schwere der augenblicklichen Situation, in der die Tat geschah, zu verstehen. Oft wird sich darum der Betreffende überhaupt vor einer Entscheidung gedrückt und den Vorfall totgeschwiegen haben[149]), wenn er sich auch darüber klar war, daß im Interesse der Mannszucht dringend einer Aburteilung bedurft hätte.

Hier müßte dem menschlich durchaus verständlichen Zögern des Vorgesetzten, von der Waffe Gebrauch zu machen, einem Verhalten, mit dem immer gerechnet werden muß, dadurch entgegengekommen werden, daß man ihm die schwere persönliche Entscheidung abnimmt und ihm die Möglichkeit gibt, das Delikt an Ort und Stelle durch einen kurz und summarisch arbeitenden Gerichtshof aburteilen zu lassen. Dann würde auch das Urteil aus der Situation der Tat heraus von der Mannschaft verstanden und gleichgesinnte Elemente, auf die in der Regel ein erst lange nach der Tat erfolgendes Urteil keinen Eindruck machen wird, abgeschreckt werden.

Hätte im Weltkrieg diese Möglichkeit bestanden, so wären viele Vergehen, die aus dem oben genannten Grunde verschwiegen wurden, abgeurteilt worden und hätten nicht dazu beigetragen, die Mannszucht im Heere immer mehr abbröckeln zu lassen.

§ 2. Ablehnung einer allgemeinen Vereinfachung und Beschleunigung des geltenden mobilen Verfahrens.

Einer Beschleunigung und Vereinfachung des geltenden mobilen Verfahrens ist jedoch nicht zuzustimmen, da dagegen zwei wesentliche Gründe sprechen:

Wie wir sehen, sind in der Rechtsprechung der cours martiales und der conseils de guerre spéciaux — als Beispiele einer schnellen und harten

148) Altrichter a.a.O. S. 209.

149) Daß viele schwere Verstöße gegen die Dienstzucht, wie Dienstverweigerungen usw. einfach vertuscht wurden, berichtet Stock a.a.O. S. 359.

Kriegsjustiz — auch Fehlurteile vorgekommen. Das ist für die französische Justiz bedauerlich, ändert aber nichts an der Tatsache, daß durch die Tätigkeit dieser Ausnahmegerichte der Bestand des französischen Heeres gerettet wurde. In einem solchen Falle stehen sich eben zwei Güter gegenüber, von denen das letztere — der Bestand des Heeres und damit die Rettung der Nation — das weitaus höherwertige ist. Und da die Niederwerfung der Meutereien nur mit diesen Mitteln geschehen konnte, durfte und mußte die Möglichkeit eines Fehlurteils hingenommen werden [150]). Daß darüber hinaus versucht werden muß, durch Garantien die Möglichkeit eines Fehlurteils weitgehendst auszuschalten, ohne jedoch dadurch wieder der Schnelligkeit der Rechtsprechung zu schaden, bedarf keiner weiteren Erörterung. Selbstverständlich ist aber der obige Gesichtspunkt nur dann gerechtfertigt, wenn sich wirklich zwei abwägbare Güter gegenüberstehen; wenn es sich also um Delikte handelt, deren sofortige Aburteilung dringend geboten ist, da sonst die Gefahr einer völligen Unterhöhlung der Mannszucht bestände. Handelt es sich dagegen um irgendwelche Kriminalfälle des täglichen Lebens, die gar nicht dazu geeignet sein können, der Mannszucht zu schaden, so ist eine besonders schnelle und nachhaltige Aburteilung gar nicht nötig. Hier wäre das Hinnehmen einer möglichen Ungerechtigkeit, die der radikale Abbau der Verfahrensgarantien, wie er für die Bekämpfung von Massendelikten unerläßlich ist, mit sich bringen kann, nicht gerechtfertigt, da ja auf der anderen Seite nichts Höherwertiges dadurch gerettet würde [151]). Mit einem allgemeinen Nachlassen der Gerechtigkeit litte auch das Vertrauen in die Militärjustiz und „jede Ungerechtigkeit ist eine Gefahr für die Mannszucht“ [152]). Die Beschleunigung des Verfahrens braucht und darf sich damit nur auf die Delikte zu beziehen, die geeignet sind, die Mannszucht im Heere ganz besonders zu gefährden [153]).

Für die Schaffung eines Sonderverfahrens gegen die Kerndelikte des Militärstrafrechts und gegen die allgemeine Vereinfachung des mobilen

---

150) in demselben Sinne schon Gretener, Zum Entwurf eines Militärstrafgesetzbuches für die Schweizerische Eidgenossenschaft. Bern, 1886, S. 917.

151) Dieselbe Überlegung mag ausschlaggebend gewesen sein, als das französische Parlament dem noch darüber hinausgehenden Verlangen des Generals Pétain nachgab und durch Dekret vom 9. Juni 1917 den recours en révision nicht etwa generell, sondern nur für Verurteilungen wegen Fahnenflucht und bewaffneten Aufruhrs aufhob (Palat a.a.O., S. 437), beides Vergehen, die damals ganz besonders den Bestand des französischen Heeres bedrohten und denen gegenüber das Interesse an raschem Einschreiten jede persönliche Rücksicht übertrumpfte.

152) Dietz bei Schwarte a.a.O. S. 112; in demselben Sinne Stock a.a.O. S. 357.

153) Für die Schaffung eines Ausnahmeverfahrens gegen die Mannszucht besonders gefährdende Delikte trat schon 1886 Gretener a.a.O. S. 92 ein; derselben Ansicht ist: Schwinge in „Die Militärgerichtsbarkeit im Kriege“ im 6./7. Heft der Zeitschr. f. Wehrrecht S. 254; Böhme a.a.O. S. 74 f. v. Jan. ZWehrR a.a.O. S. 372.

Verfahrens spricht aber noch ein anderer psychologischer Grund. Durch eine verfahrensrechtliche Ausnahmebehandlung kommt dem Täter und mit ihm seinen Kameraden der Ernst der Lage viel deutlicher zum Bewustsein als sonst. Abgesehen davon, daß gar nicht die Notwendigkeit besteht, so wäre es auch ein psychologischer Fehler. wenn man die schweren, gegen den Bestand des Heeres gerichteten Straftaten in demselben Verfahren aburteilen wollte wie in dieser Hinsicht verhältnismäßig harmlose Delikte, etwa den gewöhnlichen Kameradendiebstahl. Schon allein die Tatsache der verfahrensrechtlichen Sonderbehandlung läßt schwankende Elemente vor der Begehung von Straftaten zurückschrecken [154]). Hier kann der französische Gesetzgeber als Beispiel dienen, der während des Krieges von 1870/71 mit seinen cours martiales und den conseils de guerre spéciaux des Weltkrieges in für den Bestand des Heeres schwierigsten Situationen die Armee gerettet hat. Auch in Deutschland hat man bei Bekämpfung der Unruhen der Jahre 1920—1921 denselben Weg eingeschlagen. Als Beispiel sei hier erwähnt die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 19. März 1920 (RGBl. 1920, S. 467 ff.), die in ihrem § 2 folgendes bestimmt:

> „Durch Anordnung des Reichswehrministers können in dem gefährdeten Bezirk und für Teile des Bezirks außerordentliche Kriegsgerichte gebildet werden. Die außerordentlichen Kriegsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von dem Inhaber der vollziehenden Gewalt ernannt, sie müssen zum Richterstande befähigt sein.
>
> Der Reichswehrminister bestimmt, wer die Tätigkeit der Anklagebehörde übernimmt."

§ 3 der VO zählt sodann in seinem Absatz 1 die Strafbestimmungen auf, für deren Verletzung die außerordentlichen Kriegsgerichte zuständig sein sollen (StGB, II. Teil, Abschnitte 1, 4, 5, 6, 7, 8, 20, 27, 28; §§ 211—215, 223a—229, 240, 241, 243, 258—269; Sprengstoffdelikte) und fügt dem in Abs. 2 die Klausel an:

> „Die Anklagebehörde kann Fälle, deren schleunige Erledigung keine Bedeutung hat oder undurchführbar ist, dem ordentlichen Gericht überweisen. Diese Überweisung kann auch vom außerordentlichen Kriegsgericht beschlossen werden."

Im Abs. 2 enthält die VO folgende Bestimmungen über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten:

> „Die Frist des § 216 der StPO wird auf 24 Stunden festgesetzt; sie läuft von der Stunde der Mitteilung der Anklageschrift an. Wenn

---

154) Ein besonders deutliches Beispiel hierfür bieten die Vorfälle in Frankreich nach der mißglückten Offensive in der Champagne unter Nivelle. Kaum als das Dekret vom 9. Juni 1917, das eine verfahrensrechtliche Sonderbehandlung für verschiedene Delikte vorsah, der Truppe bekannt gemacht wurde, wurden die Aufrührer abgeschreckt und hörten die Straftaten auf. (Palat a.a.O. Anm. 1 S. 437).

der Angeklagte geständig ist, kann von der Zustellung der Anklageschrift abgesehen werden. Auf die Verhandlung findet § 244, II der StPO Anwendung. Gegen das Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig. Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das im Verfahren zuständige Gericht. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Die Vollstreckung ist erst zulässig, wenn die Entschließung des Reichspräsidenten ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen."

Wir sehen, daß auch hier durch Ausnahmebehandlung der die Staatssicherheit besonders bedrohenden Delikte und Aburteilung in einem besonderen Verfahren den Delinquenten der Ernst der Lage ungleich drastischer vor Augen geführt wurde und die Sicherheit so wiederhergestellt werden konnte.

§ 3. Ablehnung der Möglichkeit, dieses Sonderverfahren standrechtlich auszugestalten.

Für die Möglichkeit, dieses Sonderverfahren standrechtlich auszugestalten, bot das Militärstrafverfahren Österreich-Ungarns das Schulbeispiel.

Der Erörterung des Standrechts der Doppelmonarchie ist vorauszuschicken, daß dieses die widerstrebendsten Elemente in sich vereinigende Nationalitätenheer nichts gemein hatte mit dem fest in sich geschlossenen und von einem Willen beseelten deutschen Heere vor und zu Beginn des Krieges[155]) und erst recht des Heeres des heutigen Deutschlands, eine Tatsache, die man sich klar vor Augen halten muß.

Die Strafe mußte dort zwangsläufig eine viel größere Rolle spielen, und man war der Überzeugung, daß es in einem solchen Heere mit Raschheit von Aburteilung und Vollstreckung nicht allein getan sei, sondern daß damit auch eine allgemeine Strenge verbunden sein müsse[156]). Im Felde konnten darum alle Verbrechen unter Todesstrafe gesetzt werden, und gegen die unter Standrecht stehenden Straftaten gab es überhaupt nur die Todesstrafe. Ja, man legte sogar auf die Höhe der Strafe den größeren Wert, indem zu Beginn des Krieges die Bestimmung über die Raschheit des

155) Dietz bei Schwarte a.a.O. S. 119 ist der Ansicht, daß das Standrecht allerdings auf die völlig veränderten Verhältnisse Ende des Krieges im deutschen Heere gepaßt hätte.

156) Lohsing im Archiv f. Kriminal-Anthropol. Bd. 73 S. 65; Byloff in Monatsschr. f. Kriminalpsych. und Strafrechtsreform, Jahrg. 12 S. 83.

Verfahrens vor den Standgerichten durch eine Verordnung außer Kraft gesetzt wurde, der zufolge es kein Hindernis des standrechtlichen Verfahrens war, wenn dieses auch länger als 3 Tage dauerte, obgleich die Vorschrift bestand, daß das Standgericht binnen drei mal 24 Stunden geurteilt haben mußte, um nicht das ordentliche Verfahren eintreten zu lassen. Die Folge dieser Verordnung war, daß, abgesehen von den Fällen, in denen von vornherein eine Bestätigung des Todesurteils zu erwarten stand, das Standgericht nicht rascher als das gewöhnliche Feldkriegsgericht arbeitete. Damit wurde aber das Standrecht seiner besonderen prozessualen Gestaltung beraubt, und es verlegte seinen Schwerpunkt nach der materiell-strafrechtlichen Seite, der Todesstrafe [157]).

Das Standrecht hat als das äußerste Mittel gegen bedenklich um sich greifende schwerste Verbrechen bei unseren Verbündeten im Kriege eine große Rolle gespielt. Die vom Militärgerichtsarchiv veröffentlichten Tabellen besagen, daß in der Zeit vom Anfang des Krieges bis zum 29. November 1918 754 Militärpersonen der Landarmee standrechtlich verurteilt worden sind [158]); die Ziffern für die Krigesmarine fehlen, dürften aber auch unerheblich sein. Von diesen 754 Verurteilten wurden wegen Alters von nicht über 20 Jahren 13 statt zum Tode zu Freiheitsstrafe verurteilt und 4 zu Freiheitsstrafen begnadigt, sodaß die Todesstrafe an 737 vollzogen wurde.

Über das Verfahren vor den Standgerichten ist im einzelnen folgendes zu bemerken [159]):

Über die Notwendigkeit der Verhängung des Standrechts entschied der militärische Minister oder der von ihm ermächtigte zuständige Kommandant Der Kundmachungsbefehl bezeichnete den sachlichen, persönlichen und räumlichen Umfang der Standrechtsanordnung, warnte vor der Verübung der mit Standrecht bedrohten Verbrechen und drohte für diese die Todesstrafe an. Wie wir sehen, wurde schon durch diese Erfordernisse der abschreckende Zweck des Standrechts besonders hervorgehoben.

Das Standgericht war wie das Feldkriegsgericht beim Divisionsgericht zusammengesetzt. Nur auf frischer Tat ergriffene oder voraussichtlich unverzüglich zu überführende Personen durften davor gestellt werden. Es hatte ohne förmliches Ermittlungsverfahren und ohne Anklageschrift vom Anfang bis zum Ende zu verfahren, womöglich ohne Unterbrechung. Verteidigung war obligatorisch. Der Militärstaatsanwalt hatte die Beweise und die Beweispersonen herbeizuschaffen. Konnte das Standgericht nicht binnen 3 mal 24 Stunden nach der Stellung des Beschuldigten vor das Gericht das Urteil fällen, so trat das ordentliche Verfahren ein. Wenn die zum Schuldspruch erforderliche Einstimmigkeit der Mitglieder nicht zustande kam, so hatte der Kommandant das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das Urteil

157) Vgl. Lohsing a.a.O. S. 65 f.
158) angeführt bei Lelewer a.a.O. S. 124 f.
159) Darüber Lelewer a.a.O. S. 112 f.

bedurfte der Bestätigung durch den zuständigen Kommandanten, wobei es noch einer Prüfung unterzogen wurde. Auch konnte der Kaiser dem zuständigen Kommandanten das Recht einräumen, die standrechtlich ausgesprochene Todesstrafe im Gnadenwege in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln. Die Todesstrafe war 2 Stunden nach der Urteilsverkündung zu vollziehen.

Als weiteres Beispiel sei noch das in der Militärstrafprozeßordnung für Bayern vom Jahre 1869 im Abschnitt VIII, Art. 169 vorgesehene Standrecht angeführt[160]). Die Verhängung des Standrechts wurde dem Truppenkörper vor ausgerückter Mannschaft unter Trommelwirbel und Trompetenschall verkündet. Die Verkündigung sollte enthalten die genaue Bezeichnung der Verbrechen, für die das Standrecht angeordnet wurde, die ausdrückliche Verwarnung vor Verübung solcher Verbrechen und endlich die Drohung, daß jeder, der nach verkündetem Standrecht ein solches Verbrechen begeht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werde[161]). Das standrechtliche Verfahren sollte mit Einschluß der Exekution binnen 24 Stunden vom Zeitpunkt der Vorführung des Beschuldigten vor das Gericht beendet sein. War das nicht der Fall, so hatte das ordentliche Verfahren einzugreifen.

Auch bei uns sind in der Nachkriegszeit zur Bekämpfung von Unruhen mehrfach derartige Standgerichte aufgestellt worden[162]). Als Beispiel sei die schon oben erwähnte Notverordnung des Reichspräsidenten vom 19. März 1920 angeführt, die in 5 Standgerichte für Aufruhr und Landfriedensbruch vorsah.

Diese Standgerichte waren zu bilden von dem Befehlshaber der mit der Bekämpfung der Unruhen betrauten Truppen und setzten sich zusammen aus „3 unbescholtenen Personen", für die weiter nichts verlangt wurde, als daß sie über 20 Jahre alt sein müßten. Den Vorsitz führte immer ein Offizier der Truppe. Das im Abs. 2 geregelte Verfahren war so einfach wie möglich gestaltet. Dem Angeklagten mußte ein Beistand gestellt werden. Das Standgericht hatte innerhalb 24 Stunden nach der Ergreifung des Angeklagten zu entscheiden. Das Urteil durfte nur auf Todesstrafe lauten, unterlag keinem Rechtsbehelf (also auch nicht der Wiederaufnahme des Verfahrens!) und wurde durch Erschießen vollstreckt. Allerdings bedurfte es der Bestätigung durch den Inhaber der vollziehenden Gewalt. Auch hier konnte die Angelegenheit an das außerordentliche Kriegsgericht oder, wenn ein solches nicht bestand, an die Staatsanwaltschaft des zuständigen ordent-

160) im einzelnen darüber Gretener a.a.O. S. 92 f.

161) Auch hier, wie in Österreich-Ungarn, der hervorstechende generalpräventive Charakter des Standrechts

162) Die Verhängung des Standrechts war bereits früher auf Grund der für den Belagerungszustand geltenden Vollmachten und später durch den Art. 48 WRV möglich.

lichen Gerichts übergeben werden und zwar dann, wenn nach Ansicht des Standgerichtes kein Anlaß zur Verhängung der Todesstrafe vorlag, die Entscheidung nicht innerhalb 24 Stunden erfolgen konnte oder das Urteil vom Inhaber der vollziehenden Gewalt nicht bestätigt wurde.

Eine Art Standgerichtsbarkeit bildet schließlich auch das Verfahren vor den oben (S. 34 ff.) geschilderten tribunali militari straordinari des italienischen Rechts.

Welche Erfahrungen sind nun mit diesen Standgerichten gemacht worden?

Wo das Mittel des Standrechts bei uns im Reich zur Anwendung gekommen ist, hat es seine durchschlagende und reinigende Wirkung in kürzester Frist erwiesen [163]). Die obige Darstellung des Standrechts zeigt aber, daß es sich hier um ein Mittel von außerordentlicher Schärfe handelt, dessen Anwendung immer nur auf Fälle bechränkt werden darf, in denen es gilt, „Eiterbeulen am Volkskörper rücksichtslos auszubrennen" [164]). Es ist auch bisher niemand im deutschen Schrifttum dafür eingetreten, es zu einer Dauereinrichtung über die Zeit unmittelbarer staatlicher Notstände hinaus zu machen.

In Italien will man allerdings an dieser standrechtlich geregelten Ausnahmegerichtsbarkeit auch für die Zukunft festhalten [165]).

Sicher wird das Mittel des Standrechts in Stunden schwerster Krisen — aber eben nur vorübergehend — nicht zu entbehren sein. Daß es sich jedoch nicht dauernd als Strafverfahren — wenn auch nur für bestimmte schwerwiegende Delikte — für die kämpfende Truppe eignet, zeigen vor allem die Erfahrungen, die Österreich-Ungarn während des Weltkrieges gemacht hat. In Österreich lautet das Urteil über die Standgerichte des Weltkriegs durchweg ungünstig. Dieses Urteil ist nicht nur das des dem damaligen Standrecht unterworfen gewesenen Volkes, sondern wird durch literarische Zeugnisse von Männern vertreten, die als Militär- oder Offizierrichter diesen Standgerichten angehört haben und denen man ein objektives Urteil zutrauen darf [166]).

Ein Grund, der allerdings nicht in der Institution des Standrechts an sich liegt, sondern für den der damalige Gesetzgeber verantwortlich zu

---

163) Böhme a.a.O. S. 72 f.

164) Böhme a.a.O. S. 73.

165) So heißt es in dem Bericht der königlichen Reformkommission (auszugsweise wiedergegeben in La Scuola Positiva 1933, S. 538): „Il progetto riproduce le norme vigenti intorno ai tribunali di guerra straordinari, aggiuengendo che non possono essere convocati nei luoghi o vicino alle sedi dei tribunali ordinari, perchè la dove esiste un tribunale ordinario, il tribunale straordinario non ha ragione di esistere".

166) Vgl. dazu: F. Byloff, Zur Psychologie des Standrechts. MoSchr. Krim. Psych. Bd. 12 (1921/22) S. 78 ff.; Lohsing, Arch. f. Kriminol. Bd. 73 S. 66; Lelewer bei F. Exner: Krieg und Kriminalität in Österreich (1927) S. 113.

machen ist, hat die Standgerichtsbarkeit in den Augen des Volkes besonders verhaßt gemacht: das Armee-Oberkommando hatte die Todesstrafe auf eine Reihe Verbrechen ausgedehnt, die das Rechtsgefühl nicht als todeswürdig empfindet. So war die Androhung der Todesstrafe für das Delikt der Majestätsbeleidigung z. B. allein schon politisch verfehlt und auch für Diebstähle und Amtsveruntreuungen über 1000 K. widerspricht die Todesstrafe jedem Rechtsgefühl [167]), „Ein Prozeßverfahren kann nicht seiner Eigenart zuliebe Delikte, die sonst milder bestraft werden, zu todeswürdigen stempeln" [168]). Diesem Grund, der das Standrechtsverfahren im Volke so besonders verhaßt gemacht hat, wäre abzuhelfen, indem das Standrecht nur auf solche Delikte beschränkt würde, die im materiellen Strafrecht schon mit dem Tode bedroht sind [169]).

Ein anderer Grund spricht jedoch gegen die Einrichtung des Standrechts an sich und wird den mit dem standrechtlichen Verfahren verfolgten gesetzgeberischen Zweck in zahlreichen Fällen illusorisch machen. Die Erfahrungen in Österreich [170]) zeigen, daß die Mitglieder des Standgerichts regelmäßig vor der schweren Verantwortung, die sie durch einen Schuldspruch auf sich laden mußten, zurückschreckten und jede — auch die unscheinbarste — Gelegenheit ergriffen, um durch irgend einen prozessualen Ausweg der Urteilsfällung zu entgehen. Das standrechtliche Verfahren kann nur mit einem Freispruch oder der Verurteilung zu Todesstrafe enden Das Todesurteil ist nicht reparabel, und ein etwa vorgekommenes Fehlurteil muß ein Vorfall von größter Tragik bleiben. Die Garantien für die Richtigkeit des Urteils sind aber in einem standrechtlichen Verfahren so wenig ausreichend, daß die große Verantwortung, die dem Richter dadurch aufgebürdet wird, im allgemeinen eine gewisse Ängstlichkeit und Nervosität schaffen wird, die noch hinzukommt, um die an sich schon mangelhaften Garantien für ein gerechtes Urteil noch mehr zu beeinträchtigen. So berichtet auch Byloff [171]) von Fällen, wo der Angeklagte die psychische Situation der Richter und sonstigen Beteiligten für ihn ungünstig zu spüren bekam. Im allgemeinen wird aber der Angeklagte aus dieser Ängstlichkeit und Nervosität der Richter nur Vorteile ziehen, d. h. er wird in vielen Fällen freigesprochen werden, wo im normalen Feldverfahren noch eine Verurteilung stattgefunden hätte. Denn Lohsing [172]) berichtet, daß im standrechtlichen Verfahren des öfteren für „unschuldig" gestimmt wurde, während im anschließenden feldgericht-

167) Vgl. Lelewer a.a.O. S. 113.
168) Byloff a.a.O. S. 88.
169) Diesen Fehler hat auch der italienische Gesetzgeber vermieden, indem er bestimmt, daß die tribunali militari straordinari nur dann zuständig sind, wenn es sich um eine Tat handelt, die schon im materiellen Strafrecht mit dem Tode bedroht ist (Art. 559 CPM).
170) Vgl. Byloff a.a.O. S. 78 ff.
171) a.a.O. S. 90.
172) a.a.O. S. 66.

lichen Verfahren, wo eine viel größere Garantie für die Richtigkeit und Gerechtigkeit des Urteils bestand, von denselben Richtern verurteilt wurde. So wurde in vielen Fällen nur erreicht, daß, obwohl eine Bestrafung — vielleicht auch nicht gerade die Todesstrafe — hätte erfolgen müssen, freigesprochen wurde, sodaß mit dem Vorhandensein des Standrechts das Gegenteil des Bezweckten eintrat. Zeugen und insbesondere Sachverständige, namentlich Psychiater, legten sich größte Zurückhaltung auf, um nicht durch eine garzu sichere Aussage, ein allzu bestimmtes Gutachten ihr Gewissen mit einem Menschenleben zu belasten [173]). Und so wird uns von allen, die an dem damaligen Standrechtsverfahren in irgend einer Weise mitgewirkt haben, berichtet, daß eine stille Opposition dagegen unverkennbar war. Aus dieser Opposition wurde auch seitens der Militärrichter, die die Überspannung des Standrechts einsahen, gegenüber dem Armee-Oberkommando kein Hehl gemacht [174]), und nur dieser stillen Opposition ist es zu verdanken, wenn das schwere Unheil verhindert wurde, das eingetreten wäre, wenn „alle die vielen Fälle des in verschwenderischer Fülle durch die zuständigen Kommandanten angeordneten Standrechts mit der Verurteilung geendet hätten" [175]).

Wir sehen, daß die Scheu vor dem „Bluturteil" [176]) in vielen Fällen den mit dem Standrechtsverfahren verfolgten gesetzgeberischen Zweck illusorisch machen, ja oft in das Gegenteil umdrehen wird. Das im geltenden Recht fehlende Schnellverfahren standrechtlich auszugestalten, wird sich daher nicht empfehlen [177]).

E. Vorschläge für die Neugestaltung eines Sonderverfahrens.

Wenn man aus dem vorhergehend Erörterten die Folgerungen zieht, so wird man zu folgenden Forderungen für die Ausgestaltung des neuzuschaffenden Sonderverfahrens geführt:

§ 1. Organisation.

Wenn im Weltkriege eine schnelle Aburteilung in der Mehrzahl der Fälle nicht möglich war, so lag es, wie wir bereits bei der Untersuchung über das Versagen des mobilen Verfahrens während des Weltkriegs festgestellt haben [178]), in erster Linie daran, daß die Feldkriegsgerichte organi-

173) Byloff a.a.O. S. 89.
174) Lelewer a.a.O. S. 113.
175) Byloff a.a.O. S. 89.
176) Byloff a.a.O. S. 91.
177) Gegen die standrechtliche Ausgestaltung eines Sonderverfahrens auch Dietz bei Helmuth Mayer, a a.O. Anm. auf S. 431.
178) s. oben S. 12.

satorisch den Divisionen angegliedert waren Die notwendigen Aktenversendungen zwischen Truppen und Divisionsstab, die durch das — in einem Kriege der Zukunft voraussichtlich noch raschere — Umherwerfen der Truppe erschwert wurden [179]), zögerten eine Aburteilung immer mehr hinaus. Dazu kamen noch die durch die fortwährende Neubildung der Verbände hervorgerufenen Zuständigkeitsstreitigkeiten. All diese die Aburteilung verzögernden Aktenversendungen, Zuständigkeitsstreitigkeiten, der Wust von Schreibereien und Mehrarbeit wäre jedoch nicht notwendig gewesen, wenn die MStGO nicht so prinzipienstreng gewesen wäre in der Durchführung des Grundsatzes, daß die Gerichtsbarkeit an die Person des Gerichtsherrn gebunden ist [180]). Zu erreichen ist die geforderte Schnelligkeit für die die Mannszucht und Kampffähigkeit der Truppe besonders gefährdenden Delikte nur, wenn sie an Ort und Stelle erfolgt, d. h. bei dem Truppenteil, dem der Beschuldigte angehört. „Die Heimat des Soldaten, der Kreis, in dem sich sein Leben abspielt und von dem ihm Wohl und Wehe kommt, ist das Regiment oder der sonstige selbständige Verband" [181]). Erste Forderung für die Schaffung eines schnellen und schlagkräftigen Sonderverfahrens muß daher sein, die neuzuschaffenden Frontgerichte von den Divisionen zu lösen und organisatorisch mit den Regimentern zu verbinden. Grundsätzlich wird bei jedem Regiment ein Frontgericht einzurichten sein, daneben aber auch im Bedarfsfalle bei den selbständig operierenden Einheiten, sofern sie nur die Größe eines Bataillons haben [182]), sodaß dann auch die Regiments- und Bataillons- usw. Kommandeure Gerichtsherren wären [183]). Dann würden die Schreibereien überflüssig, für Zuständigkeitsstreitigkeiten wäre kein Raum mehr vorhanden und der Weg für eine schnelle Aburteilung wäre frei.

Nicht nur für die Beschleunigung der Aburteilung, sondern auch vom truppenpsychologischen Standpunkt kann die Errichtung der Frontgerichte nur günstig sein. Hiermit würde die Verantwortung für die Erhaltung der Mannszucht in die Hände des Truppenteils selbst gelegt und der Truppengeist durch diese Aufgabe des Selbstschutzes nur gehoben werden [184]).

Stock [185]), der die Notwendigkeit einer schnellen Aburteilung grundsätzlich anerkennt und diesbezügliche Vorschläge zur Beschleunigung des

---

179) Stock a.a.O. S. 361.
180) Dietz bei Schwarte a.a.O. S. 118; Schwinge in ZWehrR 6./7. Heft, S. 254; Stock a.a.O. S. 360.
181) Böhme a.a.O. S. 74.
182) Derselben Ansicht: Schwinge a.a.O. S. 254; Böhme a.a.O. S. 74 f.
183) So auch Böhme a.a.O. S. 74.
184) Böhme a.a.O. S. 75.
185) a.a.O. S. 366 ff.

Verfahrens macht[186]), will die Kriegsgerichte organisatorisch den Divisionen angegliedert sein lassen und führt gegen die Einrichtung von Frontgerichten bei den Regimentern und selbständig operierenden Einheiten zwei nicht zu unterschätzende Gründe an.

Zunächst handelt es sich darum, daß jedes Regiment und selbständige Bataillon usw. mit einem Volljuristen als Gerichtsoffizier ausgestattet werden müßte und dadurch dem Frontdienst wertvolle Reserveoffiziere entzogen würden.

Sodann befürchtet Stock durch die Verlagerung der Gerichtsgewalt nach unten eine Zersplitterung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung.

Das Letztere wäre weitgehendst eine Frage der Organisation. Allerdings ist eine einheitliche Rechtsanwendung eher gewährleistet, wenn die Gerichtsgewalt nur bei einigen wenigen Stellen liegt. Doch könnte man dem durch organisatorische Maßnahmen zuvorkommen. Durch laufend anzufordernde Berichte der Kommandeure an die höheren Dienststellen, die sich dadurch einen Überblick über Art und Zahl der vorkommenden Straftaten sowie über deren Bestrafung machen könnten, und auf Grund solchen Überblicks erfolgende genaue Anweisungen an die Kommandeure könnte einer Rechtszersplitterung weitgehendst vorgebeugt werden.

Sollte aber selbst trotz größter Vorsichtsmaßnahmen eine völlig einheitliche Rechtsprechung nicht durchgeführt werden können, so müßte dies m. E., genau wie der erste von Stock angeführte Gegengrund, angesichts der durch die Verlagerung der Gerichtsgewalt ermöglichten ungleich schnelleren und nachhaltigeren Aburteilung hingenommen werden. Wir sahen bei der Behandlung der Vorfälle während des Weltkriegs in Frankreich die alle Bedenken übertrumpfende Notwendigkeit einer schnellen Aburteilung, und wie verhängnisvoll sich ein Unterlassen gerade an dieser Stelle auswirken kann, haben wir Ende des Weltkrieges im eigenen Lande gespürt.

Wie wichtig gerade die frontnahe Aburteilung ist, kann uns auch die Entwicklung in Frankreich lehren. Nicht nur, daß das Verfahren denkbar vereinfacht wurde, so bestimmte der Art. 2 des Dekrets vom 6. September 1914 ausdrücklich, daß die conseils de guerre spéciaux bis zum Bataillon herunter errichtet werden können — nicht nur, wie bis dahin, wenn sie Befehl hatten, isoliert zu operieren. Vorher hatte der Kriegsminister in dem

186) So will Stock, um eine Beschleunigung zu erreichen, in Eilfällen das die meiste Zeit beanspruchende Ermittlungsverfahren wegfallen lassen und nur Wert auf die Hauptverhandlung und das Urteil legen. Ebenso soll die Anklageverfügung und die Vorbereitung der Hauptverhandlung wegfallen. Auf Grund mündlicher Anordnung könnte also der Gerichtshof zusammentreten, und die Klage könnte mündlich erhoben werden. Nach Vernehmung des Angeklagten, erfolgter Beweisaufnahme, Rede des Anklagevertreters und nochmalige Stellungnahme des Angeklagten erginge das Urteil, über dessen Bestätigung dann beschleunigt zu entscheiden ist.

Bericht vom 6. September 1914 an den Präsidenten der Republik[187]) ganz besonders auf dieses Erfordernis hingewiesen. Als dann 1916 der Sturm gegen diese Ausnahmegerichte einsetzte und auch der Senat sich vielen Forderungen der Abgeordnetenkammer beugen mußte, hielt man jedoch an einem fest, das man als besonders wichtig empfand, nämlich dem Erfordernis einer frontnahen Aburteilung. Die Kriegsgerichte konnten jetzt bis zum Regiment errichtet werden, wenn dieses auch nicht den Befehl hatte, isoliert zu operieren, wie es noch der durch das Gesetz vom 18. Mai 1875 geänderte Art. 33 des CJM von 1857 als Voraussetzung vorschrieb. Auch der CJM von 1928 hat diesen Gedanken der frontnahen Aburteilung aufgenommen. Während im Frieden alle Gerichte der französischen Heeresgerichtsbarkeit reine Territorialgerichte sind, werden im Kriege grundsätzlich bei jeder Division ein oder mehrere Tribunaux militaires aufgestellt (Art. 156, Abs. 1 CJM[188]). Darüber hinaus können aber auch Militärgerichte für niedere Truppeneinheiten bis zum Regiment und auch bis zu Bataillonen, wenn diese zu Einzeloperationen Verwendung finden, errichtet werden. Ein Tribunal militaire kann sogar auf Befehl des Bataillonskommandeurs errichtet werden, wenn die Verbindung mit der Division unterbrochen ist (Art. 156, Abs. 3 und 4 CJM).

Auch das italienische Recht kann uns hier zum Vorbild dienen, das im Art. 451 CJM bestimmt, daß in Kriegszeiten Kriegsgerichte in solcher Zahl errichtet werden können, wie die Umstände es erfordern.

An dem Verhalten der ausländischen Gesetzgeber sehen wir, welcher Wichtigkeit auch dort diesem Erfordernis beigemessen wurde. Wenn auch die Bedenken Stocks nicht von der Hand zu weisen sind, so ist doch an der Forderung festzuhalten, daß die neuzuschaffenden Frontgerichte bei den Regimentern einzurichten sind bzw. bei den Bataillonen usw., wenn sie zu Einzeloperationen Verwendung finden.

§ 2. Zusammensetzung.

Wie wir bereits vorher betonten, darf die Gerechtigkeit nicht unter der Beschleunigung des Verfahrens leiden, da sonst das Gegenteil des Bezweckten erreicht würde Es müssen daher Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, damit das notwendig rasche und summarische Verfahren doch zu gerechten Verurteilungen führt. Hierbei ist die Frage der Zusammensetzung des Gerichtshofs von größter Bedeutung.

Die in § 24 MStGO vorgesehene Zahl von 3 Richtern kann beibehalten bleiben. Von besonderer Wichtigkeit für die Garantie eines gerechten Urteils ist aber die persönliche Eignung der zum Richteramt Berufenen, denn eine

187) abgedruckt oben S. 23.

188) Hier bestimmte der CJM von 1857 noch, daß nur ein Kriegsgericht bei jeder Division eingerichtet werden kann.

Einrichtung steht und fällt mit den Leuten, die sie zu tragen berufen sind[189]).

Böhme[190]) will aus praktischen Gründen diese Frontgerichte nur mit Soldaten besetzen. Dem ist jedoch nicht beizustimmen. Erste Voraussetzung für die Sicherheit der Rechtsfindung bei einem so schnell arbeitenden Gerichtshof ist, daß Gerichtsvorsitzender und Untersuchungsführer rechtswissenschaftliche Fachbildung besitzen[191]). Ein Offizier kann gar nicht die notwendigen rechtlichen Kenntnisse haben, die oft erforderlich sein werden, um ein richtiges und gerechtes Urteil zu fällen. Wenn das Verfahren notwendigerweise rasch und summarisch gestaltet werden muß, so muß aber auch alles getan werden, um vorzubeugen, daß „die Rechtsprechung der Frontgerichte mit dem Odium von Fehlurteilen belastet wird" [192]).

Auch in dieser Frage kann nur von Vorteil sein, die Erfahrungen, die in Frankreich damit bereits gemacht worden sind, zu betrachten.

Die conseils de revision waren im Kriege nur mit Soldaten besetzt. Als dann im Laufe der Verhandlungen um Abschaffung der conseils de guere spéciaux auch verlangt wurde, daß für die Zukunft der pourvoi en revision gänzlich abgeschafft werden und an dessen Stelle der Rekurs vor dem cour de cassation treten solle[193]), gab dem der Senat zwar nicht nach; er bestimmte jedoch in Art. 4 des Gesetzes vom 27. April 1916, daß die conseils de revision statt wie früher mit 5 Offizieren von nun ab mit 2 Richtern des Appellationsgerichtshofes und 3 höheren Offizieren zu besetzen seien. Auch er hielt es für nötig, daß zugleich mit dem militärischen Element die nötige rechtswissenschaftliche Sachkunde verbunden sein müsse, ohne die eben ein gerechtes Urteil immer in Frage gestellt sein wird[194]).

Der alte CJM von 1857 schrieb vor, daß im Felde die Kriegsgerichte nur mit Soldaten zu besetzen sind. Gerade aber diese Bestimmung wurde auf Grund der damit gemachten Erfahrungen während der Verhandlungen, die zur Schaffung des CJM von 1928 führten, auf das energischste bekämpft. So führte der Senator Poulle[195]) während einer Diskussion im Senat folgendes an: „Tous ceux qui ont fait partie des conseils de guerre ou qui ont plaidé devant eux, savent que, lorsque des confusions sont prises par les défenseurs, le président et ses collègues ne se trouvent pas toujours très à l'aise pour résoudre les difficultés de pur droit, de pure procédure, devant lesquelles ils se trouvent placés". Er zeigt dann auf, wie jeder, der im Heer

189) Diese Frage erkannte man auch bei der Schaffung des CJM von 1928 als besonders wichtig an. „Une institution vaut surtout par ceux qui la dirigent." Langlois a.a.O. S. 57.
190) a.a.O. S. 74.
191) Derselben Ansicht Schwinge a.a.O. S. 255.
192) Schwinge a.a.O. S. 255.
193) ausführlich bei Fouilhé a.a.O. S. 128.
194) in diesem Sinne auch Fouilhé a.a.O. S. 130.
195) Sénat, Débats parlementaires, séance du 12 juin 1926, J. O., 13 juin, p. 1162. Abgedruckt bei Langlois a.a.O. S. 31.

auch nur die geringste Funktion ausüben will, dafür eine besondere Schulung braucht, nur um Richter in einem Kriegsgericht zu werden, brauche man keine für diese Tätigkeit notwendige Kenntnis.

Besonders bemerkenswert ist noch ein von dem Senator Poulle zitierter Ausspruch des Generals Langlois[196]): „Les membres des parquets de nos conseils de guerre ne présentent aucune garantie au point de vue de la connaissance de droit. Nous sommes à peu près la seule nation dans ce cas".

Desgleichen erklärte Oberst Bayle[197]): „Il est intolérable de penser que l'arbitraire d'un général ou même du ministre mal renseigné puisse appeler à une fonction de justice un officier peu qualifié ou incapable", und er macht folgenden Vorschlag[198]): „Pour compléter l'oeuvre du Sénat, il faudrait également donner la présidence des tribunaux militaires aux armées, en temps de guerre, à des magistrats civils ou militaires accomplis. Il faudrait par exemple augmenter le nombre des magistrats militaires créés par le projet, constituer un corps de réserve d'officiers de justice militaire susceptibles d'exercer la présidence d'un tribunal. Il faudrait faire appel aux magistrats civils mobilisables ou bénévoles en dépit de leur âge."

So stellten auch sämtliche dem Parlament vorgelegten Gesetzesvorschläge dahingehende Forderungen auf. Aus der Reihe der Gesetzesvorschläge seien zwei herausgegriffen.

Der Abgeordnete François Vermare verlangte in seinem Gesetzesvorschlag[199]), den er der Kammer am 24. April 1926 vorlegte, daß die Kriegsgerichte im Felde aus 5 Richtern zusammengesetzt sein sollten. Und zwar hätten davon 3 Zivilrichter zu sein, die im Frieden auf ihre Aufgabe vorzubereiten wären, und 2 Offiziere. Den Vorsitz sollte ein Zivilrichter führen. Allerdings waren die Kriegsgerichte nach diesem Vorschlag nur bei den Generalquartieren jeder Armee und bei jedem Armeekorps einzurichten.

Der General Sarrail verlangte sogar[200]), daß die in jeder Division einzurichtenden von ihm so genannten „tribunaux militarisés" nur mit 3 Zivilrichtern zu besetzen seien.

Der Senat folgte jedoch einem Vorschlag des Senators Morand[201]), der befürchtete, daß ein Zivilrichter Sklave des Gesetzestextes sein werde und seine Entscheidungen mehr dem Gesetzeswortlaut als der wahren Gerechtigkeit entsprechen würden. Eine Einwendung, die, wie Langlois[202]) mit Recht behauptet, einer ernsten Nachprüfung nicht standhält.

Demnach sieht der CJM von 1928 im Art. 156 vor, daß die tribunaux militaires aus 5 Soldaten zu bestehen haben, die sämtlich der kämpfenden

196) entnommen der „Revue Bleue" vom 18. Mai 1907.
197) Bayle: La révision du Code de justice militaire. Revue pénitentiaire et de Droit pénal. 1927, S. 101.
198) Bayle a.a.O. S. 99.
199) abgedr. bei Langlois a.a.O. S. 49 f.
200) abgedr. bei Langlois a.a.O. S. 45 f.
201) Langlois a.a.O. S. 112.
202) a.a.O. S. 113.

Truppe angehören müssen. Um aber bei der Rechtsprechung der tribunaux militaires die nötige rechtswissenchaftliche Sachkunde nicht zu vermissen, ist durch den CJM von 1928 ein autonomes Militärjustizoffizierskorps mit eigener Hierarchie gebildet worden[203]). (Art. 15). Diesen rechtswissenschaftlich vorgebildeten Militärjustizoffizieren fällt die Rolle des Militärstaatsanwalts und des Untersuchungsrichters zu, jedoch können sie niemals Gerichtsvorsitzende sein.

Allerdings mag dadurch, daß wenigstens der Militärstaatsanwalt und der Untersuchungsrichter rechtswissenschaftliche Fachbildung besitzen, eine gewisse Garantie vorhanden sein. Ob aber durch den Ausschluß des Juristen an der Urteilsfindung wirklich noch die notwendige Sachkunde für die Rechtsprechung der tribunaux militaires gesichert ist, mag dahingestellt bleiben[204]). Langlois[205]) jedenfalls bedauert diese Regelung, die den Vorsitz des Gerichtshofes einem Offizier überträgt, dem die nötige Fachkenntnis fehlt und die damit seiner Ansicht nach keine Garantien für ein gerechtes und richtiges Urteil bietet.

Wenn auch Frankreich letzten Endes an der alten Regelung, die Feldkriegsgerichte nur mit Soldaten zu besetzen, festgehalten hat, so zeigen uns doch die lebhaften Kritiken daran, wie gefährlich diese Regelung ist.

---

203) Die französische Heeresgerichtsbarkeit kennt keine richterlichen Militärjustizbeamten, sondern Militärjustizoffiziere. Sie gehen aus Offizieren der Armee hervor. Ihre Laufbahn: aktive Offiziere, die Militärjustizoffiziere werden wollen, erhalten nach mehrjährigem Truppendienst zunächst Urlaub zum Studium der Rechtswissenschaften. Nach 3jährigem Studium bekommen sie den Lizentiatengrad und erhalten nochmals 1 Jahr Urlaub zur Ableistung eines praktischen Jahres bei einem bürgerlichen Strafgericht. Danach werden sie bei Eignung vom Kriegsminister zum „officier de justice militaire adjoint" ernannt. Aus dieser Klasse der Hilfsmilitärjustizoffiziere ergänzt sich grundsätzlich das ständige Militärjustizoffizierkorps (vgl. dazu Langlois a.a.O. S. 58 ff.). Die Staffelung im Militärjustizoffizierkorps ist folgende: Hilfsmilitärjustizoffiziere im Hauptmannsrang, Militärjustizoffiziere 3. Klasse im Majorsrang, Militärjustizoffiziere 2. Klasse im Oberstleutnantsrang und Militärjustizoffiziere 1. Klasse im Oberstenrang. Nach Art 15, Abs. 12 CJM wird in Kriegszeiten das Militärjustizoffizierskorps durch Reserveoffiziere oder Gleichgestellte ergänzt, die im Frieden Richter oder Professoren der Rechte sind.

204) Über die durch den Ausschluß an der Rechtsfindung geschaffene wenig beneidenswerte Stellung der französ. Militärjuristen vgl. Rosencrantz, ZWehrR, 2. Heft 1936, S. 70.

205) Langlois faßt seine Meinung in folgenden Worten zusammen (a.a.O. S. 114): „La modification apportée par la Haute Assemblée entraîne l'absence de toute compétence juridique au sein du tribunal. C'est là non seulement un danger évident pour les justiciables, mais aussi une source de difficultés pour les magistrats eux-mêmes. Nous avons dit précédemment l'embarras qu'éprouvaient les juges des conseils de guerre en cas de dépôt de conclusions soulevant un point de droit. La situation restera la même désormais, puisque le tribunal ne comprendra pas de membre spécialisé capable de trancher les problèmes juridiques ainsi soulevés."

Für unsere neuzuschaffenden Frontgerichte mit ihrem viel rascheren und summarischen Verfahren darf aber diese Gefahr nicht hingenommen werden. Der Ausgleich zu dem raschen Verfahren muß darin gesucht werden, daß der Vorsitzende Volljurist ist[206]). Nur so kann ein gerechtes und richtiges Urteil garantiert werden[207])[208]). Für den Untersuchungsführer wird man die erste juristische Staatsprüfung genügen lassen können[209]).

Allerdings darf es nicht wieder so weit kommen, daß die als Aushilfskräfte in der Militärjustiz verwendeten Juristen jeder Vorbildung ermangeln[210]). Sie sind vielmehr im Frieden auf ihre Aufgaben vorzubereiten[211]), sodaß die Arbeit, vor die sie gestellt sein werden, für sie nichts Neues mehr und ein sofortiges gutes Funktionieren der Kriegsjustiz gesichert ist[212]).

Es kann jedoch vorkommen, daß die Truppe über keinen Volljuristen verfügt. Dann mag es angehen, auch andere rechtswissenschaftlich vorgebildete Personen mit dem Vorsitz zu betrauen, vorausgesetzt jedoch, daß sie der Truppe als Offiziere angehören[213]).

Wichtig für eine gerechte und sachgemäße Beurteilung ist jedoch nicht nur das Vorhandensein eines Juristen bei der Urteilsfindung, sondern auch die nötige Sachkunde der Mitglieder des Gerichtshofes in tatsächlicher Hinsicht[214]). Im Weltkriege war es oft der Fall, daß militärisch nicht geschulte Hilfsrichter nicht immer den richtigen Ton fanden oder in rein militärischen oder militär-technischen Fragen gelegentlich fehlgriffen[215]). Das muß für die Zukunft verhindert werden, indem zur Voraussetzung gemacht wird, daß die als Vorsitzende und Untersuchungsführer in den Frontgerichten verwandten Juristen bereits eine militärische Vorbildung be-

---

206) In diesem Sinne sah auch § 2 der VO des Reichspräsidenten vom 19. März 1920 vor, daß sowohl der Vorsitzende wie die beiden Beisitzer des außerordentlichen Kriegsgerichts zum Richterstande befähigt sein müssen.

207) Für die unbedingte Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Volljuristen bei der Urteilsfindung auch Stock a.a.O. S. 363.

208) Im Kriege sind in der Mehrzahl solche Offiziere als Gerichtsoffiziere bestellt worden, die keinerlei juristische Vorbildung besaßen. Daß darin ein großer Mangel lag, betont Dietz a.a.O. S. 123.

209) Schwinge a.a.O. S. 255.

210) Vgl. dazu Dietz a.a.O. S. 115.

211) Vgl. dazu die Vorschläge von Reinecke in „Gedanken und Erfahrungen über das Feldkriegsrecht" in ZWehrR 8/9. Heft S. 368 ff.

212) Stock a.a.O. S. 362: „Die Bedeutung der Mobilmachung der Militärjustiz in dieser Richtung und die Vorbildung ihrer Kräfte im Frieden kann nicht überschätzt werden."

213) Schwinge a.a.O. S. 255.

214) Das Vorhandensein der von Langlois so genannten „compétence de fait" wurde auch bei der Schaffung des neuen CJM von 1928 als eine sehr wesentliche Notwendigkeit betrachtet. Vgl. Langlois a.a.O. S. 30 ff.

215) Dietz a.a.O. S. 118; Stock a.a.O. S. 360.

sitzen[216]). In diesem Sinne bestimmt auch Art 262 (Abs. 10 und 11), daß in Kriegszeiten die Zahl der officiers de justice militaire durch Personen ausgefüllt werden kann, die die juristischen Prüfungen abgelegt haben oder Richter oder Universitätslehrer sind, vorausgesetzt, daß sie der Truppe als Reserveoffiziere angehören[217]). Das wirkliche militärische Element müssen aber die beiden Beisitzer bilden[218]). Hier muß vor allem gefordert werden, daß die Beisitzer auch der kämpfenden Truppe angehören. Im Kriege ist es oft als großer Mißstand empfunden worden, wenn als Beisitzer häufig Offiziere des Divisionsstabes zugezogen wurden, die dem Frontsoldaten als eine Art Etappensoldaten erschienen. Wenn auch dieser Vorwurf oft keine Berechtigung gehabt haben mag[219]), so liegt doch eins auf der Hand, daß ein Offizier, der der kämpfenden Truppe angehört, in den meisten Fällen den Delinquenten viel eher verstehen wird und die Beweggründe weit mehr zu würdigen vermag. Er lebt in der kämpfenden Truppe, kennt ihre Nöte und Sorgen, die er selbst mit teilen muß, sieht vor allem aber auch am ehesten, wo im gegebenen Falle aus Gründen der Mannszucht scharf zugegriffen werden muß. All diese Gründe lassen dem Frontsoldaten das Urteil eines solchen Mannes viel gerechter erscheinen, und somit ist der Wunsch des Frontsoldaten, von Frontsoldaten abgeurteilt zu werden, nur allzu verständlich[220]).

Hier kann uns wieder das französische Recht zum Vorbild dienen. Sowohl im Kriege von 1870/71 wie im Weltkriege hatte sich auch dort der Einfachheit halber die Gewohnheit herausgebildet, Stabsoffiziere als Mitglieder des Gerichtshofes zu bestellen[221]), Besonders im Weltkrieg stellte sich als großer Mißstand heraus, daß diese Offiziere, von denen viele nie das Generalquartier verlassen hatten, nur eine sehr unvollkommene Kenntnis all der Umstände besaßen, die den Angeklagten zu seiner Tat bewogen haben konnten. So wurde auch bei den Beratungen für den CJM von 1928 dieser Punkt heftigst angegriffen und verlangt, daß Maßnahmen zu treffen wären, um das in Zukunft zu unterbinden[222]). Aus diesem Grunde sieht auch der CJM von 1928 vor, daß alle Richter der tribunaux militaires jetzt

216) Für dieses Erfordernis auch Stock a.a.O. S. 362.
217) Vgl. Langlois a.a.O. S. 62.
218) Derselben Ansicht Schwinge a.a.O. S. 252.
219) Stock a.a.O. S. 366.
220) Stock ebd.
221) Langlois a.a.O. S. 34.
222) Der Senator Morand im Senat (Sénat, Séance du 15 juin 1926. J. O. 16 juin 1926, Débats parlementaires, Sénat, pages 1201 et suivantes), abgedruckt bei Langlois a.a.O. S. 33: „Le caractère très spécial que revêt l'ambiance des infractions aux armées exige que tous les juge aient vécu la vie des troupes aux armées, et puissent se rendre compte des obligations qu'elles imposaient aux inculpés, ainsi que la diminution de la volonté quo pouvait impliquer tel ou tel acte accompli par eux. Il y a là, je le répète, une ambiance dont ceux-là seuls qui l'ont vécue, peuvent se rendre compte."

der kämpfenden Truppe angehören oder doch wenigstens an der Front verwendet sein müssen (Art. 156, Abs. 2).

Auch für die beiden Beisitzer der neuzuschaffenden Frontgerichte muß daher Frontnähe gefordert werden[223]).

§ 3. Zuständigkeit.

Wie wir bereits bei der Prüfung der Möglichkeit, das mobile Verfahren allgemein zu beschleunigen, feststellten[224]), kann der Zweck dieses summarischen Verfahrens nur erreicht werden, wenn hier ausschließlich diejenigen Straftaten abgeurteilt werden, die die Mannszucht und Schlagfertigkeit des Heeres unmittelbar bedrohen. Es muß daher bei der Umgrenzung der Zuständigkeit der Frontgerichte ihr Ausnahmecharakter klar betont werden[225]), denn sie sollen ja nicht die ordentlichen Kriegsgerichte ersetzen, sondern nur in Ausnahmefällen an ihre Stelle treten.

Auch die „conseils de guerre spéciaux" waren ursprünglich nur gedacht, um zwei die Schlagfertigkeit des französischen Heeres damals ganz besonders bedrohende Straftaten zu richten, nämlich die Selbstverstümmelung und die Weigerung, gegen den Feind zu marschieren[226]). Später konnten sie allerdings praktisch über alles entscheiden, was das Kommando ihnen übertrug, sodaß das französische Recht uns hier nicht zum Vorbild dienen kann.

Wenn wir diese Überlegung ausschlaggebend sein lassen, so fallen folgende Tatbestände des MStGB unter die Zuständigkeit dieser Frontgerichte[227]): Kriegsverrat (§§ 57—60), Gefährdung der Kriegsmacht im Felde (§§ 62, 63), unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht (§§ 64—80), Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen (§§ 81—83), Feigheit (§§ 84—88), Bedrohung eines Vorgesetzten (§ 89), Ungehorsam (§§ 96—96), Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte (§ 97), Aufforderung zum Ungehorsam (§ 99), Aufwiegelung (§ 100), Veranstaltung von Versammlungen (§ 101), Erregung von Mißvergnügen (§ 102), Meuterei (§ 103), Nichtanzeige einer Meuterei (§ 104), Aufruhr (§ 106), Beutemachen (§ 128), Plünderung (§ 129), Verwüstung (§ 132), Beraubung Gefallener (§ 134), Marodieren (§ 134), Beschädigen von Dienstgegenständen (§ 134), Wachvergehen (§ 141)[227]).

---

223) Für das Erfordernis der Frontnähe auch Böhme a.a.O. S. 74.

224) oben S. 54 ff.

225) Für eine Einschränkung der Zuständigkeit der Frontgerichte nach dem Gesichtspunkt der militärischen Bedeutung der Straftaten auch Böhme a.a.O. S. 75. Er hält allerdings für erstrebenswert eine möglichst weite Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Frontgerichte und kommt zu dieser Einschränkung nur, weil er die Frontgerichte ausschließlich mit Soldaten besetzen will und sonst die Fähigkeiten eines solchen Laiengerichtes überschritten würden.

226) Barthélémy a.a.O. S. 112.

227) Vgl. dazu Schwinge a.a.O. S. 256.

Allerdings wird es oft vorkommen, daß auch verhältnismäßig harmlose Straftaten, wie etwa Diebereien in der Etappe o. ä. bei massenhaftem Auftreten die Mannszucht und Schlagfertigkeit des Heeres genau so bedrohen können wie die oben angeführten Delikte. Darum empfiehlt es sich, die sachliche Zuständigkeit der Frontgerichte nicht auf die oben angeführten Straftaten zu beschränken, sondern sie darüber hinaus durch eine Generalklausel zu umreißen. Als Beispiel sei in diesem Zusammenhang noch einmal der Art. 559 CJM des italienischen Rechts angeführt: Wenn einer der im Art. 541 angegebenen Befehlshaber es als unentbehrlich erkennt, im Interesse der Mannszucht ein abschreckendes Beispiel militärischer Justiz zu geben, so kann er ein außerordentliches Kriegsgericht zusammenrufen.

Um möglichen Fehlurteilen vorzubeugen, ist es noch sehr wichtig, dem Gerichtsvorsitzenden die Befugnis zu verleihen, bei rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeit des Falles die Sache an das ordentliche Kriegsgericht bei der Division weiter zu leiten, es sei denn, dringende Belange der Mannszucht verlangen trotzdem sofortige Aburteilung. Der Fall kann unter Umständen so schwierig sein, daß ein sofortiger Urteilsspruch — es sei denn, dringende Belange der Mannszucht sprechen dafür — unverantwortlich wäre. Eine Hinauszögerung der Aburteilung würde aber dem Zweck des Frontgerichts entgegenstehen.

Ähnliche Regelungen finden sich in allen Verfahrensanordnungen für so schnell arbeitende Gerichtshöfe. So in § 3 Abs. 2 der VO des Reichspräsidenten vom 19. März 1920 betr. Aufstellung von außerordentlichen Kriegsgerichten[228]), im früheren österreichischen Standrechtsverfahren[229]) und nach Art. 559 CPM sind auch die tribunali militari straordinari nur für Delikte zuständig, die einen sofortigen Urteilsspruch zulassen. Allerdings fehlt dort die ausdrücklich ausgesprochene Verweisungsmöglichkeit an das außerordentliche Kriegsgericht. Ebenso waren die „conseils de guerre spéciaux" auf „flagrants délits" beschränkt[230]), welcher Begriff nirgends festgelegt war und über dessen Vorhandensein der Chef der betreffenden Einheit, bei der der Gerichtshof zusammengesetzt war, entschied[231]). Hatten sich die „conseils de guerre spéciaux" jedoch einmal mit einem Falle befaßt, so waren sie auch gezwungen zu urteilen. Daß auch hier für Fälle rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeit die ausdrückliche Verweisungsmöglichkeit an ein außerordentliches Kriegsgericht fehlte, wurde im Weltkrieg als ein besonders großer Mangel empfunden[232]). In vielen Fällen mußte wegen der notwendigen Schnelligkeit der Aburteilung auf Grund völlig

228) s. oben S. 40 f.
229) s. Lohsing a.a.O. S. 67.
230) Art. 1 des Dekrets vom 6. Sept. 1914, abgedr. s. o. S. 24 f.
231) Fouilhé a.a.O. S. 96.
232) Barthélémy a.a.O. S. 115.

unzulänglicher tatsächlicher Feststellungen oder mangelhafter rechtlicher Würdigung des Falles entschieden werden[233]).

§ 4. Verfahren.

Das Verfahren muß summarisch sein. Aus diesem Grunde wird ein Teil der Garantien, die dem Angeklagten im ordentlichen Verfahren gewährt sind, wegfallen müssen[234]).

Da nach unserem Vorschlag die Regiments- bzw. Bataillons- usw.-kommandeure Gerichtherren sind, soweit die Straftaten von den Frontgerichten erfaßt werden, stehen ihnen auch all die Anordnungen zu, die im ordentlichen Verfahren der Divisionskommandeur zu treffen hat. So etwa der Auftrag zur Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens (§ 99), die Entscheidung, ob von einem solchen abzusehen ist, Verhängung von Zwangsmitteln (§§ 115 ff.), Entscheidung über Fortgang oder Einstellung des Verfahrens, der Befehl zum Zusammentritt des Gerichts (§ 211).

Die für das mobile Verfahren geltenden Erleichterungsvorschriften[235]) sind auch in das Verfahren vor den Frontgerichten zu übernehmen.

Dem Vorsitzenden ist zur Pflicht zu machen, besonderen Wert auf die Anfertigung eines gutbegründeten und sorgfältigen Urteils zu legen. Das Urteil bildet die Grundlage für die Strafvollstreckung und mögliche Wiederaufnahme des Verfahrens. Ist es aber schlecht und unsorgfältig ausgearbeitet, so kann es, beispielsweise bei der Wiederaufnahme des Verfahrens, die Quelle größter Unannehmlichkeiten sein[236]).

Als Ausgleich für die dem Angeklagten gegenüber dem Normalverfahren entzogenen Garantien muß in den Frontgerichten die Verteidigung obligatorisch gemacht und vor allem in die Hände von rechtswissenschaftlich vorgebildeten Personen gelegt werden[237]).

Einen Verteidiger sah auch das österreichische Standrechtsverfahren[238]) und sieht das Verfahren von den tribunali militari straordinari vor (Art. 568

---

233) Die „cours martiales" des Krieges von 1870/71, die in jeder Beziehung das Vorbild für die „conseils du guerre spéciaux" des Weltkrieges abgaben, sahen diese Verweisungsmöglichkeit für Fälle von Ungewißheit ausdrücklich vor. Es erscheint unverständlich, warum diese so vernünftige Regelung nicht auch mitübernommen wurde. Vgl. dazu Barthélémy a.a.O. S. 115.

234) Dafür Schwinge a.a.O. S. 256 f.; v. Jan, a.a.O. S. 372.

235) Vgl. dazu oben S. 7 ff.

236) Für dieses Erfordernis auch Stock a.a.O. S. 364. Die Mängel eines schlecht begründeten Urteils machten sich im Kriege besonders bei der notwendigen Bestätigung des Urteils durch den Gerichtsherrn bemerkbar. Sie führten sehr häufig zur Aufhebung des Urteils und zögerten eine Aburteilung immer mehr hinaus.

237) Schwinge a.a.O. S. 256. Für die Notwendigkeit des Vorhandenseins juristischer Vorbildung des Verteidigers auch Stock a.a.O. S. 364.

238) Vgl. dazu Lelewer a.a.O. S. 112.

CPM), die allerdings keine rechtswissenschaftliche Vorbildung zu besitzen brauchen. Besonders ist hier aber auf die sehr glückliche Lösung dieser Frage im französischen Recht hinzuweisen. Der CJM von 1857 sah keine rechtswissenschaftlich vorgebildeten Verteidiger vor. Das wurde als großer Mißstand empfunden[239]). Nach dem CJM von 1928 können die Militärjustizoffiziere zwar nicht — wie etwa die richterlichen Militärjustizbeamten in Deutschland — die Funktionen eines Verteidiger ausüben. Durch die Absätze 9—13 des Art. 156 CJM ist aber eine besondere Einrichtung, die Verteidigeroffiziere (officiers défenseurs) geschaffen worden, die im Kriegsfalle bei der kämpfenden Truppe oder bei Besatzungstruppen in Funktion treten. Sie sind im Zivilberuf Anwälte, Hochschullehrer oder Beamte, die als Nicht-Waffendiensttuer, aber mit der Waffe ausgebildete Soldaten des Beurlaubtenstandes der kämpfenden Truppe angehören oder aus ihr wegen Verwundungen oder Krankheit ausgeschieden sind. Sie stehen im Range eines Hilfsmilitärjustizoffiziers, bzw. in einem höheren Range, wenn sie diesen bereits im Heere innehaben. Diese Verteidigeroffiziere können, brauchen aber nicht als Verteidiger gewählt zu werden[240]).

Eine ähnliche Einrichtung würde sich auch für unser deutsches Recht empfehlen, damit nicht bei Kriegsausbruch die Frage der Verteidigung am Mangel der im Augenblick dafür vorhandenen Kräfte scheitert.

§ 5. Rechtsmittel.

Wenn schon im ordentlichen mobilen Verfahren dem Angeklagten Rechtsmittel versagt sind, haben sie erst recht in dem neuen Frontverfahren keinen Platz[241]). Die Notwendigkeit des Wegfalls der Rechtsmittel im Feldverfahren brachte der Entwurf einer MStGO im Jahre 1898 folgendermaßen zum Ausdruck[242]): „Die im Felde herrschenden Formen bedingen die denkbar einfachsten Formen des Verfahrens und die rascheste Herbeiführung einer rechtskräftigen Entscheidung. Sie schließen daher einen zeitraubenden und sowohl im Felde wie an Bord meist geradezu unausführbaren Instanzenzug naturgemäß aus."

Die konsequenten Folgerungen aus dieser Erkenntnis hat die MStGO aber auch hier nicht gezogen. Wohl sind dem Angeklagten die Rechtsmittel genommen, sie hat aber die Urteile der Feldkriegsgerichte einem Bestätigungsverfahren unterstellt. So ging die Zeit, die durch den Ausschluß der Rechtsmittel gewonnen werden sollte, im Weltkriege häufig durch das umständliche Bestätigungsverfahren verloren[243]). Hier liegt einer der Haupt-

239) Langlois a.a.O. S. 66.
240) Vgl. dazu Langlois a.a.O. S. 66 f.
241) Für den Wegfall der Rechtsmittel im Feldverfahren schon Gretener a.a.O. S. 96.
242) a.a.O. S. 152.
243) Schwinge a.a.O. S. 248.

mängel des geltenden Rechts. Wie wir bereits vorher betonten, muß die Vollstreckung der Strafe der Tat auf dem Fuße folgen. Soll darum die Rechtsprechung der Frontgerichte die geforderte abschreckende Wirkung ausüben, so ist das nur möglich, wenn die Strafe sofort nach der Urteilsverkündung vollstreckt werden kann, d. h. wenn das Bestätigungsverfahren wegfällt.

Auch im Verfahren der „conseil de guerre spéciaux" gab es weder Rechtsmittel noch ein Bestätigungsverfahren (Art. 6 des Dekrets vom 6. September 1914), das Urteil konnte sofort nach der Verkündung vollstreckt werden. Dasselbe finden wir in dem Verfahren vor den tribunali militari straordinari des italienischen Rechts, auch hier ist das Urteil sofort zu vollstrecken (Art. 572 CPM). Ebenfalls gab es im Verfahren vor den durch die VO des Reichspräsidenten vom 19. März 1920 geschaffenen außerordentlichen Kriegsgerichten weder Rechtsmittel, noch ein Bestätigungsverfahren (§ 3 Abs. 2).

Schon durch die nach den oben gemachten Vorschlägen geforderte Zusammensetzung des Gerichthofes und die rechtswissenschaftliche Vorbildung des Verteidigers wird ein Fehlurteil praktisch ausgeschlossen sein. Um ganz sicher zu gehen, kann man jedoch eine sehr glückliche Regelung der VO vom 19. März 1920 auch in das Verfahren vor den Frontgerichten übernehmen[244]). Die VO sieht im § 3, Abs. 2 eine erleichterte Wiederaufnahmemöglichkeit für die von den außerordentlichen Kriegsgerichten ausgesprochenen Urteile vor: Die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Angeklagten konnte auch dann stattfinden, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht wurden, die es notwendig erscheinen ließen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachprüfen zu lassen. Es ist das eine ähnliche Regelung, wie sie in § 362 der österreichischen StPO die dort vorgesehene außerordentliche Revision darstellt, die die Restitution schon bei „ernsten Bedenken gegen die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen, auf denen das Urteil beruht", zuläßt. Die Erfahrungen, die damit in Österreich auf Grund der Vorsicht und Zurückhaltung, mit der diese Institution gehandhabt wurde[245]), gemacht worden sind, sind nur gute[246]).

Zuständig für das Wiederaufnahmeverfahren wären die ordentlichen Feldkriegsgerichte bei der Division. Allerdings müßte zur Pflicht gemacht werden, daß die Wiederaufnahme nur in wirklich begründeten Fällen zugelassen wird, um nicht dem Ansehen der Rechtsprechung der Frontgerichte zu schaden.

---

244) dafür Schwinge a.a.O. S. 257.

245) Nach der Mitteil. des Generalprokurators Höpler (zit. bei Schwinge „Die Grundlagen des Revisionsrechts", Bonn 1935, S. 242) ist in 8 Jahren im ganzen viermal diese außerordentliche Wiederaufnahme angeordnet worden.

246) So tritt Schwinge allgemein für eine Übernahme dieser Regelung der österreichischen StPO ein, um die Härten der Revision, die das Reichsgericht ausschließlich auf die Prüfung der Rechtsfragen beschränkt, auszugleichen.

Im Falle der Verurteilung zum Tode muß jedoch eine Überprüfung vor der Vollstreckung möglich sein[247]). Hier ist der Vollzug nicht mehr rückgängig zu machen, und trotz der weit größeren Sicherheiten für richtige und gerechte Urteile muß doch darüber hinaus alles getan werden, daß die Rechtsprechung der Frontgerichte nicht ähnlich erschütternde Vorfälle zeitigen kann, wie sie durch die „conseils de guerre spéciaux" während des Weltkrieges hervorgerufen worden sind[248]). Auch die Urteile der Standgerichte Österreich-Ungarns, die nur auf Todesstrafe lauten konnten, bedurften einer Bestätigung und wurden in dem Bestätigungsverfahren einer gründlichen Nachprüfung unterzogen. Ein ähnlicher Gedanke, daß bei Todesurteilen Überprüfungsmöglichkeit vor der Vollstreckung stattfinden muß, findet sich auch in der VO vom 19. März 1920, wo § 3, Abs. 2 bestimmt, daß die Vollstreckung der Todesstrafe erst dann zulässig ist, wenn die Entscheidung des Reichspräsidenten ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen.

Da aber gerade bei solch schweren Delikten, die die Todesstrafe nach sich ziehen, im Interesse der Mannszucht besonders schnelles und hartes Durchgreifen erforderlich ist, muß auch in dem Bestätigungsverfahren für eine schnelle Abwicklung gesorgt werden[249]).

F. Anhang.

Die Grundzüge der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) vom 17. August 1938.

Die KStVO unterscheidet nicht mehr zwischen mobilen und immobilen Truppen, ihre Vorschriften gelten vielmehr für die gesamte Wehrmacht und

---

247) dafür Schwinge a.a.O. S. 257.

248) Vgl. dazu Fouilhé a.a.O. S. 69 f., der von einem vor Verdun vorgekommenen Fall berichtet, wo mehrere Soldaten auf Grund eines falschen ärztlichen Gutachtens wegen Selbstverstümmelung hingerichtet wurden. Später stellte sich heraus, daß sie in Wirklichkeit vor dem Feinde verwundet worden waren. Der französische Gesetzgeber hat zu spät die Notwendigkeit der Nachprüfung bei Todesurteilen anerkannt. In mehreren Gesetzen (behandelt bei Hugueney a.a.O. S. 237 ff.) hat er eine erleichterte Wiederaufnahmemöglichkeit für die Urteile der „conseils de guerre spéciaux" mit rückwirkender Kraft zugelassen.

249) Vgl dazu den Vorschlag von Mayer a.a.O. S. 341 f. Die §§ 385, 386 schreiben vor, daß vor der Urteilsbestätigung ein schriftliches Gutachten eines Militärjustizbeamten einzuholen ist, der seinerseits an der Untersuchung und Verhandlung nicht mitgewirkt haben darf. Nicht nur, daß diese Vorschrift den Gerichtsherrn zwang, die Verantwortung teilweise auf den Gutachter abzuwälzen, so bedeutete die Begutachtung auch eine Verzögerung des Bestätigungsverfahrens. Mayer macht daher den Vorschlag, daß die Richter, die für Todesstrafe gestimmt haben, Gelegenheit erhalten sollen, ihre Ansicht dem Gerichtsherrn zur Kenntnis zu bringen. Des weiteren soll sich der Gerichtsherr mündlich Vortrag halten lassen, sofern er sich nicht selbst eine hinreichende Aktenkenntnis verschaffen kann.

alle Zivilpersonen, soweit sie ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Außer den unter allen Umständen zu beachtenden vier Vorschriften des § 1, II bringt die KStVO nur Vorschriften, die keinen zwingenden Charakter, sondern die Form von Anweisungen haben, von denen der Gerichtsherr allerdings nur abweichen soll, wenn zwingende Umstände es gebieten. Hierin zeigt sich bereits, daß der Gesetzgeber das Kriegsstrafverfahren so beweglich wie möglich gestalten wollte. Unzulässig allerdings ist ein Abweichen von den Bestimmungen, die die Gerichtsverfassung betreffen. Die immer zu beachtenden Vorschriften sind:

1. Die Hauptverhandlung muß vor 3, im Verfahren vor dem Reichskriegsgericht vor fünf militärischen Richtern stattfinden (§§ 9, 10),

2. Der Angeklagte muß in ihr zu der Anklage gehört, insbesondere zum letzten Wort zugelassen werden, soweit er sich nicht selbst der gerichtlichen Untersuchung entzogen hat (§ 59, I, § 61),

3. Das Urteil muß mit Stimmenmehrheit erzielt, schriftlich abgefaßt und mit Gründen versehen werden (§§ 62, 65, 66),

4. Das Urteil muß von einem Befehlshaber bestätigt werden, der im Einzelfall oder allgemein zur Bestätigung zuständig ist (§§ 79, 80).

Wenn eine der Vorschriften der Ziff. 1—3 nicht beachtet worden ist, so darf das Urteil nicht bestätigt (§ 86), sondern es muß aufgehoben werden (§ 89, II). Wenn das unter Verletzung dieser Vorschriften zustande gekommene Urteil allerdings doch bestätigt worden ist, so wird es damit rechtswirksam, es kann jedoch die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Rechtsverletzung beantragt werden (§ 92). Ist gegen die Vorschrift in Ziff. 4 verstoßen, darf das Urteil erst nach Bestätigung durch den zuständigen Befehlshaber vollstreckt oder weitervollstreckt werden.

Auch die KStVO sieht vor, daß die Gerichtsbarkeit an die Person des Gerichtsherrn gebunden ist (§ 5). Sie bestimmt zwar nicht, daß bei jedem Regiment ein Kriegsgericht einzurichten ist, § 5 KStVO ordnet jedoch an, daß außer dem Führer und Reichskanzler, dem obersten Gerichtsherrn der Wehrmacht und dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts diejenigen Befehlshaber und Kommandeure Gerichtsherren sind, die der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht oder die Oberbefehlshaber der Wehrmachtsteile für ihren Befehlsbereich dazu bestimmen. Da somit den Betreffenden freie Hand gelassen ist, wo sie bei Bedarf Kriegsgerichte einrichten, und den entsprechenden Kommandeuren gerichtsherrliche Gewalt geben wollen, kann die unter Umständen eintretende Notwendigkeit, auch in den unteren Einheiten Kriegsgerichte einzurichten, sofort erfüllt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist jedoch die Schaffung des sog. Notgerichtsstands in § 13, der die Prinzipienstrenge der MStGO, daß die Gerichtsgewalt unter allen Umständen an die Person des Gerichtsherrn gebunden ist, im Interesse der sofortigen Aburteilung durchbricht. So bestimmt Ziff. 1, daß für eine im Operationsgebiet auf frischer Tat ergriffene Person, die der Kriegsgerichtsbarkeit untersteht, der zunächst erreichbare Gerichtsherr zuständig, wenn der

allgemein zuständige Gerichtsherr nicht sofort erreichbar ist. Der zunächst erreichbare Gerichtsherr soll immer dann eingreifen, wenn besondere Gründe eine sofortige Aburteilung gebieten. Ziff. 2 geht sogar noch weiter und ordnet an, daß im Verfahren gegen Beschuldigte, die gewisser Kerndelikte, nämlich der Spionage, der Freischärlerei, der Zuwiderhandlung gegen die Verordnung eines Befehlshabers im besetzten ausländischen Gebiet, der Zersetzung der Wehrkraft oder der Wehrmittelbeschädigung verdächtig sind, innerhalb des Gefechtsgebiets die Befugnisse des Gerichtsherrn, wenn dieser nicht sofort erreichbar ist, auch von dem nächsterreichbaren Kommandeur eines Regiments oder einem mit derselben Disziplinarstrafgewalt versehenen Befehlshaber wahrgenommen werden können.

Die auch in der MStGO vorgesehene Zahl von drei Richtern — ein richterlicher Militärjustizbeamter und zwei soldatische Beistzer — ist beibehalten worden (§ 9). Bei Mangel an richterlichen Militärjustizbeamten kann ein Offizier, der die Befähigung zum Richteramt hat, ja sogar ein Offizier ohne diese Befähigung, der mindestens der Rangklasse der Hauptleute angehören muß, zum Verhandlungsleiter berufen werden (§ 9, II). Auch diese Bestimmung ist nur im Interesse einer schnellen Aburteilung getroffen worden, wenn auch der KStVO die Erkenntnis zugrundeliegt, daß zum Zwecke einer gerechten Aburteilung grundsätzlich ein Volljurist an der Urteilsfindung teilhaben muß. Um eine möglichst frontnahe Aburteilung zu gewährleisten, bestimmt die erste DurchfVO zur KStVO in § 3, II, daß bei der Besetzung des erkennenden Gerichts im rückwärtigen Armeegebiet oder bei den Ersatztruppenteilen der Gerichtsherr wenigstens e i n e n Richter berufen soll, der in der Front gestanden hat. Des weiteren bestimmt der Gerichtsherr für den Befehlsbereich des Kommandeurs eines Regiments einen oder mehrere Gerichtsoffiziere, die der Rangklasse der Hauptleute oder Leutnante angehören sollen (§ 8). Diese Gerichtsoffiziere haben rechtlich die Stellung des Untersuchungsführers und sollen insbesondere die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen vornehmen, Augenscheinseinnahmen und Durchsuchungen durchführen, sie können aber auch mit der Vertretung der Anklage vor den Feldkriegsgerichten beauftragt werden (§ 8, IV).

Da die KStVO nicht etwa ein Ausnahmeverfahren schaffen will, sondern das Militärstrafverfahren im Kriege schlechthin regelt, werden mit ihr auch sämtliche Straftaten abgeurteilt (§ 2).

Das Ermittlungsverfahren entspricht dem Vorverfahren der StPO. Bei einfach liegenden Sachen, in denen die Beweismittel sofort verfügbar sind, soll der Gerichtsherr ohne Ermittlungsverfahren unverzüglich das Kriegsgericht berufen und ihm unmittelbar die Aufklärung der Tat überlassen. Muß jedoch nach Lage des Falles ein Ermittlungsverfahren stattfinden, so hat der Untersuchungsführer bei der Aufklärung des Sachverhalts die

Beweise unverzüglich und vollständig zu sichern, was gerade unter den unsicheren Verhältnissen des Krieges von größter Beachtung ist. Die von ihm schriftlich niedergelegten und durch Unterschrift bestätigten Beweise können in der Hauptverhandlung uneingeschränkt verwertet werden. (§ 22). Gleichzeitig mit der Anklage verfügt der Gerichtsherr den Zusammentritt des Kriegsgerichts. Die Verteidigung ist nicht obligatorisch. Es kann jedoch jede Person zugelassen werden, sofern dadurch die Sicherheit des Reichs nicht gefährdet und die Person zur Stelle ist oder ohne Verzögerung hinzugezogen werden kann (§ 51). Der Gerichtsherr nimmt an der Hauptverhandlung nicht teil (§ 49). Die Hauptverhandlung soll keinen überstürzten Verlauf nehmen. Über Art, Form und Umfang der Beweisaufnahme sowie über die Vereidigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 60). Besonderer Wert ist auf die Anfertigung eines gut begründeten und sorgfältigen Urteils zu legen. § 65 regelt daher eingehend den Inhalt, den die Urteilsgründe haben müssen.

Dem Bestreben der KStVO entsprechend, möglichst schnell zu einem vollstreckbaren Urteil zu gelangen, können die Urteile der Feldkriegsgerichte nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden. Das Aufhebungs- oder Bestätigungsrecht des Gerichtsherrn ist jedoch beibehalten worden (§ 76 ff.). Erkennt das Urteil auf Tod oder auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, so hat der Gerichtsherr vor seiner Entschließung die gutachtliche Äußerung eines Kriegsgerichtsrats oder eines Offiziers oder Beamten einzuholen, der im Zivilberuf die Befähigung zum Richteramt hat. Ebenso ist zu verfahren, wenn im Feldkriegsgericht ein zum Richteramt befähigter Verhandlungsleiter nicht mitgewirkt hat (§ 83, II).

Bestätigte Feldurteile können nur im Wiederaufnahmeverfahren geändert werden (§§ 91 ff.). Und zwar hat die KStVO ein erleichtertes Wiederaufnahmeverfahren eingeführt, um mögliche Fehlsprüche, die bei der größeren Bewegungsfreiheit, die den Kriegsgerichten eingeräumt worden ist, entstehen können, leichter abändern zu können. Ein durch Urteil oder Strafverfügung rechtskräftig geschlossenes Verfahren kann daher wiederaufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allgemein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet gewesen wären:

1. die Freisprechung eines Verurteilten oder eine wesentlich geringere Bestrafung oder statt der Verurteilung die Einstellung des Verfahrens zu begründen,

2. die Bestrafung eines Freigesprochenen oder eine wesentlich schwerere Bestrafung oder statt der Einstellung des Verfahrens eine Verurteliung des Angeklagten zu begründen;

3. eine wesentlich andere Entscheidung über eine sichernde Maßregel herbeizuführen.

Allerdings kann sich der Angeklagte für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahren nur auf solche neuen Tatsachen oder Beweismittel berufen, die er in dem früheren Verfahren ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

SCHRIFTTUM

Altrichter: Die seelischen Kräfte des deutschen Heeres im Frieden und im Weltkriege. Berlin 1933.

2. — Das Wesen der soldatischen Erziehung Berlin 1935.
3. v. Altrock: Deutschlands Niederbruch, Ursachen und Wirkungen. 3. Heft der „Militärpolitischen Zeit- und Streitfragen." Berlin 1919.
4. Barthélémy: Les conseils de guerre. In „Revue du Droit Public et de la Science Politique en France et à l'Etranger." Tome 33. Paris 1916.
5. Bathe: Frankreichs schwerste Stunde, die Meuterei der Armee 1917. Potsdam 1933.
6. Bauer: Der Irrwahn des Verständigungsfriedens. Berlin 1919.
7. — Der große Krieg in Feld und Heimat. Tübingen 1921.
8. Bayle: La révision du Code de Justice Militaire. In „Revue pénitentiaire et de droit pénal" 1927.
9. Böhme: Wehrstrafrecht im Kriege. In „Jahrbuch der Akademie für deutsches Recht, 1936, S. 69 ff.
10. Beckmann: Der Dolchstoßprozeß in München vom 19. Oktober bis 20. November 1924. München 1925.
11. Bredt: Die Marineunruhen 1917. In: Preußische Jahrbücher, Bd. 208, Berlin 1927.
12. — Der deutsche Reichstag im Weltkrieg. In: Die Ursachen des deutschen Zusammenbruchs im Jahre 1918. 4. Reihe im Werk des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. 8. Bd.
13. Brüninghaus: Die politische Zersetzung und die Tragödie der deutschen Flotte. Dargestellt unter Benutzung amtlichen Aktenmaterials. Berlin 1926.
14. Byloff: Zur Psychologie des Standrechts. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 12. Jahrgang.
15. Churchill: Weltkrisis 1914—18. Leipzig 1924.
16. Codici penali militari per l'esercito e la marina, Firenze 1925.
17. Delbrück: Die Offensive 1918 Heft 3 der Ursachen des Zusammenbruchs. Reichstag-12. Ausschuß-Beilage zu den Stenographischen Berichten über die öffentlichen Verhandlungen des Untersuchungsausschusses (4. Unterausschuß).
18. Dietz: Das Militärstrafrechtswesen im Kriege. Im Sammelwerk von Schwarte: Der große Krieg, Bd. 10.
19. — Wehrrecht - Militärrecht - Militärstrafrecht. In: Der Gerichtssaal, Bd. 108, S. 93 ff.
20. — Zur Wiedereinführung der Militärjustiz. In: Der Gerichtssaal, Bd. 103, S. 257 ff.
21. — Zur Neugestaltung des Strafverfahrens der Wehrmacht, Bericht des Arbeitsausschusses für Wehrstrafrecht der Akademie für deutsches Recht. Berlin 1938.
22. Dietz-Hülle: MStGO mit Kommentar. 2. Auflage. Berlin 1937.
23. Der Dolchstoßprozeß in München, Oktober-November 1925. Eine Ehrenrettung des deutschen Volkes. Zeugen- und Sachverständigenaussagen. Eine Sammlung von Dokumenten. München 1925.

24. Entwurf einer MStGO usw. . . . Reichstagsvorlage Berlin 1897.
25. Fikentscher: Die Wahrheit über den Zusammenbruch der Marine.
26. Forgues: Des modifications apportées au Code de Justice Militaire pour l'armée de Terre pendant les 30 dernières années. Thèse, Paris 1928.
27. Fouilhé: Conseils de guerre et court martiales. Essai sur la fonctionnement de la justice militaire pendant la guerre. Montpellier 1917.
28. George, Lloyd: War Memories. London, 1933, 1. und 2. Vol.
29. Gerland: Die englische Gerichtsverfassung, 1910.
30. Gretener: Zum Entwurfe eines MStGB für die Schweizerische Eidgenossenschaft. Bern, 1886.
31. Hatschek: Englisches Staatsrecht, 1905.
32. Herzfeld: Die deutsche Sozialdemokratie und die Auflösung der nationalen Einheitsfront im Weltkriege. Leipzig 1928.
33. Hobohm: Soziale Heeresmißstände als Teilursache des deutschen Zusammenbruchs von 1918. 11. Bd. I in „Ursachen des deutschen Zusammenbruchs", Werk des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Reichtags.
34. Huber: Heer und Staat, Hamburg 1928.
35. Hugueney: Traité Théorique et Pratique de Droit Pénal et de Procédure Pénale militaire. Paris 1933.
36. Hülle: In Frank, N.S.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.
37. Imbert: La justice militaire dans les armées en état de guerre. Thèse, Poitiers 1901.
38. v. Jan: „Erfahrungen und Gedanken über das Feldkriegsrecht" in ZWehrR 8./9. Heft S. 369.
39. Joffre: Mémoires. Tome premier. Paris 1922.
40. Journal officiel: Débats parlamentaires. Sénat, Compte rendu, Session ordinaire, 1916.
41. Journal officiel: Documents parlementaires. Sénat. Session ordinaire. 1916.
42. Kenneth, Edwards: The mutiny at Invergordon. London 1935.
43. Koppmann: Kommentar zur MStGO. München 1901.
44. Krafft v. Dellmensingen: Der Durchbruch am Isonzo, Bd. 1. Oldenburg 1926.
45. Kritik des Weltkriegs. Das Erbe Moltkes und Schlieffens im großen Kriege. Von einem Generalstäbler. Berlin 1926.
46. v. Kuhl: Die militärischen Grundlagen der deutschen Offensive im Jahre 1918. Heft 2 der Ursachen des Zusammenbruchs Reichstag-12. Ausschuß-Beilage zu den Stenographischen Berichten über die öffentl. Versammlungen des Untersuchungsauschusses (4. Unterausschuß).
47. Langlois: La réorganisation de la Justice militaire dans les armées en campagne. Thès Caen 1932.
48. Lelewer: In Exner, Krieg und Kriminalität in Österreich, 1927.
49. Letort: La Reforme de la Justice militaire. Alger 1928.
50. Lohsing: „Feldgerichtliche Erinnerungen eines Deutschösterreichers" im Archiv für Kriminologie, Bd. 73.
51. Ludendorff: Kriegführung und Politik. Berlin 1922.
52. v. Moser: Plaudereien über den Weltkrieg. Stuttgart 1925.
53. Mayer, Helmuth: „Militärjustiz im neuzeitlichen Krieg", in ZWehrR 8./9. Heft, S. 329 ff.
54. Palat: La grande guerre sur le front occidental. Paris 1927.

55. Painlevé: Comment j'ai nommé Foch et Pétain. Paris 1924.
56. Réau: Crimes des conseils de guerre. Paris 1925.
57. Reinecke: „Erfahrungen und Gedanken über das Feldkriegsrecht", in ZWehrR 8./9. Heft S. 368 ff.
58. Revue pénitentiaire et de droit pénal. Bulletin de la société générale des prisons et législation criminelle. Jg. 1927, Paris.
59. Romen-Rissom: MilStGO. Berlin 1913.
60. Rosenkrantz: In ZWehrR, Heft 2, 1936.
61. Schwerdtfeger: Die Frage der politisch-militärischen Verantwortlichkeit. Heft 1 der Ursachen des Zusammenbruches. Reichstag-12. Ausschuß. Beilage zu den Stenographischen Berichten über die öffentlichen Verhandlungen des Untersuchungsausschusses (4. Unterausschuß).
62. Schwinge: „Die Militärgerichtsbarkeit im Kriege", in ZWehrR, 2. Bd., S. 247 ff.
63. — Grundlagen des Revisionsrechtes. Bonn 1935.
64. — Militärstrafgesetzbuch. Berlin 1936.
65. Stock: „Über Militärstrafrechtswesen im Kriege", in ZWehrR 8./9. Heft, S. 365 ff.
66. Volkmann: Soziale Heeresmißstände als Teilursache des deutschen Zusammenbruches 1918. 11. Band II in: „Ursachen des deutschen Zusammenbruches", Werk des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Reichstages.
67. — Der Marxismus und das deutsche Heer im Weltkriege. Berlin 1925.
68. v. Waldeyer-Hartz: Die Meuterei der Hochseeflotte. Berlin 1922.
69. Weniger: Wehrmachtserziehung und Kriegserfahrung. Berlin 1938.
70. Wolff: Die Ursachen unserer Niederlage. 2. Aufl. Pritzwalk 1922.
71. Wrisberg: Heer und Heimat. Leipzig 1921.
72. Reichsgesetzblatt I. 1920. S. 467 ff.; 1939. S. 1455 ff.

LEBENSLAUF

Am 9. April 1914 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Karl Borrmann und seiner Ehefrau Anna geb. Drachowski in Magdeburg geboren. Nach Besuch der Volksschule und anschließendem Besuch der Lessingschule in Magdeburg legte ich Ostern 1933 dort die Reifeprüfung ab. Danach nahm ich am Freiwilligen Werkhalbjahr 1933 teil und begann im W.S. 1933/34 an der Universität Halle-Saale das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Anschließend studierte ich an den Universitäten Berlin und Marburg-Lahn und bestand am 11. Dezember 1937 die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsausschuß bei dem Oberlandesgericht in Kassel. Seitdem bin ich Assistent an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg und befinde mich, unterbrochen durch militärische Übungen, ab 1. Januar 1939 im Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichtes Kassel.

Marburg, den 15. 6. 1940.

Karl Borrmann.